



Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Altenkirchen- Flammersfeld

im Raiffeisenland

Nr. 20 • Donnerstag, 16.05.2024 • Jahrgang 5

AK

100 JAHRE
SCHÜTZENVEREIN LEUZBACH-BERGENHAUSEN

Samstag, 18. Mai 2024

17:30 Uhr Kranzniederlegung

am Ehrenmal Friedhof Leuzbach

18:00 Uhr Krönung der Jungmajestäten

in Bergenhausen

19:30 Uhr Großer Zapfenstreich

Musikzug Feuerwehr Nistertal, Spielmannszug Brandscheid,

Jugendfeuerwehr Altenkirchen

20:00 Uhr Party im Festzelt



**FRANKEN
Kracher**
fetzig urig explosiv

Leuzbacher
SCHÜTZENFEST
PFINGSTEN
1924 - 2024

Sonntag, 19. Mai 2024

14:00 Uhr Großer Festumzug,

Parade im Leuzbacher Weg, Vorbeimarsch im Schützenweg

15:00 Uhr Konzert im Festzelt

Musikverein Brunken, Siegtalerbläsercorps Dattenfeld,

Spielmannszug Feuerwehr Brandscheid

Montag, 20. Mai 2024

11:30 Uhr Vogelschießen

13:30 Uhr Frühschoppen

Musikzug Feuerwehr Nistertal

14:00 Uhr Kinderbelustigung

16:30 Uhr Krönung der neuen Majestät



König Achim I. mit
Königin Nicole



Wir suchen Verstärkung!

Bauhof-Mitarbeiter (m/w/d)

Die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld mit der Kreisstadt Altenkirchen und ihren weiteren 66 Ortsgemeinden (insgesamt rund 36.700 Einwohner) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Bauhof-Mitarbeiter (m/w/d) in Vollzeit (39 Std./Woche).

Bei der zu besetzenden unbefristeten Stelle bestehen insbesondere folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Durchführung von Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Mängelbeseitigungen an Gebäudekomplexen
- Sicherstellung der Gebäudefunktionen (Beleuchtung, Heizung, usw.)
- Pflege und Unterhaltung der Außenanlagen, insbesondere von Spielplätzen im Bereich der Verbandsgemeinde
- Unterstützung des Hausmeisterteams

Einstellungsvoraussetzung ist eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen Beruf. Sie sollten im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B, wünschenswert auch der Klassen BE, C und CE, sein oder die Bereitschaft haben, die Führerscheinklasse CE zu erwerben (die Kosten hierfür werden übernommen). Außerdem sollten Sie bereit sein, auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit und auch am Wochenende zu arbeiten.

Neben Flexibilität, Belastbarkeit und Zuverlässigkeit überzeugen Sie durch ein offenes und freundliches Auftreten. Wir bieten Ihnen eine leistungsgerechte Bezahlung und eine abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit.

Die Grundlage für das angebotene Arbeitsverhältnis bildet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Eingruppierung erfolgt nach Entgeltgruppe 5 TVöD-VKA.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich bei uns und übersenden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis **zum 31. Mai 2024**.

Für Ihre Bewerbung nutzen Sie bitte unser Online-Portal unter www.vg-ak-ff.de/aktuell/stellenausschreibungen



VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG ALTENKIRCHEN-FLAMMERSFELD

Rathausstraße 13 • 57610 Altenkirchen • Herr Frank Schneider • Telefon 02681 85-236 • www.vg-altenkirchen-flammersfeld.de

Mit der Einsendung einer Bewerbung erklären sich die Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig einverstanden, dass vorübergehend erforderliche Daten im Rahmen des Auswahlverfahrens verarbeitet werden. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen vernichtet. Schwerbehinderte Bewerber/-innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.



Foto: Pixabay

Wir stellen ein!

Fachkraft für Abwassertechnik/Ver- und Entsorger - Fachrichtung Abwasser (m/w/d)

Die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld mit der Kreisstadt Altenkirchen und ihren 66 Ortsgemeinden, in der inzwischen rund 36.700 Einwohner leben, sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine Fachkraft für Abwassertechnik (m/w/d) oder einen Ver- und Entsorger - Fachrichtung Abwasser - (m/w/d) für die Kläranlage in Peterslahr in Vollzeit (39 Stunden/Woche).

Bei der zu besetzenden Stelle bestehen insbesondere folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Betrieb der Kläranlage Peterslahr mit 20.000 EW in allen Bereichen
- Betrieb des Leitungsnetzes mit dazugehörigen Regenentlastungsbauwerken und Pumpwerken
- Unterhaltung und Pflege der Regenrückhaltebecken

Einstellungsvoraussetzung ist eine technische Berufsausbildung, vorzugsweise als Fachkraft für Abwassertechnik. Die Bereitschaft zur Übernahme von Arbeiten am Wochenende sowie in den Abendstunden wird erwartet.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit einem hohen Maß an Flexibilität, Belastbarkeit und Teamfähigkeit. Die Fähigkeit zum selbstständigen und eigenverantwortlichen Arbeiten wird ebenso vorausgesetzt wie der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B.

Wir bieten Ihnen eine leistungsgerechte Bezahlung, ein gutes Betriebsklima sowie gute Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Die Grundlage für das angebotene Arbeitsverhältnis bildet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Die Eingruppierung erfolgt nach Entgeltgruppe 7 TVöD-VKA.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns **bis zum 20. Mai 2024** auf Ihre aussagekräftige Online-Bewerbung unter:
www.vg-ak-ff.de/aktuell/stellenausschreibungen/



VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG ALTENKIRCHEN-FLAMMERSFELD

Rathausstraße 13 • 57610 Altenkirchen • Herr Frank Schneider • Telefon 02681 85-236 • www.vg-altenkirchen-flammersfeld.de

Mit der Einsendung einer Bewerbung erklären sich die Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig einverstanden, dass vorübergehend erforderliche Daten im Rahmen des Auswahlverfahrens verarbeitet werden. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen vernichtet. Schwerbehinderte Bewerber/-innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.



Wir stellen ein!

Die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld mit der Kreisstadt Altenkirchen und ihren weiteren 66 Ortsgemeinden (insgesamt rund 36.700 Einwohner) sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** mehrere Sachbearbeiter (m/w/d) für den Fachbereich Finanzen.

Sachbearbeiter in den Bereichen Zuwendungen und Abgaben (m/w/d) in Vollzeit

Ihr Aufgabengebiet umfasst folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Antragstellung und Bearbeitung von Zuwendungen (Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen, Abstimmungstermine wahrnehmen, Überwachung von Fristen und Auflagen oder Bedingungen aus den Förderbescheiden)
- Veranlagung und Erhebung der Gemeindeabgaben (Grund- und Gewerbesteuer) sowie deren Widerspruchsbearbeitung
- Umsetzung der Grundsteuerreform

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle (39 Stunden/Woche). Einstellungsvoraussetzung ist eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten. Die Eingruppierung erfolgt nach Entgeltgruppe 9a TVöD-VKA.

Sachbearbeiter im Bereich Jahresabschlüsse (m/w/d) in Teilzeit

Ihr Aufgabengebiet umfasst folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Mitarbeit bei der Erstellung der Jahresabschlüsse; Vorbereitung der Haushaltsrechnung, Verbuchung der Rückstellungen
- Zuarbeiten bei der Erstellung von Anhang und Rechenschaftsberichten, einschließlich der notwendigen Anlagen

Bei dieser Stelle handelt es sich um eine bis zum 31.12.2025 befristete Teilzeitbeschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit im Umfang von 22 bis 25 Stunden. Einstellungsvoraussetzung ist eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungs- bzw. Steuerfachangestellte/r oder ein vergleichbarer Abschluss. Die Eingruppierung erfolgt nach Entgeltgruppe 6 TVöD-VKA.

Ein freundlicher, angemessener Umgang und ein sicheres Auftreten gehören ebenso zu den Anforderungen der Arbeitsplätze wie Teamfähigkeit, Flexibilität und Belastbarkeit. Ein sicherer Umgang mit dem PC sowie MS Office-Kenntnisse werden erwartet.

Haben Sie Interesse?

Dann bewerben Sie sich bei uns und übersenden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen **bis zum 31. Mai 2024**.

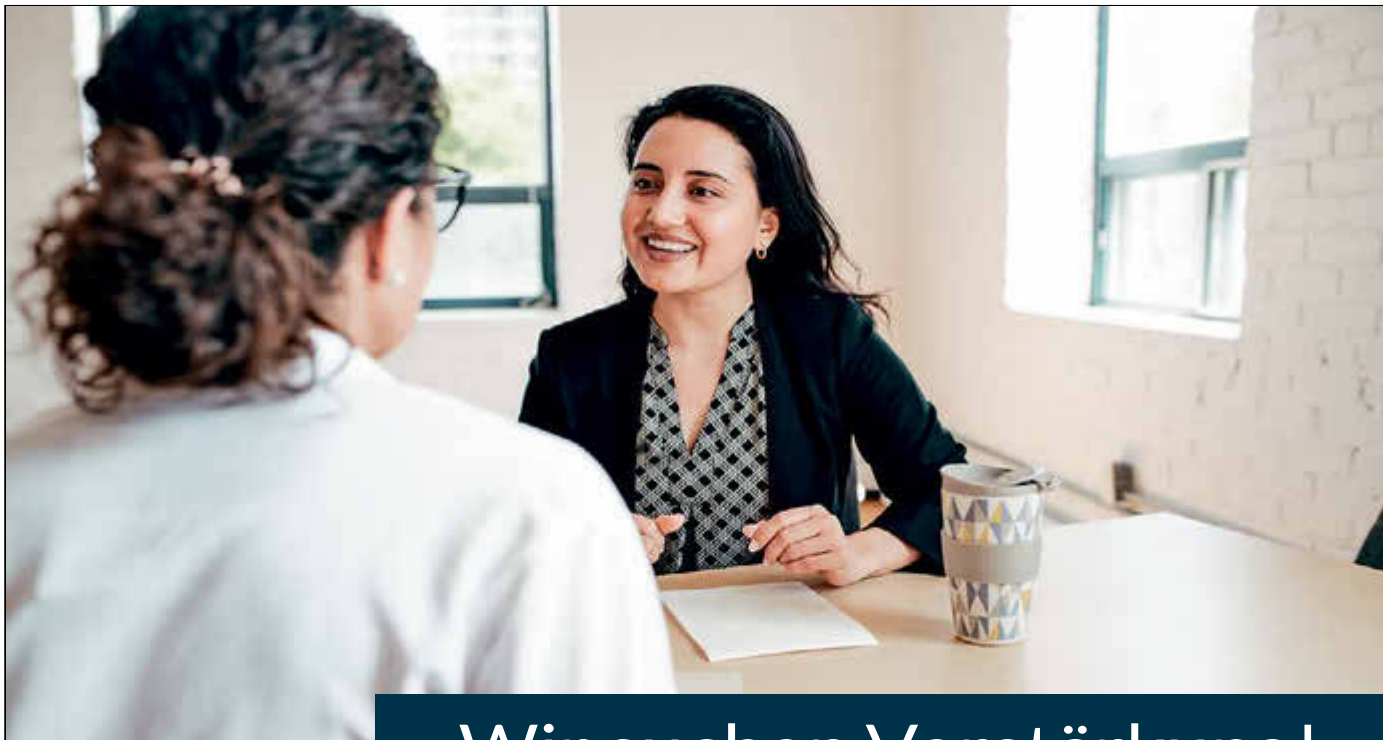
Für Ihre Bewerbung nutzen Sie bitte unser Online-Portal unter:
www.vg-ak-ff.de/aktuell/stellenausschreibungen



VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG ALTENKIRCHEN-FLAMMERSFELD

Rathausstraße 13 • 57610 Altenkirchen • Herr Frank Schneider • Telefon 02681 85-236 • www.vg-altenkirchen-flammersfeld.de

Mit der Einsendung einer Bewerbung erklären sich die Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig einverstanden, dass vorübergehend erforderliche Daten im Rahmen des Auswahlverfahrens verarbeitet werden. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen vernichtet. Schwerbehinderte Bewerber/-innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.



Wir suchen Verstärkung!

Wir suchen Sie als Sachbearbeiter im Bereich soziale Angelegenheiten (m/w/d)

Die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld mit der Kreisstadt Altenkirchen und ihren weiteren 66 Ortsgemeinden (insgesamt rund 36.700 Einwohner) sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** einen Sachbearbeiter (m/w/d) für die Bearbeitung sozialer Angelegenheiten in Teilzeit (25 Stunden/Woche). Die Einstellung erfolgt unbefristet.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Leistungssachbearbeitung nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII sowie dem AsylbLG
- Unterhalts- und Vermögensprüfungen sowie Einnahmeüberwachung

Wir erwarten von Ihnen Kenntnisse im Bereich des Sozialgesetzbuches XII sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes mit einschlägiger Praxiserfahrung sowie ein ausgeprägtes bürgerorientiertes Auftreten in diesem publikumsintensiven Bereich. Eine selbstständige Arbeitsweise wird ebenso wie eine sorgfältige und gewissenhafte Vorgehensweise in der Fallbearbeitung sowie gute Kenntnisse von IT-Standardanwendungen (z. B. MS-Office) vorausgesetzt. Erfahrungen im Umgang mit der Fachanwendung OPEN-PROSOZ wären von Vorteil.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit einem hohen Maß an Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft und einer ausgeprägten sozialen Kompetenz.

Einstellungsvoraussetzung ist eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung, vorzugsweise zum/r Verwaltungsfachangestellten oder eine vergleichbare Qualifikation.

Die Grundlage für das angebotene Arbeitsverhältnis bildet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA). Die Eingruppierung erfolgt je nach Qualifikation bis zu Entgeltgruppe 9a TVöD-VKA.

Sind Sie auf der Suche nach einer neuen beruflichen Herausforderung? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung **bis zum 31. Mai 2024**.

Nutzen Sie hierfür unser Online-Portal unter www.vg-ak-ff.de/aktuell/stellenausschreibungen



VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG ALTENKIRCHEN-FLAMMERSFELD

Rathausstraße 13 * 57610 Altenkirchen * Herr Frank Schneider * Telefon 02681 85-236 * www.vg-altenkirchen-flammersfeld.de

Mit der Einsendung einer Bewerbung erklären sich die Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig einverstanden, dass Bewerbungsunterlagen im Rahmen des Auswahlverfahrens verarbeitet und im Anschluss zur Personalakte genommen werden. Schwerbehinderte Bewerber/-innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.



Foto: Pixabay

Wir bilden aus!

Ausbildung mit Zukunft - bewirb Dich jetzt!

Umweltechnologe für Abwasserbewirtschaftung (m/w/d)

- Einstellungsvoraussetzung: Mittlere Reife - Sekundarabschluss I
- Ausbildungsbeginn: 1. August 2024
- Ausbildungsdauer: 3 Jahre

Dieser Ausbildungsberuf ist vielfältig und sehr interessant. Der Bereich Umweltschutz, Umweltschutztechnik, Grundlagen der Maschinen- und Verfahrenstechnik, der Betrieb und Unterhalt von Entwässerungssystemen und Abwasserbehandlungsanlagen sowie das Anwenden naturwissenschaftlicher Grundlagen sind nur ein kleiner Teil dieser Ausbildung.

Hast Du Interesse, Dich in einer der größten Verbandsgemeindeverwaltungen in Rheinland-Pfalz für Deine Heimat zu engagieren? Bist du motiviert, teamfähig, flexibel und belastbar?

Dann bist Du bei uns genau richtig!

Bitte sende uns Deine aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen **bis zum 09. Juni 2024** zu.

Nutze hierfür unser Online-Portal unter www.vg-ak-ff.de/aktuell/stellenausschreibungen



VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG ALTENKIRCHEN-FLAMMERSFELD

Rathausstraße 13 • 57610 Altenkirchen • Herr Frank Schneider • Telefon 02681 85-236 • www.vg-altenkirchen-flammersfeld.de

Mit der Einsendung einer Bewerbung erklären sich die Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig einverstanden, dass vorübergehend erforderliche Daten im Rahmen des Auswahlverfahrens verarbeitet werden. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen vernichtet. Schwerbehinderte Bewerber/-innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.



Azubi gesucht!

Hol Dir Deinen Job in der Region - Ausbildung mit Perspektive!

Fachangestellter für Bäderbetriebe (m/w/d)

- Ausbildungsbeginn: 1. August 2024
- Ausbildungsdauer: 3 Jahre

Die praktische Ausbildung erfolgt in unserem neuen Hallenbad in Altenkirchen, das wir derzeit als modernes und attraktives Schul- und Sportbad mit Freizeitbadcharakter und angrenzender Liegewiese errichten. Die Fertigstellung und Einweihung ist im Laufe des Jahres 2024 geplant.

Der 9-monatige fachtheoretische Ausbildungsteil findet im Blockunterricht an der Berufsfachschule in Trier statt. Ausbildungsschwerpunkte sind u. a. die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit, die Sicherung des technischen Betriebsablaufes, die Beaufsichtigung des Badbetriebs, das Einleiten und Ausüben von Wasserrettungsmaßnahmen sowie die Messung physikalischer und chemischer Größen.

Der Ausbildungsberuf erfordert ein hohes Maß an Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein. Gute Schwimmleistungen und gute schulische Ergebnisse in mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern werden erwartet.

Haben wir Dein Interesse geweckt? Dann übersende uns Deine aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum **09. Juni 2024**.

Nutze hierfür unser Online-Portal unter www.vg-ak-ff.de/aktuell/stellenausschreibungen/



VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG ALTENKIRCHEN-FLAMMERSFELD

Rathausstraße 13 • 57610 Altenkirchen • Herr Frank Schneider • Telefon 02681 85-236 • www.vg-altenkirchen-flammersfeld.de

Mit der Einsendung einer Bewerbung erklären sich die Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig einverstanden, dass vorübergehend erforderliche Daten im Rahmen des Auswahlverfahrens verarbeitet werden. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen vernichtet. Schwerbehinderte Bewerber/-innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

An alle Manuskripteinsender



Letzter Abgabetermin für die Manuskripte von Ausgabe **22 / 2024** ist bereits am **Mittwoch, 22. Mai 2024, 15:00 Uhr!**

(Mailadresse im Rathaus: mitteilungsblatt@vg-ak-ff.de)



Foto: Pixabay

Wir stellen ein!

Wir suchen Sie als

Reinigungskraft (m/w/d) für unsere Kindertagesstätte in Birnbach

Die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Reinigungskraft (m/w/d) in Teilzeit für unsere Kindertagesstätte in Birnbach. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 12,52 Stunden und ist von montags-freitags in den Nachmittags- bzw. frühen Abendstunden abzuleisten.

Wir suchen eine flexible und engagierte Kraft mit hohem Verantwortungsbewusstsein. Die Grundlage für das angebotene Arbeitsverhältnis bildet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA).

Haben Sie Interesse?

Dann bewerben Sie sich bei uns und senden uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen **bis zum 25. Mai 2024** zu.

Für Ihre Bewerbung nutzen Sie bitte unser Online-Portal unter: www.vg-ak-ff.de/aktuell/stellenausschreibungen



VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG ALTENKIRCHEN-FLAMMERSFELD

Rathausstraße 13 • 57610 Altenkirchen • Frau Simone Thurn • Telefon 02681 85-237 • www.vg-altenkirchen-flammersfeld.de

Mit der Einsendung einer Bewerbung erklären sich die Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig einverstanden, dass vorübergehend erforderliche Daten im Rahmen des Auswahlverfahrens verarbeitet werden. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen vernichtet. Schwerbehinderte Bewerber/-innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.



Achtung: Verwechslungsgefahr!

Zur Vermeidung ungültiger Stimmabgaben klären wir auf:

Wegweiser für die Briefwahl Europawahl

1. Europawahl-Stimmzettel kennzeichnen, nach innen falten und in den **weißen** Umschlag stecken.

2. Wahlschein mit Versicherung an Eides statt mit Datum und Unterschrift versehen und gemeinsam mit dem weißen Umschlag in den **grossen roten** Umschlag stecken.

3. Roten Wahlbriefumschlag zukleben und unfrankiert zur Deutschen Post AG geben **oder** bei der Kreisverwaltung Altenkirchen abgeben.



oder



Wegweiser für die Briefwahl Kommunalwahl

1. Kommunalwahl-Stimmzettel (1-5 Stück) kennzeichnen, nach innen falten und in den **blauen** Umschlag stecken.

2. Wahlschein mit Versicherung an Eides statt mit Datum und Unterschrift versehen und gemeinsam mit dem blauen Umschlag in den **kleinen orangen** Umschlag stecken.

3. Orangen Wahlbriefumschlag zukleben und unfrankiert zur Deutschen Post AG geben **oder** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld abgeben.



oder



KULTURSAALON

GLOCKENSPIITZE ALTENKIRCHEN WW.

Konzert
Samstag 1. Juni

Simon & Garfunkel Revival Band

Beginn: 20.00 Uhr

Einlass: 18.30 Uhr

Eintritt: VVK ab 26,- € / ABK 15,- €

Ort: KulturSalon, Glockenspitze, Tennishalle
Im Sportzentrum 8, 57610 Altenkirchen

Die **Simon & Garfunkel Revival Band** zählt zu den begehrtesten Live-Bands und präsentiert die schönsten Songs des Kult-Duos.

Traumhafte, leidenschaftliche Balladen wie „**Scarborough Fair**“ oder „**Bright Eyes**“, Klassiker wie „**Mrs. Robinson**“, „**The Boxer**“ oder „**The Sound of Silence**“ gehören ebenso fest zum umfangreichen Repertoire wie die mitreißende „**Cecilia**“ und „**Late in the evening**“. Die Band schafft den Seiltanz aus vollendetem Cover und eigener Interpretation so authentisch, dass das Publikum in einen regelrechten Sog zwischen den sehr rhythmischen und den gefühlvollen Nummern gerät und die **Grenze zwischen Original und Kopie verschwimmt**.

Tickets und Infos: Tel. 02681/7118 oder www.kultur-felsenkeller.de

In Kooperation:



KULTURSAALON

GLOCKENSPIITZE ALTENKIRCHEN WW.

Comedy
Donnerstag 6. Juni

Herbert Knebels Affentheater Fahr zur Hölle, Baby!

Beginn: 20.00 Uhr

Einlass: 18.30 Uhr

Eintritt: VVK ab 31,- € / ABK 36,- €

Ort: KulturSalon, Glockenspitze, Tennishalle
Im Sportzentrum 8, 57610 Altenkirchen

Herbert Knebels Affentheater, gibt's die wieder?!, werden sich viele fragen. Wir sagen, häh?! Gab's uns jemals nicht? Solange wir uns erinnern können, gab's uns immer. Richtig weg waren wir niemals, auch wenn es sich viele gewünscht haben. Allen Zweiflern und Kritikern rufen wir zu: „**Fahr zur Hölle, Baby!**“ Wobei mit „Baby“ auch mehrere gemeint sein können.

Die gute Nachricht ist: Auch mit unserem neuen Programm sind wir unserem Motto treu geblieben. Kommt einfach vorbei und lasst euch überraschen! Als das Programm fertig war, waren wir auch überrascht. Von unseren teuflisch guten Ideen, höllisch heißen Rhythmen und engelsgleichen Chören. Einfach himmlisch, dieses höllische Programm!

„Fahr zur Hölle, Baby!“ – demnächst im KulturSalon Glockenspitze in Altenkirchen.



Tickets und Infos: Tel. 02681/7118 oder www.kultur-felsenkeller.de

In Kooperation:





Vollblut-Helden
Blut spenden.
Leben retten.

Freitag
17.
Mai

Altenkirchen
August-Sander-Schule
Gebäude K
Glockenspitze
16:00 – 20:00 Uhr
Online Termin buchen.



Weitere Informationen und Spendemöglichkeiten:
Kostenlose Hotline 0800 11 949 11
oder www.blutspende.jetzt



Deutsches
Rotes
Kreuz

Blutspendedienst West

2. Old- & Youngtimertreffen
des MSC Altenkirchen

19.05.2024
Pfingstsonntag

Eintritt für alle frei!



Altenkirchen
Gewerbepark Graf-Zeppelin Str.

10:00 - 17:00 Uhr

Für Automobile und Motorräder
mit Mindestalter 20 Jahre.
Für das leibliche Wohl ist gesorgt.



Dieses Jahr neuer Standort
im Gewerbepark AK!

www.msc-altenkirchen.de




25. Mai | 18.00 | Ev. Kirche
2024 | Uhr | Altenkirchen

Konzert des Frauenchor Niedererbach
Featuring
Con Brio (Gastchor aus den Niederlanden), MGV NIEDERERBACH

Anschließende Aftershowparty im Bürgerhaus Obererbach

Eintritt frei

STAND BY ME



Nadejda Vlaeva
Weltklassik am Klavier -
Besondere musikalische Momente - Anfang und Ende der
Romantik!
Schubert, Rachmaninow und Mendelssohn-Bartholdy

Altenkirchen, Dr.-Wilhelm-Boden-Saal
Sonntag, den 19.05.2024 um 17:00 Uhr

Reservierung: 0151 125 855 27,
info@weltklassik.de, www.weltklassik.de

Eintritt: Erwachsene: 30,00 €,
Studenten: 15,00 €,
Jugend (bis 18): Eintritt frei



WELTKLASSIK

Gemeinsam für eine saubere Zukunft: Müllsammelgruppe im Mehrgenerationenhaus „Mittendrin“

Die Müllsammelgruppe im Mehrgenerationenhaus „Mittendrin“ setzt ein wichtiges Zeichen für Sauberkeit und Umweltbewusstsein in Altenkirchen. Trotz der regelmäßigen Bemühungen des Bauhofs der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld, Straßen, Wege und Plätze sauber zu halten, gibt es darüber hinaus leider immer noch eine Menge achtlos weggeworfenen Mülls, den der Bauhof nicht überall und immer beseitigen kann.



Einmal im Monat treffen sich daher die Freiwilligen im „Mittendrin“ in der Wilhelmstraße, um gemeinsam ihre Müllsammelrouten zu planen und durch die Straßen oder auch ins Wiesental zu gehen. Der Gruppe fällt auf, dass auch Treffpunkte und an Aufenthaltsorten, wie am Marktplatz oder im Bereich des Bahnübergangs Quengelstraße, sehr oft unachtsam weggeworfener Müll im Gebüsch oder auf dem Rasen liegt.

Besonders wichtig ist der Gruppe die Sensibilisierung für die Folgen achtloser Müllentsorgung. Sie beobachtet mit Besorgnis, wie viele Zigarettentkippen gedankenlos weggeworfen werden und welchen Schaden diese in der Umwelt anrichten. Ihre Filter bestehen aus einem Kunststoff namens Celluloseacetat, der nur sehr langsam abgebaut wird und in der Umwelt große Probleme verursachen kann. Neben der Verschmutzung von Straßen und Plätzen können Zigarettentkippen auch in die Kanalisation gelangen und dort zu Verstopfungen führen. Darüber hinaus enthalten sie Giftstoffe wie Nikotin und Schwermetalle, die bei Regen ausgewaschen werden und so in Böden und Gewässer gelangen können, was eine Gefahr für Umwelt und Tierwelt darstellt.

Die Müllsammelgruppe investiert etwa 1 bis 2 Stunden pro Aktion und tauscht sich anschließend bei einer Tasse Kaffee über ihre Erfahrungen aus. Jeder, der sich für Sauberkeit in der Kreisstadt einsetzen möchte, ist herzlich willkommen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, es genügt, vorbeizuschauen, Handschuhe anzuziehen und einen Müllsack mitzubringen. Termine für kommende Aktionen sind im Mehrgenerationenhaus Altenkirchen oder auf der Webseite des MGH zu finden.



von links: Bürgermeister Fred Jüngerich im Gespräch mit den Teilnehmenden der Müllsammelgruppe

Die Resonanz aus der Bevölkerung ist positiv. Viele Bürger haben bereits lobende Worte für das Engagement der Gruppe gefunden. Darunter befindet sich auch Bürgermeister Fred Jüngerich, der persönlich an der letzten Müllsammelaktion teilnahm, um sich ein Bild von der Situation zu machen. Leider ist die Herausforderung illegaler Müllablagerung auch in den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde ein Thema, das eine gesteigerte Aufmerksamkeit erfordert. „Hier müssen wir gemeinsam handeln“, so Jüngerich. Besonders engagiert ist Edwin Hess, der sich in den Verbandsgemeinden Altenkirchen-Flammersfeld, Hamm und Wissen aktiv für die Sauberkeit einsetzt und Müll sammelt.

Die Müllsammelgruppe in Altenkirchen sowie jeder Einzelne, der Müll aufhebt, leistet einen bedeutenden Beitrag zur Sauberkeit in Stadt und Verbandsgemeinde. Die monatlichen Aktionen zeigen, dass es Bürgerinnen und Bürger gibt, die Verantwortung für ihre Umwelt übernehmen und aktiv gegen Verschmutzung vorgehen möchten und somit ein ermutigendes Zeichen für gemeinschaftliches Engagement und Umweltbewusstsein setzen.

Internationaler Museumstag am Sonntag, 19. Mai 2024

Das Raiffeisenhaus in Flammersfeld mit Freude entdecken

An diesem Tag kann das Raiffeisenhaus Flammersfeld **von 14:00 bis 17:00 Uhr** kostenfrei besucht werden. Das Raiffeisenhaus (Raiffeisenstr. 11, 57632 Flammersfeld) ist die Wirkungsstätte von Friedrich Wilhelm Raiffeisen, der hier von 1848 - 1852 als Bürgermeister der „Samtgemeinde“ (andere Bezeichnung für Verbandsgemeinde) Flammersfeld arbeitete und mit seiner Familie lebte.



Foto: Verbandsgemeindeverwaltung

In den Originalräumlichkeiten auf zwei Etagen erfahren Sie während der Führung viel über sein Leben, seine Lebensverhältnisse und die Entwicklung seiner bekannten Genossenschaftsidee,

welche auf seinem Motto „Was einer nicht schafft, das schaffen viele“ gründet.

Beginnen Sie Ihre kleine Zeitreise im Erdgeschoss, wo seine Amtsstube, sowie sein Büro und die Wohnküche zu finden sind. Das Obergeschoss, welches über die alte knarrende Treppe zu erreichen ist, widmet sich ganz seiner Genossenschaftsidee. Auch im Außenbereich gibt es einiges zu erkunden. Denn das 250-Jahre alte Fachwerkhaus ist von einem großen Garten umgeben, der mit zahlreichen Infotafeln, einem rekonstruiertem Backes und einem Bauerngarten bestückt ist.

Um 15:00 Uhr wird Heimatforscher Albert Schäfer einen **Vortrag über den „Flammersfelder Hilfsverein zur Unterstützung unbemittelter Landwirte“** halten. Dieser Verein, gegründet 1849 von Friedrich-Wilhelm Raiffeisen, war der weltweit erste Darlehnskassenverein.

Aufgrund der räumlichen Bedingungen, ist eine **Anmeldung für den Vortrag erforderlich**. Die begrenzte Teilnehmerzahl für den Vortrag um 15:00 Uhr beläuft sich auf 15 Personen.



Anmeldungen bitte über die Tourist-Info, Martina Beer, 02681/85-193, per E-Mail: tourist-info@vg-ak-ff.de oder über den Veranstaltungskalender der VG Altenkirchen-Flammersfeld.

Schulabschluss in der Tasche, aber keine Ahnung wie es weitergehen soll?

Dann mach doch ein FSJ bei uns!

Hier bekommst du einen tiefen Einblick in den Kulturbereich, erfährst, was hinter den Kulissen einer Veranstaltung abläuft und darfst die Künstler betreuen.

Während deines freiwilligen sozialen Jahres nimmst du an verschiedenen Workshops teil und hast die Möglichkeit, viele andere FSJler kennenzulernen und neue Freundschaften zu schließen.

Auch wenn keine Veranstaltungen stattfinden, gibt es immer viel Abwechslung in der Geschäftsstelle. Dazu gehört die Organisation von Veranstaltungen, die Gestaltung von Werbung in sozialen Medien etc.

Bist du interessiert?

Dann sende bitte deine Bewerbung per E-Mail an: büero@kultur-felsenkeller.de



KULTUR
Haus Felsenkeller e.V.
Jugendkultur büro

Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld im Röttgenland
Seit 1986
Marktstr. 30 | 57610 Altenkirchen | www.kultur-felsenkeller.de

Infos: Tel. 02681/7118 oder www.kultur-felsenkeller.de

Ald(t)e Kirchen in All(d)tenkirchen



1,5 Std.
4 € / Person
Konting. bis 12 Pers.

25. MAI 2024
15.00 UHR

START: EV. CHRISTUSKIRCHE

Geschichte und Geschichten der Altenkirchener Kirchen
Führung mit Christine Grabowsky

Weitere Themen-Stadtführungen:

- 14.06. 21.00 Uhr Mit dem Nachtwächter auf Tour
- 23.06. 15.00 Uhr Vom Kirchendorf zur Kreisstadt
- 30.06. 14.00 Uhr Kuni & Gunde, mit den Marktfrauen unterwegs
- 27.07. 15.00 Uhr Ald(t)e Kirchen in All(d)tenkirchen



www.altenkirchen.de/einkauf-freizeit/stadtfuehrungen/



19. MAI
11 - 18 Uhr



ELVISMUSEUM
Röttgenstrasse 6 * 57635 Kircheib
www.elvismuseum.de



Der Kinderschutzbund
Kreisverband
Altenkirchen

Vortrag

KINDERNOTFÄLLE

Fr., 07.06.2024, 17 - 20 Uhr

im Lehrsaal (EG) des
DRK Kreisverband Altenkirchen
Kölner Str. 97, 57610 Altenkirchen

Teilnahmegebühr 15 €

max. 30 Teilnehmer/-innen

Anmeldung bis 03.06.2024 beim
Kinderschutzbund Altenkirchen

Tel. 0 26 81 – 98 88 61 oder
info@kinderschutzbund-altenkirchen.de

Referent: Jörg Gerharz,
Ausbildungsbeauftragter
für Erste Hilfe



Deutsches
Rotes
Kreuz
Kreisverband
Altenkirchen



Kindertagesstätte „Traumland“ in Altenkirchen-Honneroth zum sechsten Mal von der Stiftung „Kinder forschen“ zertifiziert

Im Rahmen eines Forscherfestes feierten die Kinder mit ihren Familien und den pädagogischen Fachkräften am Samstag, 13. April 2024, abermals die Zertifizierung der Einrichtung. Schon seit 2013 ist die Kindertagesstätte „Traumland“ im Bereich Naturwissenschaften, Mathematik und Technik besonders aktiv und wurde nun zum sechsten Mal für ihr Engagement ausgezeichnet, nachdem sie sich Ende letzten Jahres erneut dem Bewerbungsverfahren, der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Stiftung „Kinder forschen“, gestellt hatte.

Da sich diese Aufgabe durch alle Lebensbereiche zieht, habe die pädagogischen Fachkräfte ein digitales Medienkonzept erarbeitet, denn schlaue und glückliche Medienkinder entwickeln im Umgang mit Medien neue Interessen, erweitern ihr Wissen durch gezielte Mediennutzung, sind kreativ und gestalten ihre Medienwelt mit. Sie kommunizieren mit Menschen auf der ganzen Welt, können Gefahren in Internet vermeiden und verbringen ihre Zeit nicht nur mit Medien.



Die Stiftung prüfte die Bewerbung nach ihren Qualitätskriterien und verglich bei der Auswertung die Leistungen der vergangenen Jahre. Gewertet wurden die Orientierungsqualität, die Strukturqualität, die Prozessqualität und die Öffnung nach außen. In allen Bereichen schnitt die Kindertagesstätte „Traumland“ mit 93% überdurchschnittlich gut ab.

In den letzten Monaten hatten sich die Kinder und die pädagogischen Fachkräfte besonders mit den Themen „Digitale Medien“ beschäftigt: Die kindliche Lebenswelt der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen ist durch eine mediale Vielzahl verschiedener Medien geprägt. Längst sind vor allem mobile und digitale Medien fester Bestandteil in den Familien geworden.

Diese veränderte Lebenswelt findet in der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätte „Traumland“ Berücksichtigung, um die Kinder in ihrer gesamten Entwicklung zu

unterstützen, zu fördern und zu begleiten. Eine zeitgemäße pädagogische Arbeit bedeutet für die Fachkräfte somit auch eine Ausgeglichenheit zwischen dem analogen und digitalen Erleben und Lernen der Kinder zu schaffen. Also, der bewusste Einsatz, aber auch das bewusste Abgrenzen von digitalen Medien – eine digitale Balance.



Dies wurde auch am Forscherfest anlässlich der Zertifizierung noch einmal aufgegriffen. Die Kita-Kinder hatten gemeinsam mit ihren Eltern und Geschwistern auf dem Außengelände und in der Kita die Möglichkeit an verschiedenen Stationen zu experimentieren und einige digitale Medien wie den Bee-Bot (ein programmierbarer Bodenroboter in Form einer Biene) oder den Anybook Reader (ein digitaler Stift der Sprache aufnehmen und abspielen kann) auszuprobieren.



Die Kita-Familien und die pädagogischen Fachkräfte erlebten einen schönen und interessanten Tag und freuen sich auch in Zukunft gemeinsam vielfältige Erfahrungen in den Bereichen Naturwissenschaften, Mathematik und Technik machen zu können, aktiv zu sein und den Kindern vielfältige Möglichkeiten zu bieten ihre Umwelt zu erforschen.

SPORTABZEICHENTAG

Pfingstmontag,
20. Mai 2024 von 11-15 Uhr
Sportplatz Weyerbusch







Nimm Deine Herausforderung an!
Teile Deinen Erfolg: #Sportabzeichen

Burgfest Burg Lahr

Pfingsten 2024



Sa, 18.05.24 | 19 Uhr:

- Cocktailbar




So, 19.05.24 | 13 Uhr:

- Cocktailbar
- Kinderunterhaltung
- Burgbesichtigungen
- Kaffee & Kuchen




Eintritt Frei!

KG-Burggraf 48 e.V.

FRÜHJAHR'S Tausch und Spendenmarkt

17. Mai 2024
um 10 Uhr

Philipp-Reis-Straße 1
57610 Altenkirchen




Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, TRANSFORMATION
UND DIGITALISIERUNG



neue arbeit
Westerdal



jobcenter
Altenkirchen



Kofinanziert von der
Europäischen Union

STADT LAND FLUSS FESTIVAL

Das Festival für solidarische Zukünfte.

Vom 24.05. bis
02.06.2024
In Westerwald
& Windeck

#KULTUR
#MUSIK
#PARTY
#INNOVATION
#KIDS






Anmeldung und Programm:
www.wir-dorf.de/programm



**RAIFFEISEN
WOCHE
2024**

6. bis 14. Juli

Download Programmheft

www.vg-altenkirchen-flammersfeld.de/kultur-und-bildung/raiffeisenmuseum

Freie Termine bei der Energieberatung der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz



Einmal im Monat besteht die Möglichkeit einer individuellen Energieberatung durch die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz im Rathaus in Altenkirchen. Dort können Themen rund um den Baulichen Wärmeschutz, die erneuerbaren Energien, die Haustechnik oder den Stromverbrauch gewählt werden.

Der nächste Termin ist am **Mittwoch, 29.05.24**, von 10:00 - 16:00 Uhr. Derzeit sind noch Beratungstermine **frei**. Eine Beratung kann allerdings nur nach vorheriger Terminabsprache durchgeführt werden. Sie erreichen uns unter der Tel.-Nr. 02681/85-0.

Pfingstturnier in Weyerbusch vom 17. bis 19. Mai 2024

Freitag, den 17. Mai 2024

ab 18:00 Uhr Turnier „Walking Football“
ab 18:30 Uhr Turnier Altherren Ü35

Samstag, den 18. Mai 2024

ab 10:00 Uhr Turnier F-Junioren
ab 13:30 Uhr Turnier E-Junioren
ab 17:00 Uhr Meisterschaft A-Junioren (Bezirksliga Ost)
JSG Weyerbusch vs. TuS Nassau

Sonntag, den 19. Mai 2024

ab 10:00 Uhr Turnier Bambini
ab 13:00 Uhr Turnier D-Junioren
ab 17:00 Uhr Freizeit-/Hobbiymannschaften



Für das leibliche Wohl ist an allen Turniertagen bestens gesorgt.

„Der SSV Weyerbusch wünscht allen Teilnehmer/innen viel Erfolg, faire Spiele und einen spannenden Turnierverlauf.“

- WIR FREUEN UNS AUF EUER KOMMEN -

Bereitschaftsdienste/Notrufe

**Erreichbarkeit der Verbandsgemeindeverwaltung
Altenkirchen-Flammersfeld**

Hauptsitz: Rathaus Altenkirchen,
Rathausstraße 13, 57610 Altenkirchen **02681/85-0**
Verwaltungsstelle: Rathaus Flammersfeld,
Rheinstraße 17, 57632 Flammersfeld..... **02681/85-0**
E-Mail: rathaus@vg-ak-ff.de, www.vg-altenkirchen-flammersfeld.de

Öffnungszeiten:

Rathäuser Altenkirchen und Flammersfeld

Montag und Dienstag 8 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr
Mittwoch 8 - 12 Uhr
Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr
Freitag 8 - 12 Uhr

Bürgerbüro Altenkirchen

In Altenkirchen ist der Besuch des Bürgerbüros montags und dienstags nachmittags (von 14 Uhr bis 16 Uhr) sowie mittwochs vormittags (von 8 Uhr bis 12 Uhr) **nur nach vorheriger Terminvereinbarung** möglich. Terminvereinbarungen online

<https://www.vg-ak-ff.de//gemeinde-politik/rathaus/buergerservice>
oder telefonisch unter 02681 85-0.



Bürgerbüro Flammersfeld

In Flammersfeld ist der Besuch des Bürgerbüros montags und dienstags nachmittags (von 12 Uhr bis 16 Uhr) **nur nach vorheriger Terminvereinbarung** möglich.

Mittwochs ist das Bürgerbüro in Flammersfeld geschlossen.

Sozialamt Altenkirchen

Montag 8 - 12 Uhr
Dienstag 8 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr
Mittwoch 8 - 12 Uhr
Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr
Freitag 8 - 12 Uhr

Servicestelle Standesamt in Altenkirchen

Montag Dienstag und Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr
Freitag 8 - 12 Uhr

Die **Servicestelle Standesamt Flammersfeld** ist zu den regulären Öffnungszeiten der beiden Rathäuser geöffnet.

Änderungen aus aktuellem Anlass sind ggf. der Homepage der Verbandsgemeinde zu entnehmen
(www.vg-altenkirchen-flammersfeld.de)

Bauhof der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld

Heimstraße 02681/984950

Bereitschaftsdienst Wasser-/Abwasserwerke

Wasserwerk VG Altenkirchen-Flammersfeld 0175/1821982
Abwasserwerk Altenkirchen 0175/1821986
Abwasserwerk Flammersfeld 0171/7647866

Krankenhaus

DRK-Krankenhaus Altenkirchen 02681/880

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefon (ohne Vorwahl) 116117
Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.

Augenärztliche Bereitschaftsdienst

Landkreise Altenkirchen und Westerwald 0180/5112066

Kinderärztliche Notdienstzentrale

(Oberer Westerwald in Kirchen) 0180/5112057
Mittwoch von 14:00 Uhr bis Donnerstag 8:00 Uhr
an Wochenenden von Freitag 18:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr
an Feiertagen vom Vorabend 18:00 Uhr bis zum nächsten Tag 8:00 Uhr
In dringenden, lebensbedrohlichen Notfällen wenden Sie sich bitte an den **Rettungsdienst** unter der **Rufnummer 112**

Zahnärztlicher Notfalldienst

..... 0180/5040308
Weitere Informationen zum zahnärztlichen Notfalldienst finden Sie unter www.bzk-koblenz.de.

Apotheken Notdienst (24 Stunden)

..... 0180/5258825
Homepage der Landesapothekenkammer Rheinland-Pfalz (www.lak-rlp.de)

Feuerwehr/Rettungsdienst/Notarzt..... 112

DRK Krankentransport

aus allen Ortsnetzen 19222

Polizei

Notruf 110
Polizeiinspektion Altenkirchen 02681/9460
Polizeiinspektion Straßenhaus 02634/9520
Kriminalinspektion Betzdorf 02741/926200

Sprechstunde des Bezirksbeamten in Flammersfeld

(Rathaus Flammersfeld) 02681/85-105
(Ortsgemeinden Berzhäusen, Eichen, Flammersfeld, Giershausen, Kescheid, Neitersen, Oberrnau, Orfgen, Reiferscheid, Rott, Schöneberg, Schürdt, Seelbach, Seifen, Walterschen und Ziegenhain)

Montag von 9:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Sprechstunde des Bezirksbeamten in Horhausen

(Kaplan-Dasbach-Haus) 02687/921921
(Ortsgemeinden Güllesheim, Horhausen, Krunkel (OT Krunkel), Pleckhausen, Willroth)

Montag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

sowie nach vorheriger Absprache

(Herr Lars Müller, Polizeiinspektion Straßenhaus) 02634/952121

Sprechstunde des Bezirksbeamten in Asbach

(Bürgerbüro Rathaus Asbach) 02683/912120
(Ortsgemeinden Bürdenbach, Burglahr, Eulenberg, Niedersteinebach, Krunkel (OT Epgert), Oberlahr, Obersteinebach, Peterslahr) (Frau Hähn/Herr Lesum/Herr Girnstein)

nach vorheriger Absprache

Erreichbarkeit für den Bezirk Altenkirchen

über die Polizeiinspektion Altenkirchen,
Hochstraße 30, 57610 Altenkirchen 02681/9460

Feuerwehren

Notruf112

Wehrleiter

Björn Stürz 0151-28945685
wehrleiter@vg-ak-ff.de

Stellvertretende Wehrleiter

Raphael Jonas 0151-16479946
stv.wehrleiter@vg-ak-ff.de
Michael Imhäuser 0151-23703062
stv.wehrleiter@vg-ak-ff.de

Wehrführer LZ Altenkirchen

Michael Heinemann 0172/7061111

Wehrführer LZ Berod

Pascal Müller 0170/4759819

Wehrführer LZ Flammersfeld

Alexander Oberst 0151/23455525

Wehrführer LZ Horhausen

Thomas Schäfer 0170/5749186

Wehrführer LZ Mehren

Florian Klein 0171/4373317

Wehrführer LZ Neitersen

Stefan Jung 0151/72856638

Wehrführer LZ Oberlahr

André Wollny 0171/4177868

Wehrführer LZ Pleckhausen

Jens Kalscheid 0151-15774099

Wehrführer LZ Weyerbusch

Alexander Au 0152/56130891

Weitere Kontaktdaten finden Sie auf unserer Homepage im Bereich „Öffentliche Einrichtungen/Feuerwehren“

Schiedsamt

Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

Schiedsbezirk Altenkirchen

Klaus Brag 02688/8178
Stellv. Schiedsmann Wolfgang Lanvermann 0151/41636451

Schiedsbezirk Flammersfeld

Georg Hillen 02685/9857796
Stellv. Schiedsmann Rainer Wilfert 02685/8211

Strom- und Gasversorgung

1. Stromversorgung

Ortsgemeinden Berod, Idelberg, Ingelbach, Michelbach-Widderstein:
Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG
ein Unternehmen der evm-Gruppe 0261/2999-54

Ortsgemeinden Eulenberg

(nur Ortsteil Alte Hütte),

Seifen, Stürzelbach:

Süwag Energie AG, Postfach 800520, 65929 Frankfurt am Main
über Syna GmbH,
Ludwigshafener Straße 4, 65929 Frankfurt am Main
Störungsnummer: 0800/7962787

Ortsgemeinde Seelbach:

Westnetz GmbH

Netzanschluss Strom: 0800 93786389*
Störungsmeldung Strom: 0800 4112244*

Störungsmeldung Straßenbeleuchtung: 0800 4112244*
* kostenlose Rufnummern

Alle übrigen Ortsgemeinden:

EAM Netz GmbH,
Wiesenstraße 2,
57537 Wissen
Störungsnummer: 0800/3410134

2. Gasversorgung

Ortsgemeinden Gieleroth, Baugebiet „Hinter Eichelhardsgarten“ sowie Ortsgemeinde Kettenhausen, Baugebiet

„Auf dem Treppchen“:

Propan Rheingas GmbH & Co. KG,
Fischenicher Straße 23,
50321 Brühl
Störungsnummer: 0800/7434642

Ortsgemeinden Berzhausen, Bürdenbach, Burglahr, Eichen, Ersfeld, Eulenberg, Fiersbach, Flammersfeld, Forstmehren, Giershausen, Güllesheim, Hirz-Maulsbach, Horhausen, Kescheid, Kraam, Krunkel, Mehren, Niedersteinebach, Oberlahr, Obersteinebach, Orfgen, Peterslahr, Pleckhausen, Reiferscheid, Rettersen, Rott, Schürdt, Seelbch, Seifen, Walterschen, Weyerbusch-Hilkhausen, Willroth, Ziegenhain:

Bad Honnef AG,
Lohfelder Straße 6,
53604 Bad Honnef
Störungsnummer: 02224/17-222

Ortsgemeinden Altenkirchen, Almersbach, Eichelhardt, Hasselbach, Helmenzen, Ingelbach, Kircheib, Mammelzen, Neitersen, Obererbach, Schöneberg, Sörth, Werkhausen, Weyerbusch (ohne Ortsteil Hilkhausen):

Westerwald-Netz GmbH,
Geishardtstraße 14,
57518 Betzdorf-Alsdorf
Störungsnummer: 0800/6484848

■ Straßenbeleuchtung

Ortsgemeinden Berod, Giershausen, Idelberg, Ingelbach, Michelbach-Widderstein, Mehren, Reiferscheid, Walterschen:
Störungsmeldungen beim Ortsbürgermeister der jeweiligen Orts-gemeinde

Ortsgemeinden Eulenberg (nur Ortsteil Alte Hütte), Seifen, Stürzelbach:

Süwag Energie AG,
Postfach 800520,
65929 Frankfurt am Main
über Syna GmbH,
Ludwigshafener Straße 4,
65929 Frankfurt am Main
Störungsnummer: 0800/7962787

Ortsgemeinde Seelbach:

Westnetz GmbH,
Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund
Störungsnummer: 0800/4112244

Alle übrigen Ortsgemeinden:

EAM Netz GmbH,
Wiesenstraße 2, 57537 Wissen
Störungen der Straßenbeleuchtung können übers Internet <https://straßenbeleuchtung.eam-netz.de> unter Angabe des Ortes, der Straße und der Leuchten-Nummer, die sich auf jeder Straßenlampe befindet, angezeigt werden.

■ Kinderschutzdienst (für den Landkreis Altenkirchen)

Brückenstraße 5,
57548 Kirchen 02741/9300-46 und -47
Montag und Mittwoch 14:00 Uhr bis 17.00 Uhr
Dienstag und Freitag 9:00 Uhr bis 12.00 Uhr

■

■ Frauenhaus / Beratungsstelle

Montag bis Freitag 9:00 bis 11:00 Uhr 02662/5888
Anrufbeantworter wird täglich abgehört.

■ Wälder helfen e. V.

Nachbarschaftshilfe Netzwerk im Westerwald
Vermittlung von Hilfsangeboten aller Art
www.waelderhelfen.de
kostenfreie Hotline: 0800 9235537

■ Karibu-Hoffnung für Tiere e.V.

Postfach 09,
57573 Hamm/Sieg 0160/20 23 158
www.karibu-hoffnungfuertiere.de

Sozial- und Pflegedienste

- Anzeige -

■ Pflegestützpunkt (Beratungsstelle für ältere, pflege- und hilfebedürftige Menschen)

Zentrale Anlaufstelle für ältere, pflege- und hilfsbedürftige Menschen und deren Angehörige. Kostenlose, neutrale und unverbindliche Beratung rund um Pflegefragen und Lebensplanung im Alter.
Sie erreichen persönlich:

Andreas Schneider, montags 14 Uhr bis 16 Uhr 02681/800656
Kölner Str. 97 (DRK), 57610 Altenkirchen
Wolfgang Demmer, dienstags 14 bis 16 Uhr 02681/800655
Ansonsten über Anrufbeantworter; Hausbesuche erfolgen nach Absprache.

-Anzeige-

■ DRK Tagespflege Horhausen

In der Hohl 22; 56593 Horhausen
02687/7869990; tp-horhausen@seniorenzentrum-ak.drk.de

- Anzeige -

■ Ambulanter Pflegedienst fauna e.V.

Saynstraße 6, 57610 Altenkirchen
Krankenpflege, Altenpflege, kostenlose Beratung
Verwaltung und 24-Std.-Notdienst 02681/9569-0

- Anzeige -

■ Pflegedienst Weller GbR

Häusliche Alten-/Krankenpflege
Gartenweg 1, 57612 Helmenzen
kostenfreie Auskunft / Beratung; Verwaltung 02681/70 200
24 Std.-Notdienst 0171/3225744

- Anzeige -

■ Kirchl. Sozialstation Altenkirchen e.V.

Siegerer Str. 23 a, 57610 Altenkirchen Tel. 02681/2055
24 Std. Rufbereitschaft, Häusliche Kranken- und Altenpflege, Hauswirtschaftlicher Service
www.sozialstation-altenkirchen.de

- Anzeige -

■ DRK Kreisverband Altenkirchen e.V.

Kölner Str. 97, 57610 Altenkirchen
Häusl. Pflege (24-Std.-Rufb.) 02681-800643
Menü- u. HausNotrufService 02681-800642
E-Mail: sozialerservice@kvaltenkirchen.drk.de

- Anzeige -

■ Hospiz- und Palliativberatungsdienst des Hospizverein Altenkirchen

Begleitung und Beratung schwerstkranker und sterbender Menschen und Angehörige Tel.: 02681/879658, www.hospizverein-ak.de

- Anzeige -

■ Konfido-AMBULANT GmbH

Wilhelmstr. 41, 57610 Altenkirchen
Häusliche Krankenpflege, individuelle Beratung und Versorgung
24.-Std. Rufbereitschaft Tel. 02681/9810180

-Anzeige-

■ Pflegeteam Regenbogen

Das Pflegeteam in Ihrer Nachbarschaft
Häusliche Kranken- und Behandlungspflege, 56593 Horhausen,
Bergstr. 3 02687/928255

-Anzeige-

■ Ambulant vor Ort GmbH

Häusliche Kranken- und Seniorenpflege
Rheinstr. 46 a, 56593 Horhausen, Tel. 02687-92 59 6-0

-Anzeige-

■ Ambulanter Pflegedienst des Wohnstift Altenkirchen

Häusliche Kranken- und Altenpflege, hauswirtschaftliche Versorgung, individuelle Beratung nach § 37,3, Hochstr. 25, 57610 Altenkirchen, Tel.: 02681/ 824 93-0
E-Mail: ambulanter.dienst@wohnstift-altenkirchen.de



Die Jugendpflege informiert:

Jugendpflege VG Altenkirchen-Flammersfeld

Martina Morenzin & Waltraud Franzen
Besucheranschrift: Rheinstraße 17, 57632 Flammersfeld, Zimmer E 15
Postanschrift: Rathausstr. 13, 57610 Altenkirchen

Waltraud Franzen
- 02681/85-194 - 017-/5741560
- jugendpflege.franzen@vg-ak-ff.de

Martina Morenzin:
- 02681/85-195 - 0160-92977541
- jugendpflege.morenzin@vg-ak-ff.de

Weitere Veranstaltungen und Informationen auf der Website:
www.vg-altenkirchen-flammersfeld.de Rubrik „Gemeinde & Politik“ - „Jugendpflege für die Verbandsgemeinde“



Ev. Kinder- und Jugendzentrum Altenkirchen

Öffnungszeiten:

Mo 12 bis 18 Uhr (für Kinder bis 12 Jahre)
Di 12 bis 20 Uhr, Mi 12 bis 20 Uhr, Do 12 bis 18 Uhr
Fr 12 bis 21 (für Jugendliche ab 12 Jahren)



(0160) 37 98 337



[kompa-ak.de/discord](https://discord.com/invite/kompa-ak)



@kompaaltenkirchen



@KOMPAjugendzentrum



(02681) 58 99

Ferienaktionen der Kath. Jugend Horhausen-Peterslahr-Neustadt

- Segelfreizeit

Leinen los und Segel setzen heißt es in den Sommerferien von Sonntag, 4. August, bis Freitag, 9. August 2024. Eine Segelfreizeit für alle Generationen auf dem IJsselmeer in Holland. Ob allein (ab 14 Jahre) oder zu zweit, ob groß oder klein, jeder ist bei dieser besonderen Segelfreizeit willkommen. Kosten für Schiff und Verpflegung betragen: 250 € bis 17 Jahre und ab 18 Jahre 280 €

- Kinder- und Jugendfreizeit im Sauerland

Von Montag, 29., bis Mittwoch, 31. Juli, fahren wir in ein Hostel nach Winterberg. Mit Zugfahrt, Sommerrodelbahn, Kletterpark und Freibad werden wir viel Spaß miteinander haben. Ab 9 Jahre kannst du dabei sein. Kosten 50 €

- Karl-May-Festspiele in Elspe

Am Donnerstag, 22. August, besuchen wir die Karl-May-Festspiele in Elspe. In diesem Jahr steht „Winnetou und das Halbblut“ auf dem Programm. Kosten für Bus und Eintritt bis 15 Jahre 25 € und sonst 40 €. Wir fahren um 8:30 Uhr ab Kardinal-Höffner-Platz in Horhausen. Kinder ab 8 Jahre können alleine mitfahren.

Anmeldung und Infos zu allen drei Fahrten unter achim.guenther@bistum-trier.de

KinderSportArena in Altenkirchen vom 21. bis 24. Mai 2024

... von SRS e. V.
und ev. freie Gemeinde Altenkirchen

Kinder-Sportcamp für Kinder von 9 bis 12 Jahre
Bodenturnen / Fußball / Handball /
Leichtathletik / Tischtennis
• qualifizierte Trainingsbetreuung durch Trainer
• vollständige Campbetreuung
Evangelische freie Gemeinde
Im Hähnchen 19, 57610 Altenkirchen

Melde dich an unter:
www.srsonline.de/event/3204-kindersportarena-altenkirchen





KULTURSAALION

GLOCKENSPIZZE ALTENKIRCHEN WW

Kinderprogramm

So. 2. Juni 2024

Auf der Spukburg sind die Geister los

Empfohlen für Kinder ab 5 Jahren / Freie Bühne Neuwied

Lord Buffel ist eigentlich der gutmütige Herr der Burg. Jedoch gab es vor vielen, vielen Jahren einen Streit mit der bösen Hexe Joranda von Harmthworth!

Als der Streit immer schlimmer wurde, hat die Hexe einen Fluch auf Lord Buffel und seine Tochter Agatha gelegt. Seitdem müssen die beiden als Geister im Schloss leben und Lord Buffel hat es besonders schlimm getroffen, denn er wurde zudem noch in einen Hund verwandelt.

Das Kindermusical der Freien Bühne Neuwied ist eine Komödie für die ganze Familie, bei der es ganz schön turbulent zugeht. Viele Lieder sind in die Handlung eingewoben und bilden den musikalischen Rahmen für dieses Stück mit Schauspielern und Großpuppen.

Es spielen: **Tammy Sperlich und Boris Weber**
 Puppenbau: **Barbara und Günther Weinhold**
 Bühne: **Claudia Mohr**
 Bühnenbau: **Jörg Hartmann**
 Musik: **Bernd Höfer**

Beginn: 15.00 Uhr; **Einlass:** 14.30 Uhr
Ort: KulturSalon Glockenspitze / Im Sportzentrum 8, 57610 Altenkirchen
Eintritt: ab 6,- € / Person

**Tickets und Infos: Tel. 02681/7118
 oder www.kultur-felsenkeller.de**

In Kooperation:











Katholische Kirchengemeinde St. Jakobus Altenkirchen

Drachenzähmer gesucht!

Du kannst Hitze widerstehen und hast ein glückliches Händchen mit Tieren?

Du magst schuppige, gefährliche Wesen?

Du bist **zwischen 9 - 14 Jahre** alt und hast in den Sommerferien noch keine Ahnung, was du machen sollst?

Dann komm mit auf die Ferienfreizeit!

Die FFZ fährt vom **16. - 28.07.2024** auf ein spannendes Abenteuer. Diesmal gehen wir in **Talamone (Italien)** auf Drachenzähmung!

Erlebe **12 Tage** lang **Spiel, Spannung, leckeres Essen und coole Strandaction** und lerne **neue Freunde** kennen! All inclusive 580 €, darin sind die Busfahrt, Verpflegung und Unterkunft in Hauszelten sowie 12 Tage Betreuung und Programm enthalten. **Geschwisterkinder** zahlen nur **550 €**.

Ratenzahlungen, Zuschüsse und andere Zahlungspläne sind nach Absprache möglich.

Wir suchen übrigens auch noch Kocheltern!

Interesse geweckt und ihr wollt euch anmelden?

Dann ruft gerne bei uns an, Tel. 02681/5267, oder schreibt uns eine E-Mail: buero@wwkirche.de





KREATIVLABOR

FÜR KINDER VON 6-12 JAHREN



im Tal

16. FEBRUAR - 05. JULI 2024

IMMER FREITAGS 15 - 18 UHR

Informationen und kostenlose Anmeldung unter: www.im-tal.de



Familientheater „Der Löwe und die Maus“ kommt nach Mehren

Mehren. Wenn der Löwe die Maus fängt, ist die Gefahr ganz nah. Doch mit Witz, Mut und einem großen Versprechen entwischt sie der Bedrohung. Aber was kann das für ein Versprechen sein? Und wie will die kleine Maus es einlösen? Mit Live-Trommelklängen wird eine lebendige Wildnis auf die Bühne gezaubert. Das alles gibt es am **Sonntag, 2. Juni**, um 15:00 Uhr, auf der Freilichtbühne in Mehren, bei Regen im benachbarten Gemeindehaus. „Der Löwe und die Maus“ wird aufgeführt vom „Guck‘mal“-Figurentheater aus Krunkel. Veranstalter ist die Kreisverwaltung Altenkirchen, Jugendarbeit und Jugendschutz, in Kooperation mit der Kirchen- und Ortsgemeinde Mehren. Dank einer Aufführungsförderung durch das Land Rheinland-Pfalz kann die Veranstaltung zu einem Eintrittspreis von 3 Euro angeboten werden. Eine **Anmeldung ist nicht erforderlich**.

Weitere Informationen: Kreisverwaltung Altenkirchen, Jennifer Weitershagen, Tel. 02681-812541, E-Mail: jennifer.weitershagen@kreis-ak.de

Die Kreisjugendpflege lädt ein: Harry Potter in Köln und Acrylmalerei in Nisterberg

Altenkirchen. Die Jugendpflege der Kreisverwaltung Altenkirchen informiert über zwei Veranstaltungen Ende Mai:

- Am **Dienstag, 28. Mai**, geht es mit der Deutschen Bahn nach Köln zum Multimedia-Kunstwerk „Harry Potter: Visions of Magic“ im Odysseum. Das Angebot richtet sich an Jugendliche im Alter von 12 bis 16 Jahren. Inspiriert von den geheimnisvollen Schauplätzen der Harry-Potter-Welt, bietet das Erlebnis eine Vielzahl kreativer und spannender Themenwelten auf rund 3.000 Quadratmetern, interaktive Videoinhalte, eindrucksvolle Architektur und einzigartige Klanglandschaften inklusive.

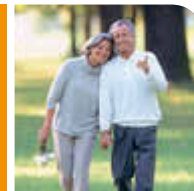
- Am **Mittwoch, 29. Mai**, steht der Workshop „Acrylmalerei und Neonfarben - Ein intuitives und expressives Erlebnis“ auf dem Programm der Jugendpflege. Das Kreativangebot findet von 9 bis 13 Uhr in Nisterberg statt. Dieser Workshop wird von einer erfahrenen Künstlerin geleitet, die durch den Prozess der Acrylmalerei führt und zeigt, wie Neonfarben Kunstwerke zum Leben erwecken können. Der Fokus liegt dabei auf intuitivem und expressivem Schaffen, bei dem es darum geht, Emotionen und Impulse in Bilder zu verwandeln.

Die Teilnahme an beiden Veranstaltungen ist kostenlos, da sie im Rahmen des Projektes „Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut in Rheinland-Pfalz“ durch das Land Rheinland-Pfalz gefördert werden.

Anmeldungen: Kreisjugendamt Altenkirchen, Anna Beck, E-Mail: anna.beck@kreis-ak.de



Senioren-Info



Ein ereignisreicher Tag im DRK Seniorenzentrum Altenkirchen

Gerade ist die eine Veranstaltung vorbei, da geht es schon mit der nächsten weiter. Und so besuchte man auf Einladung mit einigen Bewohnern die Kita Traumland. Hier malte und bastelte man gemeinsam mit den Kindern an Mini-Maibäumen, die die Bewohner, zurück von ihrem Ausflug, hocheifrig allen anderen präsentierten und schmückend in ihre Zimmer stellten.



Am selben Tag durfte Klara Spiekermann, umrahmt von ihrer Familie, die hierfür extra aus Hamburg und Bremen angereist war, im engen Kreise ihren 100. Geburtstag feiern. Auch konnte sie Gäste aus

dem Hause, der Stadt Altenkirchen und der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld zu ihren Gratulanten zählen und sie mit einem Gläschen Sekt begrüßen.



Aber nicht genug! Nachmittags trafen sich dann alle im Garten des Hauses wieder, denn es galt den Maibaum zu schmücken, der an diesem Tag aufgestellt werden sollte.

Bevor man aber zur Tat schritt, stimmten die Bewohner unter der Leitung von Christian Hählike einige Maillieder an, und Heimleiter Andreas Artelt las Gedichte des Heimatdichters Erwin Sohnus vor. Sich mit einem Glas Maibowle zuprostend, richtete man dann den mit vielen bunten Bändern versehenen Maibaum gen Himmel auf.



Ein besonderer Tag mit vielen verschiedenen Ereignissen ging zu Ende, und strahlende Gesichter freuten sich nun auf ein ein wenig ruhigeres Abendessen.

Amtliche Bekanntmachungen



Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld

■ Hinweise zur Befüllung und Entleerung von Swimmingpools

In der letzten Zeit erreichen die Verbandsgemeindewerke vermehrt Anfragen zur Befüllung von privaten Swimmingpools und größeren Planschbecken.



Wir möchten darauf hinweisen, dass keine sogenannten Standrohre seitens der Verbandsgemeindewerke, zur Befüllung von Swimmingpools ausgegeben werden. Eine Befüllung muss über die jeweilige Hausinstallation mit

Frischwasser erfolgen. Ebenfalls scheidet eine Befüllung mit Unterstützung der örtlichen Feuerwehr aus. Die Entnahme von Trinkwas-

ser ohne Wasserzähler gilt als Wasserdiebstahl und kann strafrechtlich geahndet werden.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass eine Poolbefüllung mittels Brunnenwasser aus hygienischen Gründen höchst bedenklich ist. Es wird daher dringend von der Verwendung von Brunnenwasser abgeraten. Bitte verwenden Sie für die Poolbefüllung Trinkwasser über Ihren Wasserhausanschluss und leiten etwaiges Abwasser in den Kanal ein.

Ein weiterer Hinweis in eigener Sache: Bitte füllen Sie den Pool überwiegend tagsüber.

Dass die mitunter hohen Nachtverbräuche letztlich nicht auf Leckagen im Rohrnetz, sondern auf Wasserverbräuche, insbesondere zur Befüllung von Swimmingpools, zurückzuführen sind, erkennen wir erst nach mehreren Tagen und stundenlangen Nachteinsätzen.

Ebenfalls weisen wir darauf hin, dass es sich bei Wasser aus Swimmingpools aus wasserrechtlicher Sicht um Abwasser handelt! **Dieses darf somit nicht auf dem Grundstück versickert werden, sondern muss in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden!** Daher ist ein Abzug bei der Schmutzwassergebühr aufgrund einer Poolbefüllung nicht möglich.

Ihre Verbandsgemeindewerke Altenkirchen-Flammersfeld



**Im Sportzentrum 6, 57610 Altenkirchen,
Tel. 02681/4222**

Öffnungszeiten

Es gelten folgende Öffnungszeiten für den öffentlichen Badebetrieb:

| | |
|--------------------|-------------------|
| Donnerstag: | 13:30 - 16:30 Uhr |
| Freitag: | 13:30 - 20:30 Uhr |
| Samstag + Sonntag: | 9:00 - 15:00 Uhr |



**Das Hallenbad ist am
19. Mai und 30. Mai 2024 geschlossen.**

Letzter Einlass 1 Stunde vor Ende des Badebetriebs.

*Ihre Verbandsgemeindeverwaltung
Altenkirchen-Flammersfeld*

■ Feuerwehrdienste



Informationen zu den Übungsdiensten der Feuerwehren erhalten Sie bei den Wehrführern des jeweiligen Löschzuges (s. unter Rubrik „Bereitschaftsdienste/Notrufe“).

Aus den Gemeinden



Almersbach

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Almersbach

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und ohne das Recht der Stimmhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -). Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 1 Frau und 7 Männer vertreten.

II.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 den von der Wählergruppe Nöller (WG Nöller) eingereichten Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat mit folgenden Bewerberinnen und Bewerbern zugelassen:

1. Nöller, Hans-Joachim (M), geb. 1957, Rentner, deutsch, 57610 Almersbach

2. Lanfermann, Siegfried (M), geb. 1961, Kaufmännischer Angestellter, deutsch, 57610 Almersbach
3. Marhold, Steffen (M), geb. 1985, Gymnasiallehrer, deutsch, 57610 Almersbach
4. Fischer, Klaus-Peter (M), geb. 1957, Rentner, deutsch, 57610 Almersbach
5. Heilmann, Kerstin (F), geb. 1977, Sozialarbeiterin, deutsch, 57610 Almersbach
6. Müller, Paul-Gerhard (M), geb. 1948, Rentner, deutsch, 57610 Almersbach
7. Naumann, Markus (M), geb. 1974, Straßenbauermeister, deutsch, 57610 Almersbach
8. Wall, Rudolf (M), geb. 1986, Zerspanungsmechaniker, deutsch, 57610 Almersbach

Aufgrund dieses Wahlvorschlags wird ein amtlicher Stimmzettel hergestellt, auf dem höchstens die anderthalbfache Zahl von Bewerberinnen oder Bewerbern aufgeführt ist, wie Gemeinderatsbeiratsmitglieder zu wählen sind.

Der Stimmzettel enthält zusätzlich Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, die sie wählen wollen (§ 33 Abs. 2 Satz 1 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können den Wahlvorschlag durch eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels (Listenstimme) unverändert annehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 KWG). In diesem Fall wird so vielen auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern von oben nach unten eine Stimme zugeteilt, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
4. Die Wählerinnen und Wähler können auf dem Stimmzettel andere wählbare Personen eintragen und auch Bewerberinnen und Bewerber streichen (§ 33 Abs. 2 Satz 3 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler können einzelne Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern geben und zusätzlich den Wahlvorschlag kennzeichnen.

Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen.

In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler bereits gekennzeichneten, gestrichenen oder eingetragenen Personen eine Stimme zugeteilt (§ 38 Abs. 3 KWG).

6. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 KWG).

III.

Entfällt, da ein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen.

Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl.

Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann gibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Almersbach, 24.04.2024

*Klaus Quast
Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat*



Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl des Stadtrats der Kreisstadt Altenkirchen
am 9. Juni 2024
gemäß § 24 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWG), § 30 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWO)

I.

Paritätsbezogene Angaben gem. § 24 Abs. 5
i. V. m. §§ 17 Abs. 4 Satz 4 bzw. 18 Abs. 2 Satz 5 KWG

1. Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes).
2. Der Geschlechteranteil in der Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl beträgt 7 (F) zu 15 (M).
3. Die paritätsbezogenen Angaben nach § 17 Abs. 4 Satz 4 bzw. § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG sind nachstehend für jeden Wahlvorschlag getrennt aufgeführt.

II.

Der Wahlausschuss der Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald) hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 die nachstehenden Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats der Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald) zugelassen, die hiermit bekannt gemacht werden.

Altenkirchen, 24. April 2024

Ralf Lindenpütz
 Stadtbürgermeister
 als Wahlleiter für die Wahl zum Stadtrat

Nr. I Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Paritätsbezogene Angaben
nach § 17 Abs. 4 Satz 4 KWG
oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:

| | | Frauen | Männer | Insgesamt |
|--|-----------|--------|--------|-----------|
| Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung: | | 3 | 7 | 10 |
| Zahl der angetretenen Personen: | 1. Hälfte | 6 | 5 | 11 |
| | 2. Hälfte | 4 | 7 | 11 |
| Zahl der gewählten Personen: | 1. Hälfte | 6 | 5 | 11 |
| | 2. Hälfte | 4 | 7 | 11 |

| Lfd. Nr. | Name Vorname(n) | Geschlecht / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen | Beruf Staatsangehörigkeit | PLZ Wohnort |
|----------|--------------------------|---|--|--------------------|
| 1 | Hillmer-Spahr Daniela | F / 1963 I | kaufm. Angestellte deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 2 | Gibhardt Jens | M / 1980 I | Müllermeister deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 3 | Kratz Johanna | F / 1984 I | Lehrerin deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 4 | Gelhaar Achim | M / 1962 I | Oberstabsfeldwebel a. D. deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 5 | Asbach Iris | F / 1968 I | Fachkrankenschwester Intensiv/Anästhesie deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 6 | Vollborth Detlef | M / 1956 I | Rentner deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 7 | Gelhaar Heike | F / 1963 I | Bürokauffrau deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 8 | Roland Thorsten | M / 1974 I | Erzieher deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 9 | Hahn Sandra | F / 1973 I | Zahnarzthelferin deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 10 | Grimpe Sebastian | M / 1987 I | Lehrer deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 11 | Janneck Monika | F / 1972 I | kaufm. Angestellte deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 12 | Gibhardt Josia | M / 2005 I | Auszubildender deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 13 | Räder Eileen | F / 1995 I | M.A. Pädagogin deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 14 | Heitkämper Sascha | M / 1972 I | Fachwirt f. Organisation und Führung Sozialwesen deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 15 | Janßen Heike | F / 1961 I | Verkäuferin im Einzelhandel deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 16 | Kratz Julian | M / 1984 I | Sozialpädagoge deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 17 | Deutsch-Höfer Irmgard | F / 1957 I | Hausfrau deutsch | 57610 Altenkirchen |

| Lfd. Nr. | Name Vorname(n) | Geschlecht / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen | Beruf Staatsangehörigkeit | PLZ Wohnort |
|----------|--------------------------|---|---|--------------------|
| 18 | Wettengel Christoph | M / 1975 I | Gebäudereiniger deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 19 | Sauer Gabriele | F / 1953 I | Rentnerin deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 20 | Böing Guido | M / 1966 I | Erster Polizeihauptkommissar deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 21 | Schörfke Hans Joachim | M / 1949 I | Postbeamter i. R. deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 22 | Trepper Rüdiger | M / 1953 I | Polizeihauptkommissar a. D. deutsch | 57610 Altenkirchen |
| | Schäfer Gertrud | F / 1941 I | Lehrerin deutsch | 57610 Altenkirchen |
| | Schäfer Ernst Julius | M / 1941 I | Lehrer deutsch | 57610 Altenkirchen |

Nr. 2 Christlich Demokratische Union Deutschlands**Paritätsbezogene Angaben
nach § 17 Abs. 4 Satz 4 KWG
oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:**

| | | Frauen | Männer | Insgesamt |
|---|-----------|--------|--------|-----------|
| Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung: | | 3 | 9 | 12 |
| Zahl der angetretenen Personen: | 1. Hälfte | 3 | 8 | 11 |
| | 2. Hälfte | 4 | 7 | 11 |
| Zahl der gewählten Personen: | 1. Hälfte | 3 | 8 | 11 |
| | 2. Hälfte | 4 | 7 | 11 |

| Lfd. Nr. | Name Vorname(n) | Geschlecht / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen | Beruf Staatsangehörigkeit | PLZ Wohnort |
|-------------|--------------------------|---|---|--------------------|
| 1 | Lindenpütz Ralf | M / 1965 I | Dipl.-Ing. Maschinenbau deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 2 | Dr. Becker Kristianna | F / 1965 I | Tierärztin deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 3 | Gansauer Götz | M / 1971 I | Augenoptikermeister deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 4 | Düber Thomas | M / 1965 I | Rechtsanwalt deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 5 | Trepper Markus | M / 1978 I | Industriekaufmann deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 6 | Börgerding Benedikt | M / 1982 I | Dipl.-Ing. (FH) deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 7 | Bachmann Karlheinz | M / 1952 I | Rentner deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 8 | Wagner Christof | M / 1967 I | Notfallsanitäter deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 9 | Gansauer Gwen Lilian | F / 2003 I | Studentin deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 10 | Schüler Jörg | M / 1967 I | selbstständiger Kaufmann deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 11 | Kehl Carina | F / 1977 I | Apothekerin deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 12 | Lindenpütz Leonard | M / 1996 I | selbstständig deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 13 | Kunz Stefan | M / 1971 I | Steuerberater deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 14 | Horn Matthias | M / 1969 I | Dipl.-Ing. (FH) Energie- und Wärmetechnik deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 15 | Schengber Beate | F / 1963 I | Dipl.-Math. deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 16 | Oster Winfried | M / 1962 I | Dipl.-Ing. deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 17 | Müller Jasmin | F / 1998 I | Bestatterin deutsch | 57610 Altenkirchen |

| Lfd. Nr. | Name Vorname(n) | Geschlecht / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen | Beruf Staatsangehörigkeit | PLZ Wohnort |
|----------|-----------------------|---|---|--------------------|
| 18 | Thomer Thomas | M / 1959 I | Verwaltungsjurist deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 19 | Schneider Frank | M / 1966 I | Diplom Bankbetriebswirt deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 20 | Hirsch Petra | F / 1974 I | kaufm. Angestellte deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 21 | Schmitt Paul-Josef | M / 1953 I | Pensionär deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 22 | John Doris | F / 1956 I | Rektorin einer Realschule Plus a. D. deutsch | 57610 Altenkirchen |

Nr. 3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Paritätsbezogene Angaben
nach § 17 Abs. 4 Satz 4 KWG
oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:**

| | | Frauen | Männer | Insgesamt |
|---|-----------|--------|--------|-----------|
| Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung: | | 3 | 2 | 5 |
| Zahl der angetretenen Personen: | 1. Hälfte | 6 | 5 | 11 |
| | 2. Hälfte | 2 | 3 | 5 |
| Zahl der gewählten Personen: | 1. Hälfte | 6 | 5 | 11 |
| | 2. Hälfte | 2 | 3 | 5 |

| Lfd. Nr. | Name Vorname(n) | Geschlecht / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen | Beruf Staatsangehörigkeit | PLZ Wohnort |
|----------|---------------------|---|------------------------------|--------------------|
| 1 | Leibrock Claudia | F / 1965 3 | Referentin deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 2 | Müller Peter | M / 1957 3 | Projektmanager deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 3 | Räder Ingrid | F / 1961 3 | Studienrätin deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 4 | Leins Sebastian | M / 1982 I | Gymnasiallehrer deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 5 | Martin Nele | F / 1987 I | Sozialarbeiterin deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 6 | Lenz Kevin | M / 1990 I | Lehrer deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 7 | Härtel Regina | F / 1963 I | kfm. Angestellte deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 8 | Pieritz Patrick | M / 1972 I | Lehrer deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 9 | Leins Brigitte | F / 1950 I | Erzieherin deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 10 | Termath Klaus | M / 1951 I | Pfarrer deutsch | 57610 Altenkirchen |

| | | | | |
|----|--------------------------|---------------|--|--------------------|
| 11 | Enders Doris | F / 1945 I | Rentnerin deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 12 | Breinig Peter | M / 1957 I | Oberstudienrat i. R. deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 13 | Wenzel Sonja | F / 1954 I | Erzieherin deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 14 | Brack Berthold | M / 1949 I | Rentner deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 15 | Wendt Diana | F / 1970 I | Leitung einer Kindertagesstätte deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 16 | Seim Ulrich | M / 1941 I | Rentner deutsch | 57610 Altenkirchen |
| | Schmerda Irmtraud | F / 1943 I | Auslandskorrespondentin deutsch | 57610 Altenkirchen |
| | Jung Werner-Christian | M / 1949 I | Rentner deutsch | 57610 Altenkirchen |

Nr. 5 Freie Demokratische Partei

Paritätsbezogene Angaben nach § 17 Abs. 4 Satz 4 KWG oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:

| | | Frauen | Männer | Insgesamt |
|---|-----------|--------|--------|-----------|
| Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung: | | 0 | 4 | 4 |
| Zahl der angetretenen Personen: | 1. Hälfte | 2 | 6 | 8 |
| | 2. Hälfte | 0 | 0 | 0 |
| Zahl der gewählten Personen: | 1. Hälfte | 2 | 6 | 8 |
| | 2. Hälfte | 0 | 0 | 0 |

| Lfd. Nr. | Name Vorname(n) | Geschlecht / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen | Beruf Staatsangehörigkeit | PLZ Wohnort |
|-------------|--------------------|---|-----------------------------------|--------------------|
| 1 | Roos Thomas | M / 1963 3 | Geschäftsführer deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 2 | Hörter Marcel | M / 1988 3 | Diplom-Verwaltungswirt deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 3 | Treude Klaus | M / 1967 3 | Busfahrer deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 4 | Krei Kai-Stefan | M / 1997 3 | Einzelhandelskaufmann deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 5 | Pirzenthal Jan | M / 2001 3 | Immobilienkaufmann deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 6 | Schmidt Melissa | F / 1998 3 | Produktionshelferin deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 7 | Nies Julian | M / 2003 3 | Auszubildender deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 8 | Hassel Gisela | F / 1939 I | Rentnerin deutsch | 57610 Altenkirchen |

Nr. 7 Freie Wählergruppe Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld e. V.**Paritätsbezogene Angaben
nach § 17 Abs. 4 Satz 4 KWG
oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:**

| | | Frauen | Männer | Insgesamt |
|--|-----------|--------|--------|-----------|
| Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung: | | 2 | 14 | 16 |
| Zahl der angetretenen Personen: | 1. Hälfte | 1 | 10 | 11 |
| | 2. Hälfte | 2 | 8 | 10 |
| Zahl der gewählten Personen: | 1. Hälfte | 1 | 10 | 11 |
| | 2. Hälfte | 2 | 8 | 10 |

| Lfd. Nr. | Name Vorname(n) | Geschlecht / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen | Beruf Staatsangehörigkeit | PLZ Wohnort |
|----------|--------------------------|---|---|--------------------|
| 1 | Kugelmeier Jürgen | M / 1955 I | Pensionär deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 2 | Schwarzbach Sascha | M / 1971 I | Angestellter im öffentlichen Dienst deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 3 | John Volker | M / 1962 I | Lebensmittelkontrolleur deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 4 | Wentzien Walter Jesko | M / 1987 I | KFZ-Techniker-Meister deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 5 | Schwarzbach Carolin | F / 1978 I | Selbstständig deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 6 | Gerharz Jörg | M / 1970 I | Angestellter deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 7 | Wahl Bruno | M / 1960 I | Rentner deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 8 | Müller Matthias | M / 1990 I | Selbstständig deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 9 | Scherf Viktor | M / 1965 I | Tanzlehrer deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 10 | Horstkamp Wolfgang | M / 1958 I | Pensionär deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 11 | Paul Oliver | M / 1972 I | Versicherungsfachmann deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 12 | Herchet Dirk | M / 1962 I | Bankbetriebswirt deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 13 | Vissa Leah | F / 1996 I | Grundschullehrerin deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 14 | Henn Tobias | M / 1989 I | Maschinenbau Ingenieur deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 15 | Weißenberg Johannes | M / 1963 I | Kaufmännischer Angestellter deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 16 | Spitzer Michael | M / 1961 I | Lagerist deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 17 | Merkelbach Helmut | M / 1953 I | Rentner deutsch | 57610 Altenkirchen |

| Lfd. Nr. | Name Vorname(n) | Geschlecht / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen | Beruf Staatsangehörigkeit | PLZ Wohnort |
|----------|----------------------|---|---------------------------------|--------------------|
| 18 | John Frank | M / 1958 I | Zahntechnikermeister deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 19 | Kugelmeier Edeltraud | F / 1955 I | Rentnerin deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 20 | Wilhelmi Dieter | M / 1950 I | Rentner deutsch | 57610 Altenkirchen |
| 21 | Niederhausen Frank | M / 1966 I | KFZ-Mechaniker deutsch | 57610 Altenkirchen |

■ Neueröffnung in der Wilhelmstraße: Blendinglove kreiert Ideen für die schönsten Momente

Zum Stadtfestwochenende richteten sich viele Blicke in der Stadt auf das große, als "Buch-Seidel-Haus" bekannte, Gebäude in der Wilhelmstraße - mit schickem Dekor und stilvoller Beleuchtung lud das Team von Blendinglove zur Besichtigung ihrer neuen Räumlichkeiten ein.

Auch Stadtbürgermeister Ralf Lindenpütz und Aktionskreisvorsitzender Thomas Wunder ließen sich den Besuch nicht entgehen und wurden vom Blendinglove-Team durch deren neues Domizil geführt. Blendinglove berät, gestaltet, verleiht und konzipiert bereits seit 2022 im Bereich Hochzeiten, Feste und mehr.



Das Powerduo, bestehend aus Sina Steeb und Nicole Pych, wird das frisch hergerichtete Ladengeschäft künftig als Showroom und zur Beratung nutzen. 2022 in einer Garage gestartet, hatten sie die Ursprungsidee bei einer Urlaubsreise und haben sich bei ihrer Rückkehr gleich daran gemacht, ihr Unternehmen in die Tat umzusetzen - und mussten feststellen, dass das Interesse gleich zu Beginn groß war.

Der stetig wachsende Erfolg des jungen Unternehmens, welches mittlerweile schon Aufträge aus Köln und Koblenz bekommt, bezweckt nun, dass es einen anständigen Showroom für Vorgespräche und Darstellung braucht.

„Das ist schon ein großer Schritt für uns - aber uns war auch klar, dass er nötig wird. Besonders heiraten ist beliebt, und wir versuchen, das jeweils passende Konzepte zu entwickeln, auch mit aktuellen Trends natürlich - dafür brauchen wir auch Raum, um das darzustellen.“

Der frisch sanierte und dekorierte Raum in der Wilhelmstraße 14 eignete sich für diese Zwecke perfekt - denn es war dem Team auch wichtig, in der Region und vor allem in Altenkirchen zu bleiben. Denn neben der Heimatverbundenheit hat das Blendinglove-Team in der Region schon viele Partner gefunden - auch denen wollen sie die Chance geben, sich in ihrem Schaufenster zu präsentieren. „Es ist alles sehr kollegial; die Branche ist hier stark und man arbeitet sich gerne zu.“

Die Stadt Altenkirchen gratuliert Frau Steeb und Frau Pych zur gelungenen Eröffnung und wünscht auch weiterhin viel Erfolg!

■ Öffnungszeiten Stadtbüro

Bahnhofstr. 28 (ehemaliges Postgebäude), Altenkirchen

- Montag bis Donnerstag 9 Uhr bis 12 Uhr
- Dienstag 14 Uhr bis 16 Uhr
Termine nach Vereinbarung über Frau Martina Heibel-Groß, Tel. 02681/9826220

Bachenberg

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Bachenberg

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 2 Frauen und 4 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbare Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann gibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Bachenberg, 24.04.2024

Ulrich Becker
Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat



Berod

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Berod bei Hachenburg

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -). Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 2 Frauen und 10 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl.

Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Berod, 24.04.2024

*Stephan Müller
Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat*



Berzhausen

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Berzhausen

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -). Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 1 Frau und 5 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Berzhausen, 24.04.2024

*Maik Kunz
Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat*



Birnbach

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Birnbach

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -). Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 2 Frauen und 10 Männer vertreten.

II.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 24.04.2024 den von der Wählergruppe Wagner (WG Wagner) eingereichten Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat mit folgenden Bewerberinnen und Bewerbern zugelassen:

1. Wagner, Reimund (M), geb. 1958, Rentner, deutsch, 57612 Birnbach
2. Hermes-Malmedie, Dorothee (F), geb. 1957, Rentnerin, deutsch, 57612 Birnbach
3. Bernhardt, Mike (M), geb. 1973, Polizeibeamter a. D., deutsch, 57612 Birnbach
4. Bördgen, Wilfried (M), geb. 1967, Leiter Qualitätsmanagement, deutsch, 57612 Birnbach
5. Schuster, Horst (M), geb. 1967, IT-Controller, deutsch, 57612 Birnbach
6. Dr. Jung-Schwandt, Isabella Jeanne Margareta (F), geb. 1968, Anästhesistin, deutsch, 57612 Birnbach
7. Bovenderd, Thomas (M), geb. 1968, Aussendienst Angestellter, deutsch, 57612 Birnbach
8. Ertel, Michael (M), geb. 1963, Lehrer, deutsch, 57612 Birnbach
9. Walterschen, Werner (M), geb. 1954, Pensionär, deutsch, 57612 Birnbach
10. Teubler, Jan (M), geb. 1987, Förster, deutsch, 57612 Birnbach
11. Baucke, Jan (M), geb. 1989, Justizfachwirt, deutsch, 57612 Birnbach
12. Reiffenrath, Stefan (M), geb. 1978, Leiter Netzintegration Erneuerbare Energie, deutsch, 57612 Birnbach
13. Blum, Patrick (M), geb. 1980, Tischler, deutsch, 57612 Birnbach
14. Adam, Björn (M), geb. 1980, Informatiker, deutsch, 57612 Birnbach
15. John, Daniel (M), geb. 1983, Bundesbeamter, deutsch, 57612 Birnbach

Aufgrund dieses Wahlvorschlags wird ein amtlicher Stimmzettel hergestellt, auf dem höchstens die anderthalbfache Zahl von Bewerberinnen oder Bewerbern aufgeführt ist, wie Gemeinderatsbeiratsmitglieder zu wählen sind. Der Stimmzettel enthält zusätzlich Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, die sie wählen wollen (§ 33 Abs. 2 Satz 1 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können den Wahlvorschlag durch eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels (Listenstimme) unverändert annehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 KWG). In diesem Fall wird so vielen auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern von oben nach unten eine Stimme zugeteilt, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
4. Die Wählerinnen und Wähler können auf dem Stimmzettel andere wählbare Personen eintragen und auch Bewerberinnen und Bewerber streichen (§ 33 Abs. 2 Satz 3 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler können einzelne Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern geben und zusätzlich den Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler bereits gekennzeichneten, gestrichenen oder eingetragenen Personen eine Stimme zugeteilt (§ 38 Abs. 3 KWG).
6. Eintragungen sind in lesbare Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 KWG).

III.

Entfällt, da ein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Birnbach, 25.04.2024

In Vertretung
Reimund Wagner,
Beigeordneter

als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat

5. Erteilung des Einvernehmens zur Bauvoranfrage für den Anbau einer überdachten Terrasse in der Wittgensteiner Straße
6. Verschiedenes

Roswitha Puderbach, Ortsbürgermeisterin

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Bürdenbach

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 2 Frauen und 10 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbare Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt.

Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Bürdenbach, 24.04.2024

Roswitha Puderbach
Ortsbürgermeisterin
als Wahlleiterin für die Wahl zum Gemeinderat



Burglahr

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Burglahr

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 7 Frauen und 5 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:



Bürdenbach

Öffentliche Bekanntmachung

■ Sitzung des Ortsgemeinderates

Am **Dienstag, 21. Mai 2024**, findet in der Grillhütte Bürdenbach eine Sitzung des Ortsgemeinderates statt.

Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung, Beginn: 19:00 Uhr

1. Vertragsangelegenheiten
2. Auftragsangelegenheiten

Öffentliche Sitzung, Beginn: 19:30 Uhr

3. Erteilung des Einvernehmens zum Bauantrag für die Erweiterung eines Wochenendhauses in der Berleburger Straße
4. Bestätigung einer Eilentscheidung
Auftragsvergabe
Baumpflegearbeiten

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt.

Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Burglahr, 25.04.2024

*Dieter Reifenhäuser
Ortsbürgermeister*

als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat

Busenhausen

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Busenhausen

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 2 Frauen und 6 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Busenhausen, 26.04.2024

*Wolfgang Eichelhardt
Ortsbürgermeister*

als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat



Eichelhardt

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Eichelhardt

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 3 Frauen und 9 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Eichelhardt, 26.04.2024

*Rainer Zeuner
Ortsbürgermeister*

als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat



Eichen

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Eichen

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 3 Frauen und 9 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechendem Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt.

Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Eichen, 24.04.2024

*Dennis Kolb
Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat*



Ersfeld

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Ersfeld

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -). Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 3 Frauen und 3 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechendem Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Ersfeld, 30.04.2024

*Christa Hentschel-Verfürth
Ortsbürgermeisterin
als Wahlleiterin für die Wahl zum Gemeinderat*



Eulenberg

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Eulenberg

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -). Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 5 Frauen und 1 Mann vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechendem Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Eulenberg, 24.04.2024

*Helmut Weißenfels
Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat*

■ Aus der Gemeinderatssitzung vom 11. März

Tagesordnungspunkte, die fast alle die Finanzen der Ortsgemeinde betrafen, hat der Gemeinderat von Eulenberg in seiner Sitzung am 11.03.2024 behandelt.

Zunächst ging es um den Beitritt Eulenbergs zum aktuellen **Entschuldungsprogramm** des Landes. Orte, deren Liquiditätskredite zum Stichtag 31.12.2020 einen bestimmten Betrag erreicht haben, können im Rahmen der „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz“, kurz: PEK-RP, einen Teil dieser Schulden vom Land übernehmen lassen. Dafür müssen sie einen Vertrag schließen, mit dem sie sich verpflichten, ihre künftigen Haushalte auszugleichen und die verbleibenden Verbindlichkeiten innerhalb von 30 Jahren zurückzuführen.

Eulenberg hatte am Stichtag Liquiditätskredite in Höhe von 63.990 Euro angehäuft und könnte zum Abbau 45.013 Euro vom Land erhalten. Dem stimmte der Gemeinderat einstimmig zu und ermächtigte den Ortsbürgermeister, den Vertrag entsprechend abzuschließen. Um Ausgaben und Einnahmen für dieses und das nächste Jahr ging es beim Erlass einer **Haushaltssatzung mit Haushaltsplan** für die Jahre 2024 und 2025. Der von der Verwaltung vorgelegte Entwurf wurde ebenfalls einstimmig beschlossen.

Die Haushaltssatzung wird in einem der nächsten Mitteilungsblätter bekannt gemacht.

Ein Minus wird Eulenberg beim **Forstwirtschaftsplan 2024** zu verzeichnen haben. Weder Fördermittel noch ein Ertrag aus Holzverkauf wird es geben, doch summieren sich die Ausgaben für Beförderung, Verkehrssicherung, Versicherungen und Mitgliedschaften auf 2.269 Euro. Auch hierfür erfolgte ein einstimmiges Votum des Rates.

Beim Punkt „Verschiedenes“ wurden Beschädigungen an einem Kanaldeckel und ein verstopfter Kanal reklamiert sowie nötige Reinigungs- und Rückschnittmaßnahmen an einem Grundstück angemahnt.

Es sollte sich an die Verwaltung bzw. die Verbandsgemeindewerke zwecks Abhilfe gewandt werden. Ebenfalls an die Verwaltung richtete sich der Auftrag, eine Satzung zur Erstattung von Stromkosten für private Nutzer des „Bolzplatzes“ zu entwerfen.



Fiersbach

Öffentliche Bekanntmachung

■ Sitzung des Ortsgemeinderates

Am **Donnerstag, 23. Mai 2024**, findet im Dorfstübchen „Op de Eck“ eine Sitzung des Ortsgemeinderates statt.

Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung, Beginn 19:30 Uhr

1. Vertragsangelegenheiten

Öffentliche Sitzung, Beginn 19:45 Uhr

2. Informationen des Ortsbürgermeisters
3. Verschiedenes
4. Einwohnerfragestunde

Carsten Pauly, Ortsbürgermeister

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Fiersbach

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 2 Frauen und 4 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Fiersbach, 24.04.2024

Carsten Pauly

Ortsbürgermeister

als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat



Flammersfeld

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Flammersfeld

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 6 Frauen und 10 Männer vertreten.

II.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 den von der Wählergruppe Kiry (WG Kiry) eingereichten Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat mit folgenden Bewerberinnen und Bewerbern zugelassen:

1. Kiry, Hartmut (M), geb. 1961, Unternehmer, deutsch, 57632 Flammersfeld
2. Jungbluth, Uwe (M), geb. 1982, Finanzbeamter, deutsch, 57632 Flammersfeld
3. Strathmann, Tino (M), geb. 1979, Soldat, deutsch, 57632 Flammersfeld
4. Holzapfel, Thorsten (M), geb. 1970, Bankkaufmann, deutsch, 57632 Flammersfeld
5. Oberst, Alexander (M), geb. 1977, Heizungsbauer, deutsch, 57632 Flammersfeld
6. Redel, Julian (M), geb. 1986, Bezirksschornsteinfegermeister, deutsch, 57632 Flammersfeld
7. Schmidt, Andreas (M), geb. 1988, Softwareentwickler, deutsch, 57632 Flammersfeld
8. Kullmann, Dirk (M), geb. 1956, OVerM. Rat a. D., deutsch, 57632 Flammersfeld
9. Baumann, Kai Michael (M), geb. 1982, Heizungsbauer, deutsch, 57632 Flammersfeld
10. Müller, Dirk (M), geb. 1964, Dipl.-Ing. Elektrotechnik, deutsch, 57632 Flammersfeld
11. Born, Volker (M), geb. 1958, Rentner, deutsch, 57632 Flammersfeld
12. Stengl, Gisela (F), geb. 1976, Industriekauffrau, deutsch, 57632 Flammersfeld
13. Kuchhäuser, Heike (F), geb. 1961, Verwaltungsbeschäftigte, deutsch, 57632 Flammersfeld
14. Heinen, Nadja (F), geb. 1983, Moderatorin, deutsch, 57632 Flammersfeld
15. Breitenbach, Torsten (M), geb. 1974, Bankkaufmann, deutsch, 57632 Flammersfeld
16. Heermann, Jürgen (M), geb. 1944, Rentner, deutsch, 57632 Flammersfeld
17. Ross, Christian (M), geb. 1988, Feuerwehrbeamter, deutsch, 57632 Flammersfeld
18. Becker, Anno (M), geb. 1971, Revisor, deutsch, 57632 Flammersfeld

19. Katschinski, Adam (M), geb. 1983, Berufskraftfahrer, deutsch, 57632 Flammersfeld
20. Alsbach, Erika (F), geb. 1958, Dipl.-Sozialarbeiterin, deutsch, 57632 Flammersfeld
21. Pfeiffer, Carsten (M), geb. 1975, Informatiker, deutsch, 57632 Flammersfeld
22. Müller, Veronika (F), geb. 1977, Einzelhandelskauffrau, deutsch, 57632 Flammersfeld
23. Müller, Thomas (M), geb. 1974, Vermessungsing. (FH), deutsch, 57632 Flammersfeld
24. Linz, Sven-Oliver (M), geb. 1970, Berufssoldat, deutsch, 57632 Flammersfeld

Aufgrund dieses Wahlvorschlags wird ein amtlicher Stimmzettel hergestellt, auf dem höchstens die anderthalbfache Zahl von Bewerberinnen oder Bewerbern aufgeführt ist, wie Gemeinderatsbeiratsmitglieder zu wählen sind. Der Stimmzettel enthält zusätzlich Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen. Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, die sie wählen wollen (§ 33 Abs. 2 Satz 1 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können den Wahlvorschlag durch eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels (Listenstimme) unverändert annehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 KWG). In diesem Fall wird so vielen auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern von oben nach unten eine Stimme zugeteilt, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
4. Die Wählerinnen und Wähler können auf dem Stimmzettel andere wählbare Personen eintragen und auch Bewerberinnen und Bewerber streichen (§ 33 Abs. 2 Satz 3 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler können einzelne Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern geben und zusätzlich den Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler bereits gekennzeichneten, gestrichenen oder eingetragenen Personen eine Stimme zugeteilt (§ 38 Abs. 3 KWG).
6. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 KWG).

III.

Entfällt, da ein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Flammersfeld, 24.04.2024

Manfred Berger
Ortsbürgermeister

als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat

Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -). Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 4 Frauen und 7 Männer vertreten.

II.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 den von der Wählergruppe Lück (WG Lück) eingereichten Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat mit folgenden Bewerberinnen und Bewerbern zugelassen:

1. Lück, Tanja (F), geb. 1972, Bankkauffrau, deutsch, 57614 Fluterschen
2. Dünner, Carsten (M), geb. 1970, Produktionsleiter, deutsch, 57614 Fluterschen
3. Katzwinkel, Mischa (M), geb. 1974, Kaufm. Angestellter, deutsch, 57614 Fluterschen
4. Schüler, Marco (M), geb. 1977, selbständig, deutsch, 57614 Fluterschen
5. Lauterbach, Knut (M), geb. 1961, selbständig, deutsch, 57614 Fluterschen
6. Hoffmann, Christiane (F), geb. 1966, Verwaltungsfachangestellte, deutsch, 57614 Fluterschen
7. Hoffmann, Kim Kiara (F), geb. 2005, Schülerin, deutsch, 57614 Fluterschen
8. Hundacker, Björn (M), geb. 1980, Servicetechniker, deutsch, 57614 Fluterschen
9. Kolb, Patrick (M), geb. 1985, Filialleiter, deutsch, 57614 Fluterschen
10. Kolb, Jürgen (M), geb. 1960, Dipl. Verwaltungswirt, deutsch, 57614 Fluterschen
11. Becker, Torsten (M), geb. 1971, Kunststoffformgeber, deutsch, 57614 Fluterschen
12. Gäfgen, Elias (M), geb. 1992, Straßenbaumeister, deutsch, 57614 Fluterschen
13. Weller, Carina (F), geb. 1984, Betriebswirtin, deutsch, 57614 Fluterschen
14. Rasouljan Azad, Markus (M), geb. 1979, Angestellter, deutsch, 57614 Fluterschen
15. Benner, Lena (F), geb. 1999, Dipl. Verwaltungswirtin, deutsch, 57614 Fluterschen
16. Werner, Christoph (M), geb. 1971, Angestellter, deutsch, 57614 Fluterschen
17. Schumacher, Lisa (F), geb. 1998, Studentin, deutsch, 57614 Fluterschen

Aufgrund dieses Wahlvorschlags wird ein amtlicher Stimmzettel hergestellt, auf dem höchstens die anderthalbfache Zahl von Bewerberinnen oder Bewerbern aufgeführt ist, wie Gemeinderatsbeiratsmitglieder zu wählen sind.

Der Stimmzettel enthält zusätzlich Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, die sie wählen wollen (§ 33 Abs. 2 Satz 1 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können den Wahlvorschlag durch eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels (Listenstimme) unverändert annehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 KWG). In diesem Fall wird so vielen auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern von oben nach unten eine Stimme zugeteilt, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
4. Die Wählerinnen und Wähler können auf dem Stimmzettel andere wählbare Personen eintragen und auch Bewerberinnen und Bewerber streichen (§ 33 Abs. 2 Satz 3 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler können einzelne Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern geben und zusätzlich den Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler bereits gekennzeichneten, gestrichenen oder eingetragenen Personen eine Stimme zugeteilt (§ 38 Abs. 3 KWG).
6. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 KWG).

III.

Entfällt, da ein Wahlvorschlag zugelassen wurde.



Fluterschen

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Fluterschen

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Fluterschen, 24.04.2024

*In Vertretung
Arnd Berger
Beigeordneter*

als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Forstmehren, 24.04.2024

Steffen Weser

Ortsbürgermeister

als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat

Forstmehren

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Forstmehren

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 3 Frauen und 3 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.



Gieleroth

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats der Ortsgemeinde Gieleroth am 9. Juni 2024

gemäß § 24 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWG), § 30 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWO)

I.

Paritätsbezogene Angaben gem. § 24 Abs. 5

i. V. m. §§ 17 Abs. 4 Satz 4 bzw. 18 Abs. 2 Satz 5 KWG

1. Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes).
2. Der Geschlechteranteil in der Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl beträgt 6 (F) zu 6 (M).
3. Die paritätsbezogenen Angaben nach § 17 Abs. 4 Satz 4 bzw. § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG sind nachstehend für jeden Wahlvorschlag getrennt aufgeführt.

II.

Der Wahlausschuss der Ortsgemeinde Gieleroth hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 die nachstehenden Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats der Ortsgemeinde Gieleroth zugelassen, die hiermit bekannt gemacht werden.

Gieleroth, 24.04.2024

In Vertretung

Marco Brück

Erster Beigeordneter

als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat

Nr. 11 Wählergruppe Lindlein

**Paritätsbezogene Angaben
nach § 17 Abs. 4 Satz 4 KWG
oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:**

| | | Frauen | Männer | Insgesamt |
|---|-----------|--------|--------|-----------|
| Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung: | | 10 | 11 | 21 |
| Zahl der angetretenen Personen: | 1. Hälfte | 3 | 3 | 6 |
| | 2. Hälfte | 2 | 1 | 3 |
| Zahl der gewählten Personen: | 1. Hälfte | 3 | 3 | 6 |
| | 2. Hälfte | 1 | 2 | 3 |

| Lfd. Nr. | Name Vorname(n) | Geschlecht / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen | Beruf Staatsangehörigkeit | PLZ Wohnort |
|-------------|--------------------------|---|----------------------------------|-----------------|
| 1 | Lindlein Bernd | M / 1964 2 | Jurist deutsch | 57610 Gieleroth |
| 2 | Land Josephine | F / 1989 2 | Bilanzbuchhalterin deutsch | 57610 Gieleroth |
| 3 | Weller Peter | M / 1989 2 | Soldat deutsch | 57610 Gieleroth |
| 4 | Brück Nadine | F / 1975 1 | Steuerfachangestellte deutsch | 57610 Gieleroth |
| 5 | Engers Jens | M / 1977 1 | Altenpfleger deutsch | 57610 Gieleroth |
| 6 | Dung Angelika | F / 1982 1 | Lehrerin deutsch | 57610 Gieleroth |
| 7 | Nagel Mario | M / 1958 1 | Selbständiger deutsch | 57610 Gieleroth |
| 8 | Häke Lutz | M / 1951 1 | Pensionär deutsch | 57610 Gieleroth |
| 9 | Bach-Lindlein Gundula | F / 1965 1 | Dipl. Bibliothekarin deutsch | 57610 Gieleroth |

Nr. 12 Wählergruppe Theiß

**Paritätsbezogene Angaben
nach § 17 Abs. 4 Satz 4 KWG
oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:**

| | | Frauen | Männer | Insgesamt |
|---|-----------|--------|--------|-----------|
| Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung: | | 20 | 15 | 35 |
| Zahl der angetretenen Personen: | 1. Hälfte | 3 | 3 | 6 |
| | 2. Hälfte | 2 | 0 | 2 |
| Zahl der gewählten Personen: | 1. Hälfte | 3 | 3 | 6 |
| | 2. Hälfte | 2 | 0 | 2 |

| Lfd. Nr. | Name Vorname(n) | Geschlecht / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen | Beruf Staatsangehörigkeit | PLZ Wohnort |
|----------|-------------------------|---|---------------------------------|-----------------|
| 1 | Theiß Ineke | F / 1968 2 | Fachverkäuferin deutsch | 57610 Gieleroth |
| 2 | Kirchhof Nadja | F / 1970 2 | Pressesprecherin deutsch | 57610 Gieleroth |
| 3 | Görge-Zemlin Andreas | M / 1963 2 | Hörakustikermeister deutsch | 57610 Gieleroth |
| 4 | John Frank | M / 1966 2 | Selbständig deutsch | 57610 Gieleroth |
| 5 | Schneider Martina | F / 1973 1 | Physiotherapeutin deutsch | 57610 Gieleroth |
| 6 | Müller Jörg | M / 1968 1 | Kfz-Sachverständiger deutsch | 57610 Gieleroth |
| 7 | Müller Sabine | F / 1971 1 | Physiotherapeutin deutsch | 57610 Gieleroth |
| 8 | Seelbach Anke | F / 1969 1 | Krankenschwester deutsch | 57610 Gieleroth |

Nr. 13 Wählergruppe Wassermann

**Paritätsbezogene Angaben
nach § 17 Abs. 4 Satz 4 KWG
oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:**

| | | Frauen | Männer | Insgesamt |
|---|-----------|--------|--------|-----------|
| Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung: | | 15 | 15 | 30 |
| Zahl der angetretenen Personen: | 1. Hälfte | 1 | 5 | 6 |
| | 2. Hälfte | 0 | 0 | 0 |
| Zahl der gewählten Personen: | 1. Hälfte | 1 | 5 | 6 |
| | 2. Hälfte | 0 | 0 | 0 |

| Lfd. Nr. | Name Vorname(n) | Geschlecht / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen | Beruf Staatsangehörigkeit | PLZ Wohnort |
|----------|-----------------------|---|---------------------------------|-----------------|
| 1 | Wassermann Andreas | M / 1984 2 | Vermessungsingenieur deutsch | 57610 Gieleroth |
| 2 | Ramseger Kim | F / 1984 2 | Lehrerin deutsch | 57610 Gieleroth |
| 3 | Dudeck Andreas | M / 1982 2 | Landwirt deutsch | 57610 Gieleroth |
| 4 | Sautter Daniel | M / 1986 2 | Zimmermann deutsch | 57610 Gieleroth |
| 5 | Fuhrmann Dirk | M / 1972 2 | Diplom-Informatiker deutsch | 57610 Gieleroth |
| 6 | Döring Dirk | M / 1976 2 | Techniker deutsch | 57610 Gieleroth |

Giershausen

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Giershausen

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -). Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 0 Frauen und 6 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechendem Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl.

Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Giershausen, 25.04.2024

Jens Klöckner
Ortsbürgermeister

als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat



Göllesheim

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Göllesheim

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -). Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 2 Frauen und 10 Männer vertreten.

II.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 den von der Wählergruppe Radermacher (WG Radermacher) eingereichten Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat mit folgenden Bewerberinnen und Bewerbern zugelassen:

1. Radermacher, Tobias (M), geb. 1986, Kaufmann, deutsch, 56593 Göllesheim
2. Mückschel, Stefan (M), geb. 1991, Krankenpfleger, deutsch, 56593 Göllesheim

3. Nießing, David (M), geb. 1976, Prokurist, deutsch, 56593 Göllesheim
4. Schmuck, Thorsten (M), geb. 1983, Angestellter im öffentlichen Dienst, deutsch, 56593 Göllesheim
5. Schütz, Josef (M), geb. 1960, Maschinenschlosser, deutsch, 56593 Göllesheim
6. Baumgarten, Friedhelm (M), geb. 1949, Rentner, deutsch, 56593 Göllesheim
7. Jung, Michael (M), geb. 1974, Geschäftsstellenleiter, deutsch, 56593 Göllesheim
8. Lorenz, Detlef (M), geb. 1965, Strassenbaufacharbeiter, deutsch, 56593 Göllesheim
9. Dincklage, Dorina (F), geb. 1992, Bürokräft, deutsch, 56593 Göllesheim
10. Werner, René (M), geb. 1987, Tischler, deutsch, 56593 Göllesheim
11. Dahse, Karl-Bernd (M), geb. 1944, Pensionär, deutsch, 56593 Göllesheim
12. Meffert, Christina (F), geb. 1987, Büroangestellte, deutsch, 56593 Göllesheim
13. Schmuck, Martin (M), geb. 1992, Ausbilder, deutsch, 56593 Göllesheim
14. Meffert, Klaus-Dieter (M), geb. 1964, Rentner, deutsch, 56593 Göllesheim
15. Haack, Petra (F), geb. 1971, Verwaltungsangestellte, deutsch, 56593 Göllesheim
16. Schlechtendahl-Fröhlich, Heike (F), geb. 1962, Erzieherin, deutsch, 56593 Göllesheim
17. Goebels, Simon (M), geb. 1984, Dachdecker, deutsch, 56593 Göllesheim
18. Schmidt, Petra (F), geb. 1967, Hausfrau, deutsch, 56593 Göllesheim
19. Schmuck, Rudolf (M), geb. 1962, Maschinist, deutsch, 56593 Göllesheim
20. Schmidt, Peter (M), geb. 1952, Rentner, deutsch, 56593 Göllesheim

Aufgrund dieses Wahlvorschlags wird ein amtlicher Stimmzettel hergestellt, auf dem höchstens die anderthalbfache Zahl von Bewerberinnen oder Bewerbern aufgeführt ist, wie Gemeinderatsbeiratsmitglieder zu wählen sind. Der Stimmzettel enthält zusätzlich Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, die sie wählen wollen (§ 33 Abs. 2 Satz 1 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können den Wahlvorschlag durch eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels (Listenstimme) unverändert annehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 KWG). In diesem Fall wird so vielen auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern von oben nach unten eine Stimme zugeteilt, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
4. Die Wählerinnen und Wähler können auf dem Stimmzettel andere wählbare Personen eintragen und auch Bewerberinnen und Bewerber streichen (§ 33 Abs. 2 Satz 3 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler können einzelne Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern geben und zusätzlich den Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler bereits gekennzeichneten, gestrichenen oder eingetragenen Personen eine Stimme zugeteilt (§ 38 Abs. 3 KWG).
6. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 KWG).

III.

Entfällt, da ein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat

den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).
Güllesheim, 24.04.2024

*Peter Humberg
Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat*

■ Der Rat tagte am 16. November 2023

Sechs Punkte hat der Ortsgemeinderat von Güllesheim in seiner Sitzung am 16.11.2023 behandelt, darunter die Frage eines Beitritts zum Klimapakt des Landes und die Aufgabenübertragung zur Erschließung regenerativer Energien.

Gleich das erste Thema der Zusammenkunft war eine Einwohnerfragestunde, doch hatte sich keine Frage ergeben.

Dem „Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz“ trat die Ortsgemeinde im Anschluss bei. Sie kann damit auf verschiedene Ange-

bote und Förderungen des Landes zugreifen und muss dafür angeben, welche Ziele sie für den Klimaschutz und für die Anpassung an Klimawandelfolgen verfolgen wollen. **Zum Klimaschutz** strebt die Ortsgemeinde folgende Maßnahmen an:

- Teilnahme am European Energy Award,
- energetische Sanierung kommunaler Liegenschaften,
- geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizkosten,
- PV-Anlagen auf kommunalen Dachflächen

Zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels sollen diese bei allen Planungsprozessen, Strategien und Zielen der Gemeinde Güllesheim bedacht werden. Ferner sollen Zuständigkeiten geregelt und Ansprechpersonen benannt werden.

Nachdem der Verbandsgemeinderat Ende 2022 beschlossen hat, zusammen mit der EAM Natur GmbH und weiteren Verbandsgemeinden die **Erzeugung regenerativer Energien** anzustreben, waren im Anschluss die Ortsgemeinden aufgefordert, die Aufgabe der Energieversorgung in die Hände der Verbandsgemeinde zu legen. Dieser Aufgabenübertragung stimmten die Ratsmitglieder ebenfalls zu.

Für das Neubaugebiet „Auf dem Heidenstück II“ war unter Tagesordnungspunkt 4 die **Vergabe eines Straßennamens** erforderlich. Nachdem ein Lageplan die Straßenfläche aufgezeigt hatte, beschloss der Rat einstimmig, die Straße „Zum Paradies“ zu nennen. Dem Vorschlag der Verwaltung („Heidenstück“) wurde nicht gefolgt, jedoch der vorgeschlagenen Hausnummerierung.

Unter „Verschiedenes“ wurde über den Container auf dem Dorfplatz gesprochen, in nichtöffentlicher Sitzung ging es um Informationen zu einer Grundstücksangelegenheit.



Hasselbach

■ Aus der Gemeinderatssitzung am 23. April

Mit der **Verpflichtung eines neuen Ratsmitglieds** begann die Sitzung des Ortsgemeinderats von Hasselbach am 23.04.2024. Der Vorsitzende verpflichtete Frank Meutsch durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten.

Im Zuge des bevorstehenden Ausbaus der Kläranlage muss ein Wirtschaftsweg in Flur 16 eingezogen werden. Da der Zugang zu weiteren Grundstücken als gesichert gilt, wurde die Verwaltung einstimmig beauftragt, das **Einziehungsverfahren** einzuleiten. Ein Lageplan, der den Ratsmitgliedern vorlag, wurde ebenfalls zu Protokoll genommen.

Andere **Wirtschaftswege sollen instandgesetzt** werden, wie im nächsten Tagesordnungspunkt behandelt wurde. Es wurden fünf Angebote eingeholt, wobei die Firma Marc Abresch aus Oberdreis/Lautzert mit einer Summe von 32.088,35 Euro brutto das wirtschaftlichste abgegeben hatte. Es wurde einstimmig beschlossen, der Firma den Auftrag zu erteilen. Da die Kostenschätzung etwas niedriger lag, war das Geld im Haushaltsplan nicht in Gänze vorgesehen. Daher umfasste der Beschluss auch die Zustimmung zur überplanmäßigen Ausgabe.

Ortsbürgermeister Staats informierte im Anschluss über folgende Themen:

- Die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken gegen den neuen Doppelhaushalt der Ortsgemeinde erhoben.
- In die nächste Legislaturperiode werden Finanz- und Sachmittel von 440.000 Euro übergeben; in der Bilanz ist ein Eigenkapital von 760.330 Euro ausgewiesen.
- Thorsten Inger hat sein Ratsmandat aus beruflichen Gründen niedergelegt; Nachrücker Frank Meutsch hat das Mandat angenommen.
- Die kulturellen Veranstaltungen in der Skulpturenlandschaft „Im Tal“ sind immer ein besonderes Erlebnis und gut besucht, wobei auch die Ortsgemeinde Hasselbach positiv in Verbindung gebracht wird.

Unter „Verschiedenes“ unterrichtete der Ortsbürgermeister über die Bildung des Wahlvorstands für den 9. Juni; für die Einwohnerfragestunde lagen keine Fragen vor.

In nichtöffentlicher Sitzung wurde über Grundstücksangelegenheiten und eine Vertragsangelegenheit beschlossen.

Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge

für die Wahl des Gemeinderats der Ortsgemeinde Hasselbach

am 9. Juni 2024

gemäß § 24 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWG), § 30 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWO)

I.

Paritätsbezogene Angaben gem. § 24 Abs. 5

i. V. m. §§ 17 Abs. 4 Satz 4 bzw. 18 Abs. 2 Satz 5 KWG

1. Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes).
2. Der Geschlechteranteil in der Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl beträgt 3 (F) zu 5 (M).
3. Die paritätsbezogenen Angaben nach § 17 Abs. 4 Satz 4 bzw. § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG sind nachstehend für jeden Wahlvorschlag getrennt aufgeführt.

II.

Der Wahlausschuss der Ortsgemeinde Hasselbach hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 die nachstehenden Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats der Ortsgemeinde Hasselbach zugelassen, die hiermit bekannt gemacht werden.

Haselbach, 24.04.2024

Hans-Jürgen Staats
Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat

Nr. 11 Wählergruppe Denecke

**Paritätsbezogene Angaben
nach § 17 Abs. 4 Satz 4 KWG
oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:**

| | | Frauen | Männer | Insgesamt |
|---|-----------|--------|--------|-----------|
| Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung: | | 15 | 13 | 28 |
| Zahl der angetretenen Personen: | 1. Hälfte | 2 | 2 | 4 |
| | 2. Hälfte | 1 | 2 | 3 |
| Zahl der gewählten Personen: | 1. Hälfte | 2 | 2 | 4 |
| | 2. Hälfte | 1 | 1 | 2 |

| Lfd. Nr. | Name Vorname(n) | Geschlecht / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen | Beruf Staatsangehörigkeit | PLZ Wohnort |
|-------------|--------------------------|---|---|------------------|
| 1 | Denecke Armin | M / 1966 2 | Polizeibeamter deutsch | 57635 Hasselbach |
| 2 | Weber Willi | M / 1954 2 | Rentner deutsch | 57635 Hasselbach |
| 3 | Nötzel Claudia | F / 1980 1 | Floristin deutsch | 57635 Hasselbach |
| 4 | Wädekin Martina | F / 1953 1 | Psychologische Psychotherapeutin deutsch | 57635 Hasselbach |
| 5 | Engels-Denecke Wessna | F / 1964 1 | Erzieherin deutsch | 57635 Hasselbach |
| 6 | Schäfer Mark | M / 1983 1 | Lagerist deutsch | 57635 Hasselbach |

Nr. 12 Wählergruppe Schneider

**Paritätsbezogene Angaben
nach § 17 Abs. 4 Satz 4 KWG
oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:**

| | | Frauen | Männer | Insgesamt |
|---|-----------|--------|--------|-----------|
| Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung: | | 20 | 19 | 39 |
| Zahl der angetretenen Personen: | 1. Hälfte | 2 | 2 | 4 |
| | 2. Hälfte | 1 | 3 | 4 |
| Zahl der gewählten Personen: | 1. Hälfte | 2 | 2 | 4 |
| | 2. Hälfte | 1 | 3 | 4 |

| Lfd. Nr. | Name Vorname(n) | Geschlecht / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen | Beruf Staatsangehörigkeit | PLZ Wohnort |
|-------------|------------------------|---|--|------------------|
| 1 | Dr. Schneider Ralf | M / 1961 I | Rechtsanwalt deutsch | 57635 Hasselbach |
| 2 | Früh Sonja | F / 1978 I | Kaufmännische Geschäftsführerin deutsch | 57635 Hasselbach |
| 3 | Schneider Nicole | F / 1972 I | Bürohilfe deutsch | 57635 Hasselbach |
| 4 | Zech Michael | M / 1968 I | Maler und Lackierer deutsch | 57635 Hasselbach |
| 5 | Griehle Michael | M / 1973 I | Technischer Betriebswirt deutsch | 57635 Hasselbach |
| 6 | Schick Thomas | M / 1977 I | Schulhausmeister deutsch | 57635 Hasselbach |
| 7 | Germscheid Nicholas | M / 1988 I | Sozialpädagoge deutsch | 57635 Hasselbach |
| 8 | Becker Kerstin | F / 1980 I | Angestellte deutsch | 57635 Hasselbach |

Nr. 13 Wählergruppe Walterschen

**Paritätsbezogene Angaben
nach § 17 Abs. 4 Satz 4 KWG
oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:**

| | | Frauen | Männer | Insgesamt |
|---|-----------|--------|--------|-----------|
| Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung: | | 13 | 13 | 26 |
| Zahl der angetretenen Personen: | 1. Hälfte | 0 | 4 | 4 |
| | 2. Hälfte | 0 | 1 | 1 |
| Zahl der gewählten Personen: | 1. Hälfte | 0 | 4 | 4 |
| | 2. Hälfte | 0 | 1 | 1 |

| Lfd. Nr. | Name Vorname(n) | Geschlecht / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen | Beruf Staatsangehörigkeit | PLZ Wohnort |
|----------|-----------------------|---|---|------------------|
| 1 | Walterschen Pascal | M / 1993 I | Elektrotechniker deutsch | 57635 Hasselbach |
| 2 | Schmitt Fabian | M / 1992 I | Industriekaufmann Vertrieb deutsch | 57635 Hasselbach |
| 3 | Sanftleben Frank | M / 1971 I | Industriekaufmann deutsch | 57635 Hasselbach |
| 4 | Giesen Karl | M / 1966 I | staatl. geprüfter Kommunikationstechniker deutsch | 57635 Hasselbach |
| 5 | Hähner Martin | M / 1999 I | Landwirt deutsch | 57635 Hasselbach |

Helmenzen

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Helmenzen

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -). Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 3 Frauen und 9 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Helmenzen, 24.04.2024

Klaus Schneider
Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat



Helmeroth

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Helmeroth

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -). Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 1 Frau und 5 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Helmeroth, 24.04.2024

Paul Stefes
Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat



Hemmelzen

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Hemmelzen

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 1 Frau und 5 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechendem Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Hemmelzen, 24.04.2024

Harald Bischoff
Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat



Heupelzen

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Heupelzen

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 0 Frauen und 6 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechendem Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).

2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Heupelzen, 30.04.2024

Rainer Dünge
Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat

■ Illegale Entsorgung von Restmüllabfällen in der Gemarkung Heupelzen



Die örtliche Ordnungsbehörde wurde am 05.05.2024 über Restmüllabfälle informiert, die illegal entsorgt wurden.

Der Abfall wurde auf einem Feld gefunden, vermischt unter anderem mit altem Stroh. Sollten Bürgerinnen und Bürger Hinweise auf den Verursacher geben können, so bitten wir um Kontaktaufnahme unter 02681-850.

Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld
- Örtliche Ordnungsbehörde -



Hilgenroth

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Hilgenroth

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 1 Frau und 5 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechendem Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen.

Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl.

Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Hilgenroth, 24.04.2024

*Monika Otterbach
Ortsbürgermeisterin*

als Wahlleiterin für die Wahl zum Gemeinderat

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Hirz-Maulsbach

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 2 Frauen und 6 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbare Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Hirz-Maulsbach, 24.04.2024

*Dieter Zimmermann
Ortsbürgermeister*

als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat



Hirz-Maulsbach

Öffentliche Bekanntmachung

■ Sitzung des Ortsgemeinderates

Am **Dienstag, 28. Mai 2024**, findet im Dorftreff Niedermaulsbach eine Sitzung des Ortsgemeinderates statt.

Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung, Beginn 19:00 Uhr

1. Vertragsangelegenheiten
2. Verschiedenes

Öffentliche Sitzung, Beginn 19:30 Uhr

3. Kommunalwahlen und Europawahl am 09.06.2024
4. Veranstaltungen 2024
5. Informationen des Ortsbürgermeisters
6. Verschiedenes
7. Einwohnerfragestunde

Dieter Zimmermann, Ortsbürgermeister



Horhausen

Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge

für die Wahl des Gemeinderats der Ortsgemeinde Horhausen (Westerwald)

am **9. Juni 2024**

gemäß § 24 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWG), § 30 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWO)

I.

Paritätsbezogene Angaben gem. § 24 Abs. 5

i. V. m. §§ 17 Abs. 4 Satz 4 bzw. 18 Abs. 2 Satz 5 KWG

1. Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes).
2. Der Geschlechteranteil in der Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl beträgt 4 (F) zu 12 (M).
3. Die paritätsbezogenen Angaben nach § 17 Abs. 4 Satz 4 bzw. § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG sind nachstehend für jeden Wahlvorschlag getrennt aufgeführt.

II.

Der Wahlausschuss der Ortsgemeinde Horhausen (Westerwald) hat in seiner Sitzung am 24.04.2024 die nachstehenden Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats der Ortsgemeinde Horhausen (Westerwald) zugelassen, die hiermit bekannt gemacht werden.

Horhausen, 25.04.2024

Thomas Schmidt
Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat

Nr. I Sozialdemokratische Partei Deutschlands

**Paritätsbezogene Angaben
nach § 17 Abs. 4 Satz 4 KWG
oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:**

| | | Frauen | Männer | Insgesamt |
|---|-----------|--------|--------|-----------|
| Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung: | | 2 | 2 | 4 |
| Zahl der angetretenen Personen: | I. Hälfte | 3 | 5 | 8 |
| | 2. Hälfte | 3 | 5 | 8 |
| Zahl der gewählten Personen: | I. Hälfte | 3 | 5 | 8 |
| | 2. Hälfte | 3 | 5 | 8 |

| Lfd. Nr. | Name Vorname(n) | Geschlecht / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen | Beruf Staatsangehörigkeit | PLZ Wohnort |
|-------------|-------------------------|---|---|-----------------|
| 1 | Orthen Christoph | M / 1968 I | Diplom Verwaltungswirt deutsch | 56593 Horhausen |
| 2 | Bresgen Martina | F / 1964 I | Erzieherin deutsch | 56593 Horhausen |
| 3 | Mauer Rainer F. | M / 1958 I | Bautechniker deutsch | 56593 Horhausen |
| 4 | Eul-Orthen Petra | F / 1960 I | Dipl.-Pädagogin deutsch | 56593 Horhausen |
| 5 | Krumscheid Udo | M / 1981 I | Industriefachwirt deutsch | 56593 Horhausen |
| 6 | Lettau Lars | M / 1984 I | Kfm. Mitarbeiter deutsch | 56593 Horhausen |
| 7 | Ecker Doris | F / 1953 I | Schauwerbegestalterin deutsch | 56593 Horhausen |
| 8 | Siebzehrübl Johannes | M / 1968 I | Unternehmensberater deutsch | 56593 Horhausen |
| 9 | Ecker Sara | F / 1983 I | Kfz-Mechatronikerin deutsch | 56593 Horhausen |
| 10 | Kalt Harald | M / 1959 I | Businessdevelopment Manager deutsch | 56593 Horhausen |
| 11 | Martynski Cornelia | F / 1962 I | Erzieherin deutsch | 56593 Horhausen |
| 12 | Bohnenkämper Peter | M / 1959 I | Chemisch-technischer Assistent deutsch | 56593 Horhausen |
| 13 | Nathan Olivia | F / 1966 I | Gesamtbetriebsratsvorsitzende deutsch | 56593 Horhausen |
| 14 | Burkart Edwin | M / 1954 I | Verfahrensmechaniker Metall deutsch | 56593 Horhausen |
| 15 | Ecker Peter | M / 1977 I | Kfm. Angestellter deutsch | 56593 Horhausen |
| 16 | Müller Peter Mathias | M / 1949 I | Rentner deutsch | 56593 Horhausen |
| | Willems-Ecker Anna | F / 1979 I | Lehrerin deutsch | 56593 Horhausen |

Nr. 2 Christlich Demokratische Union Deutschlands

**Paritätsbezogene Angaben
nach § 17 Abs. 4 Satz 4 KWG
oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:**

| | | Frauen | Männer | Insgesamt |
|---|-----------|--------|--------|-----------|
| Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung: | | 0 | 8 | 8 |
| Zahl der angetretenen Personen: | 1. Hälfte | 2 | 6 | 8 |
| | 2. Hälfte | 1 | 7 | 8 |
| Zahl der gewählten Personen: | 1. Hälfte | 2 | 6 | 8 |
| | 2. Hälfte | 1 | 7 | 8 |

| Lfd. Nr. | Name Vorname(n) | Geschlecht / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen | Beruf Staatsangehörigkeit | PLZ Wohnort |
|-------------|--------------------------|---|--|-----------------|
| 1 | Schmidt Thomas | M / 1975 | Bankkaufmann deutsch | 56593 Horhausen |
| 2 | Pietsch Harald | M / 1954 | Facharzt für Allgemeinmedizin deutsch | 56593 Horhausen |
| 3 | Schug Gabriele | F / 1957 | Krankenschwester deutsch | 56593 Horhausen |
| 4 | Reith Nico | M / 1996 | Bauingenieur deutsch | 56593 Horhausen |
| 5 | Weingarten Edwin | M / 1951 | Betriebswirt deutsch | 56593 Horhausen |
| 6 | Wittlich Alois | M / 1952 | Dipl.-Ing. deutsch | 56593 Horhausen |
| 7 | Gembus Anja | F / 1966 | Dipl.-Ing. Bauwesen deutsch | 56593 Horhausen |
| 8 | Schütz Werner | M / 1958 | Dipl. Kfm. deutsch | 56593 Horhausen |
| 9 | Kessler Daniel | M / 1986 | Betriebsfachwirt deutsch | 56593 Horhausen |
| 10 | Becker David | M / 1994 | pharmazeutisch-technischer Assistent deutsch | 56593 Horhausen |
| 11 | Weis Vera | F / 1959 | Lehrerin deutsch | 56593 Horhausen |
| 12 | Schmidt-Markoski Rolf | M / 1950 | Verwaltungsbeamter a. D. deutsch | 56593 Horhausen |
| 13 | Priefer Andreas | M / 1983 | Dipl. Statistiker deutsch | 56593 Horhausen |
| 14 | Mandl Johannes | M / 1951 | Techniker deutsch | 56593 Horhausen |
| 15 | Wegmann Dorian | M / 1974 | Immobilienfachwirt deutsch | 56593 Horhausen |
| 16 | Meffert Paul | M / 2000 | Berufsfeuerwehrmann deutsch | 56593 Horhausen |
| | Seger Thomas | M / 1962 | Dipl.-Betriebswirt (FH) deutsch | 56593 Horhausen |

Nr. II Wählergruppe Becker

**Paritätsbezogene Angaben
nach § 17 Abs. 4 Satz 4 KWG
oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:**

| | | Frauen | Männer | Insgesamt |
|--|-----------|--------|--------|-----------|
| Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung: | | 1 | 9 | 10 |
| Zahl der angetretenen Personen: | 1. Hälfte | 0 | 8 | 8 |
| | 2. Hälfte | 3 | 5 | 8 |
| Zahl der gewählten Personen: | 1. Hälfte | 0 | 8 | 8 |
| | 2. Hälfte | 3 | 5 | 8 |

| Lfd. Nr. | Name Vorname(n) | Geschlecht / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen | Beruf Staatsangehörigkeit | PLZ Wohnort |
|----------|-------------------------|---|---------------------------------------|-----------------|
| 1 | Becker Andreas | M / 1949 I | Pensionär deutsch | 56593 Horhausen |
| 2 | Wittlich Oliver | M / 1976 I | Bauingenieur deutsch | 56593 Horhausen |
| 3 | Schuster Rainer | M / 1957 I | Unternehmer deutsch | 56593 Horhausen |
| 4 | Weber Matthias | M / 1970 I | Techn. kaufm. Angestellter deutsch | 56593 Horhausen |
| 5 | Thomä Frank | M / 1950 I | Bauingenieur deutsch | 56593 Horhausen |
| 6 | Becker Stefan | M / 1976 I | Versicherungskaufmann deutsch | 56593 Horhausen |
| 7 | Krumscheid Michael | M / 1969 I | Schlosser deutsch | 56593 Horhausen |
| 8 | Kirschbaum Christoph | M / 1977 I | Kaufmann deutsch | 56593 Horhausen |
| 9 | Becker Frank | M / 1964 I | Unternehmer deutsch | 56593 Horhausen |
| 10 | Luchs Louisa | F / 1997 I | Polizeibeamtin deutsch | 56593 Horhausen |
| 11 | Rüth Dennis | M / 1992 I | Pilot deutsch | 56593 Horhausen |
| 12 | Krumscheid Eva | F / 1959 I | Bürokauffrau deutsch | 56593 Horhausen |
| 13 | Breil Sven | M / 1962 I | Ingenieur deutsch | 56593 Horhausen |
| 14 | Becker Marcus | M / 1973 I | Graphiker deutsch | 56593 Horhausen |
| 15 | Becker Damaris | F / 1988 I | Graphikerin deutsch | 56593 Horhausen |
| 16 | Brandtner Frank | M / 1969 I | Dipl.-Ingenieur deutsch | 56593 Horhausen |

Öffentliche Bekanntmachung

I.

■ **Satzung der Ortsgemeinde Horhausen über die Zahl der notwendigen Stellplätze** - **Stellplatzsatzung Ortsgemeinde Horhausen - vom 19. April 2024**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Horhausen hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit geltenden Fassung sowie aufgrund § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung (LBauO) in der zurzeit geltenden Fassung am 19.04.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Bereich der Ortsgemeinde Horhausen, einschließlich der Ortsteile Huf und Luchert. Regelungen über die Anzahl von Stellplätzen in rechtskräftigen Bebauungsplänen gelten unabhängig von dieser Satzung.

§ 2 - Stellplatznachweis

Mit Vorlage des Bauantrages sind die erforderlichen Stellplätze auf einem katasteramtlichen Lageplan sowie mit einer Stellplatzberechnung auf der Grundlage dieser Satzung nachzuweisen.

§ 3 - Stellplatzbedarf

(1) Als Stellplatzbedarf für Wohngebäude wird festgelegt:

| | | |
|----|---|---|
| a) | Freistehende Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung | 2,0 Stellplätze zusätzlich 1 Stellplatz |
| b) | Doppelhäuser, Reihenhäuser je Haushälfte mit Einliegerwohnung | 2,0 Stellplätze zusätzlich 1 Stellplatz |
| c) | Mehrfamilienhäuser je Wohnung | |
| | - bis 70 m ² Wohnfläche | 1,5 Stellplätze |
| | - über 70 m ² Wohnfläche | 2,0 Stellplätze |
| | Bruchteile werden immer aufgerundet. | |

(2) Für die in dieser Satzung nicht geregelten Bauvorhaben gilt die „Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Horhausen, 19.04.2024

Ortsgemeinde Horhausen

Thomas Schmidt, Ortsbürgermeister
II.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Horhausen, 19.04.2024

Ortsgemeinde Horhausen

Thomas Schmidt, Ortsbürgermeister

■ **Seit 35 Jahren Raumausstattung „Made in Horhausen“**

Nach Abschluss der Ausbildung im Betrieb von Alfons Schmitt in Horhausen und einigen Berufsjahren als Angestellter in Altenkirchen, Wissen und Betzdorf wagte Karl-Heinz Fischer als Raumausstatter-Meister am 14. April 1989 in Horhausen den Schritt in die Selbständigkeit. Dabei wird er von seiner Frau Heike in allen Bereichen tatkräftig unterstützt, die sich seit der ursprünglichen Ausbildung zur Arzthelferin über die Jahre zu einer Fachkraft in der Raumausstattung entwickelt hat.

Weit über Horhausen hinaus ist er als zuverlässiger und kreativer Raumausstatter gefragt. Das Angebot umfasst nahezu alles, was man sich wünschen kann, wenn es um geschmackvolles Design und ansprechende Ausgestaltung von Wohn- oder Geschäftsräumen geht. Die Schwerpunkte liegen ganz klar auf Gardinen und Sonnenschutz sowie natürlich auf Polsterarbeiten.

Auch wenn heutzutage das Angebot an Billigmöbeln und -ausstattungen erdrückend erscheint, gibt es doch wieder wachsendes Inte-

resse an Nachhaltigkeit und Individualität. Auf diesem Gebiet ist ein Handwerksbetrieb unschlagbar und bietet individuelle Design-Lösungen nach Maß.



Freude über 35 Jahre Raumausstatter-Handwerk in Horhausen: Heike und Karl-Heinz Fischer nehmen die Glückwünsche von Ortsbürgermeister Thomas Schmidt (li.) und der Vorsitzenden des Marktplatz Region Horhausen e.V., Rita Dominack-Rumpf (re.) entgegen

Foto: Marktplatz Region Horhausen e.V.

Selbstverständlich beteiligt sich der Betrieb als Mitglied der regionalen Unternehmerinitiative Marktplatz e.V. auch an der jährlichen „FrühlingsGlück“-Aktion und akzeptiert auch die beliebten Wertchecks als Zahlungsmittel. Bei der kleinen Jubiläumsfeier lobte Ortsbürgermeister Schmidt das geschmackvolle Angebot im Laden und gab seiner Hoffnung Ausdruck, dass dieses mittlerweile selten gewordene Handwerk für die Region noch lange erhalten bleiben möge.

Idelberg

■ **Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Idelberg**

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 1 Frau und 5 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewährt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amt-

lichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).
Idelberg, 24.04.2024

Karl-Heinz Henn
Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat

Öffentliche Bekanntmachung

I.

■ Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge) der Ortsgemeinde Idelberg vom 18. April 2024

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen
- § 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen
- § 3 Ermittlungsgebiete
- § 4 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 5 Gemeindeanteil
- § 6 Beitragsmaßstab
- § 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke
- § 8 Entstehung des Beitragsanspruches
- § 9 Voraussetzungen
- § 10 Ablösung des Ausbaubeitrages
- § 11 Beitragsschuldner
- § 12 Veranlagung und Fälligkeit
- § 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung
- § 14 Öffentliche Last
- § 15 In-Kraft-Treten

§ 1 - Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a - c BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2 - Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3 - Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit).
Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4 - Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5 - Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 20 %.

§ 6 - Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 35 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m.
 - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Wird ein Grundstück jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes - gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung - vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
4. Ist nach den Nummern 1 - 3 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,0 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplan-gebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
- a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

§ 7 - Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8 - Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9 - Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10 - Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinsten voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11 - Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 - Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13 - Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

Gemäß § 10 a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, die zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden:

Zurzeit kein Regelungsbedarf

§ 14 - Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.03.2007 außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche aufgrund der in Satz 2 genannten Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Idelberg, 18.04.2024
Ortsgemeinde Idelberg

Karl-Heinz Henn, Ortsbürgermeister

Anlage 1

Begründung gemäß § 10 a Abs. 1 KAG zur Bildung einer Abrechnungseinheit

Bei der Ortsgemeinde Idelberg handelt es sich um eine Ortsgemeinde mit einem zusammenhängenden und kompakten Gebiet. Zäsuren, wie beispielsweise Flüsse, Bahnlinien, größere Straßen und große Außenbereichsflächen sind nicht erkennbar und vorhanden. Des Weiteren haben alle Grundstücke im Ortsgemeindegebiet einen konkret-individuell zurechenbaren Vorteil von allen Straßen der Ortsgemeinde (siehe dazu Beschluss vom BVerfG vom 25.06.2014, 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10). Die Einwohnerzahl in Idelberg liegt außerdem mit rund 60 Einwohner (Stand November 2023) deutlich unter dem vom OVG festgelegten Richtwert von 3.000 Einwohner (siehe OVG RLP Beschluss vom 28.05.2018, Az. 6 A 11120/17.OVG). Aus diesen Gründen hat sich die Ortsgemeinde Idelberg dazu entschieden, nur eine Abrechnungseinheit zu bilden.

II.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Idelberg, 18.04.2024
Ortsgemeinde Idelberg

Karl-Heinz Henn, Ortsbürgermeister



Ingelbach

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Ingelbach

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -). Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 2 Frauen und 10 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG). Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat

den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).
Ingelbach, 24.04.2024

*Dirk Vohl, Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat*

■ Dorfmoderation Ingelbach



Einladung zur Perspektiven-Veranstaltung am 06.06.2024 von 19:00 bis ca. 21:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus

Die Dorfmoderation in Ingelbach steht kurz vor dem Abschluss. Im Rahmen der Perspektiven-Veranstaltung werden die Ergebnisse der Arbeitskreis-Treffen noch einmal zusammengefasst. Die gemeinsam erarbeiteten Maßnahmen fließen anschließend in das neue Dorferneuerungskonzept ein. Die Diskussionsschwerpunkte waren: Umnutzung des Tennisplatzes, Rad- und Wanderwege, Energie-Versorgung und Klimaschutz, Stärkung der Dorfgemeinschaft etc. Auch die Kinder und Jugendlichen brachten ihre Wünsche und Ideen ein.



Im Anschluss an die Vorstellung der Moderationsergebnisse werden auch Fördermöglichkeiten privater und öffentlicher Maßnahmen kurz erläutert. Ein herzliches Dankeschön an alle, die ihre Anregungen mit großem Elan in die Dorfmoderation eingebracht haben.

Auch über die Dorfmoderation hinaus besteht die Möglichkeit, an der Zukunftsgestaltung unseres Ortes aktiv mitzuwirken.



Iser

Öffentliche Bekanntmachung

■ Sitzung des Ortsgemeinderates

Am **Donnerstag, 23. Mai 2024**, 19:30 Uhr, findet im Bürgerhaus Iser-Racksen eine Sitzung des Ortsgemeinderates statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Jahresabschlüsse der Ortsgemeinde Iser für die Haushaltsjahre 2017 bis 2022
 - 1.1. Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresabschlüsse durch den Rechnungsprüfungsausschuss
 - 1.2. Feststellung der Jahresabschlüsse gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO
 - 1.3. Entlastung des Ortsbürgermeisters sowie des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO
2. Erlass einer Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025
3. Ermächtigung des Ortsbürgermeisters zur Vertragsunterzeichnung/Vertrag zur Unterstützung eines Kleinprojekts „Naturverbundenes Bestattungskonzept“ aus dem Regionalbudget der LEADER Region Westerwald-Sieg
4. Zustimmung eines Kleinprojekts der Ortsgemeinde Racksen „Modernisierung und Verschönerung der örtlichen Einrichtung“ aus dem Regionalbudget der LEADER Region Westerwald-Sieg
5. Ermächtigung des Ortsbürgermeisters zur Auftragsvergabe LEADER gefördertes Kleinprojekt „Naturverbundenes Bestattungskonzept“
6. Informationen des Ortsbürgermeisters
7. Verschiedenes
8. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentliche Sitzung

9. Vertragsangelegenheiten

Wolfgang Hörter, Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

■ Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Am **Donnerstag, 23. Mai 2024**, 18:30 Uhr, findet im Bürgerhaus Iser-Racksen eine Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses statt.

Tagesordnung

1. Wahl einer/eines Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses
2. Jahresabschlüsse der Ortsgemeinde Iser für die Haushaltsjahre 2017 bis 2022
 - 2.1. Prüfung der Jahresabschlüsse durch den Rechnungsprüfungsausschuss
 - 2.2. Feststellung der Jahresabschlüsse gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO
 - 2.3. Entlastung des Ortsbürgermeisters sowie des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO

Wolfgang Hörter, Ortsbürgermeister

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Iser

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -). Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 2 Frauen und 4 Männer vertreten.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbare Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).
Iser, 25.04.2024

*Wolfgang Hörter
Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat*



Kescheid

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Kescheid

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 1 Frau und 5 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).
Kescheid, 24.04.2024

Stefan Fey

Ortsbürgermeister

als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Kettenhausen, 24.04.2024

Uwe Krauskopf

Ortsbürgermeister

als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat



Kircheib

Öffentliche Bekanntmachung

■ Sitzung des Ortsgemeinderates

Am **Donnerstag, 23. Mai 2024**, 19:30 Uhr, findet in der Gaststätte „Kircheiber Hof“ eine Sitzung des Ortsgemeinderates statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Planung einer Bürgerfahrt 2024
2. Information über die Herstellung eines Einvernehmens nach § 36 BauGB
3. Gemeindegebiet
Auftragsvergabe
Grünflächen- und Heckenpflege
4. 5. Verlängerung einer Bauvoranfrage für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses im Außenbereich

5. Verschiedenes

6. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentliche Sitzung

7. Vertragsangelegenheiten
8. Grundstücksangelegenheiten

Lothar Bellersheim, Ortsbürgermeister

■ Bekanntmachung über die Durchführung

der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Kircheib

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 4 Frauen und 8 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel



Kettenhausen

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Kettenhausen

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 3 Frauen und 5 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

tel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Kircheib, 24.04.2024

*Lothar Bellersheim
Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat*



Kraam

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Kraam

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 0 Frauen und 6 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Kraam, 29.04.2024

*Thomas Bay
Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat*

■ Gelungene Maifeier

Nicht zuletzt dem guten Wetter hatten wir eine tolle Maifeier zu verdanken. Man traf sich um 17:00 Uhr zum Kranzbinden. Anschließend wurde der Baum aufgestellt und in eine wunderschöne Maionacht mit kühlen Getränken und Leckerem vom Grill gestartet.



Die hartgesottenen hielten es bis in die frühen Morgenstunden aus. Auf einen nächtlichen Ausflug zu den Nachbargemeinden wurde in diesem Jahr verzichtet.

Allen, die zu diesem tollen Abend beigetragen haben, an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön.

Die Ortsgemeinde



Krunkel

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Krunkel

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 2 Frauen und 10 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Krunkel, 29.04.2024

*Thomas Schug
Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat*



Mammelzen

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Mammelzen

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -). Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 4 Frauen und 12 Männer vertreten.

II.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 den von der Wählergruppe Schmidt (WG Schmidt) eingereichten Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat mit folgenden Bewerberinnen und Bewerbern zugelassen:

1. Schmidt, Stefan (M), geb. 1967, Kaufm. Angestellter, deutsch, 57636 Mammelzen
2. Beutgen, Martin (M), geb. 1959, DB Beamter, deutsch, 57636 Mammelzen
3. Imhäuser, Ulf (M), geb. 1958, DB Beamter, deutsch, 57636 Mammelzen
4. Meyer, Frank (M), geb. 1964, Dreher, deutsch, 57636 Mammelzen
5. Donath, Marcel (M), geb. 1988, Betriebsleiter, deutsch, 57636 Mammelzen
6. Krämer, Reinhard (M), geb. 1961, Kraftfahrzeugmechaniker, deutsch, 57636 Mammelzen
7. Lang, Peter (M), geb. 1966, Möbelschreiner, deutsch, 57636 Mammelzen
8. Grab, Andreas (M), geb. 1966, Handelsbetriebswirt, deutsch, 57636 Mammelzen
9. Röderstein, Friedhelm (M), geb. 1982, Orthopädie Schuhmacher, deutsch, 57636 Mammelzen
10. Tabertshofer, Stephan (M), geb. 1965, Bauingenieur, deutsch, 57636 Mammelzen
11. Siems, Rita (F), geb. 1965, Postzustellerin, deutsch, 57636 Mammelzen
12. Müller, Tanja (F), geb. 1973, Industriekauffrau, deutsch, 57636 Mammelzen
13. Theophil, Peter (M), geb. 1951, Rentner, deutsch, 57636 Mammelzen
14. Kappel, Heike (F), geb. 1968, kfm. Angestellte, deutsch, 57636 Mammelzen
15. Drumm, Harald (M), geb. 1974, Feinwerksmechanikermeister, deutsch, 57636 Mammelzen
16. Grab, Andrea (F), geb. 1976, Rentnerin, deutsch, 57636 Mammelzen
17. Kraßmann, Alexander (M), geb. 1978, Lokführer, deutsch, 57636 Mammelzen
18. Isenhardt-Nosbach, Melanie (F), geb. 1981, Lager-Logistik, deutsch, 57636 Mammelzen
19. Memmi, Martino (M), geb. 1980, Marktleiter, deutsch, 57636 Mammelzen

Aufgrund dieses Wahlvorschlags wird ein amtlicher Stimmzettel hergestellt, auf dem höchstens die anderthalbfache Zahl von Bewerberinnen oder Bewerbern aufgeführt ist, wie Gemeinderatsbeiratsmitglieder zu wählen sind.

Der Stimmzettel enthält zusätzlich Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).

2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, die sie wählen wollen (§ 33 Abs. 2 Satz 1 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können den Wahlvorschlag durch eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels (Listenstimme) unverändert annehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 KWG). In diesem Fall wird so vielen auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern von oben nach unten eine Stimme zugeteilt, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
4. Die Wählerinnen und Wähler können auf dem Stimmzettel andere wählbare Personen eintragen und auch Bewerberinnen und Bewerber streichen (§ 33 Abs. 2 Satz 3 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler können einzelne Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern geben und zusätzlich den Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler bereits gekennzeichneten, gestrichenen oder eingetragenen Personen eine Stimme zugeteilt (§ 38 Abs. 3 KWG).
6. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 KWG).

III.

Entfällt, da ein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Mammelzen, 24.04.2024

*Dieter Rüttscher
Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat*

■ Öffentliche Bekanntmachung für den Friedhof Mammelzen

Auf dem Friedhof in Mammelzen befindet sich eine ungepflegte Wahlgrabstätte, deren Nutzungszeit abgelaufen ist:

Wahlgrabstätte

- Wilhelm Bitzer *01.12.1905 +23.05.1973 und
 - Martha Bitzer geb. Schneider *24.05.1905 +05.05.1994
- Sollten Ihnen Angehörige bzw. Verantwortliche für die Grabstätte bekannt sein, bitten wir Sie, die Friedhofsverwaltung umgehend zu informieren.

Nach § 24 (2) der Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Mammelzen weisen wir auf den Ablauf der Grabstätte hin und bitten Angehörige bzw. Verantwortliche die jeweilige Grabstätte

bis zum 16.08.2024

abzuräumen (Grabmal und soweit vorhanden Grabeinfassung sowie -abdeckung), zu entsorgen und einzuebnen.

Kommt der Angehörige bzw. Verantwortliche dieser Verpflichtung bis zum gesetzten Termin nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Angehörige bzw. Verantwortliche das Grabmal nicht binnen 3 Monaten abholen, geht das Grabmal entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde Mammelzen über und der jeweilige Verantwortliche hat die Kosten zu tragen.

Rückfragen sind bei der Friedhofsverwaltung, Rathaus Altenkirchen, Zimmer 207 bzw. telefonisch unter 02681/85-214 (Frau Lanio) möglich.

Verbandsgemeindeverwaltung
57609 Altenkirchen
- Friedhofsverwaltung -

Ortsgemeinde Mammelzen
Dieter Rüttscher
Ortsbürgermeister



Mehren

Öffentliche Bekanntmachung

■ Sitzung des Ortsgemeinderates

Am **Dienstag, 28. Mai 2024**, 19:00 Uhr, findet im Feuerwehrhaus Mehren eine Sitzung des Ortsgemeinderates statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Anschaffung eines Verkehrsmessgerätes mit Anzeige
2. Richtlinie zur Förderung von Balkonkraftwerken in der Ortsgemeinde Mehren
3. Beratungen zum Ausbau der Kirchstraße
4. Informationen des Ortsbürgermeisters
5. Verschiedenes
6. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentliche Sitzung

7. Grundstücksangelegenheiten

Thomas Schnabel, Ortsbürgermeister

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Mehren

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -). Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 0 Frauen und 8 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält. Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Mehren, 24.04.2024

*Thomas Schnabel
Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat*



Michelbach

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Michelbach (Westerwald)

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und

Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -). Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 3 Frauen und 9 Männer vertreten.

II.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 den von der Wählergruppe Schleiden (WG Schleiden) eingereichten Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat mit folgenden Bewerberinnen und Bewerbern zugelassen:

1. Schleiden, Alexandra (F), geb. 1978, Grafik-Designerin, deutsch, 57610 Michelbach
2. Klein, Torsten (M), geb. 1971, Straßenwärter, deutsch, 57610 Michelbach
3. Peter, Johannes (M), geb. 1984, Elektroinstallateur, deutsch, 57610 Michelbach
4. Giefer, Melanie (F), geb. 1974, Bäckereifachverkäuferin, deutsch, 57610 Michelbach
5. Euteneuer, Dirk (M), geb. 1960, Prokurist, deutsch, 57610 Michelbach
6. Hasselbach, Katja (F), geb. 1966, Altenpflegerin, deutsch, 57610 Michelbach
7. Illian, Maik (M), geb. 1986, Stv. Marktleiter, deutsch, 57610 Michelbach
8. Baum, Frank (M), geb. 1968, Maler- und Lackierermeister, deutsch, 57610 Michelbach
9. Keller, Paul (M), geb. 1971, Bürokaufmann, deutsch, 57610 Michelbach
10. Gritzan, Christina (F), geb. 1982, Krankenschwester, deutsch, 57610 Michelbach
11. Peschel, Udo (M), geb. 1970, städt. Beamter, deutsch, 57610 Michelbach
12. Cramer, Sebastian (M), geb. 1990, CNC-Fräser, deutsch, 57610 Michelbach
13. Illian, Sandra (F), geb. 1989, Gesundheits- und Krankenpflegerin, deutsch, 57610 Michelbach
14. Dr. Lohmaier, Stefan Horst (M), geb. 1975, Arzt, deutsch, 57610 Michelbach
15. Ludwig, Andreas (M), geb. 1965, Ingenieur, deutsch, 57610 Michelbach
16. Imhäuser, Günter Kurt (M), geb. 1950, Pensionär, deutsch, 57610 Michelbach

Aufgrund dieses Wahlvorschlags wird ein amtlicher Stimmzettel hergestellt, auf dem höchstens die anderthalbfache Zahl von Bewerberinnen oder Bewerbern aufgeführt ist, wie Gemeinderatsbeiratsmitglieder zu wählen sind. Der Stimmzettel enthält zusätzlich Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, die sie wählen wollen (§ 33 Abs. 2 Satz 1 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können den Wahlvorschlag durch eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels (Listenstimme) unverändert annehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 KWG). In diesem Fall wird so vielen auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern von oben nach unten eine Stimme zugeteilt, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
4. Die Wählerinnen und Wähler können auf dem Stimmzettel andere wählbare Personen eintragen und auch Bewerberinnen und Bewerber streichen (§ 33 Abs. 2 Satz 3 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler können einzelne Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern geben und zusätzlich den Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler bereits gekennzeichneten, gestrichenen oder eingetragenen Personen eine Stimme zugeteilt (§ 38 Abs. 3 KWG).
6. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 KWG).

III.

Entfällt, da ein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen.

Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmausgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Michelbach, 24.04.2024

*Alexandra Schleiden
Ortsbürgermeisterin*

als Wahlleiterin für die Wahl zum Gemeinderat



Neitersen

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Neitersen

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -). Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 3 Frauen und 13 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt.

Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmausgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Neitersen, 25.04.2024

*Horst Klein
Ortsbürgermeister*

als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat



Niedersteinebach

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Niedersteinebach

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 0 Frauen und 4 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmausgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Niedersteinebach, 24.04.2024

*Melanie Seliger
Ortsbürgermeisterin*

als Wahlleiterin für die Wahl zum Gemeinderat



Obererbach

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Obererbach (Westerwald)

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 5 Frauen und 7 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).

2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).
Oberbach, 25.04.2024

*Stefan Lühr
Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat*

und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).
Oberirsen, 25.04.2024

*In Vertretung
Tanja Lotz
Erste Beigeordnete
als Wahlleiterin für die Wahl zum Gemeinderat*



Oberlahr

Öffentliche Bekanntmachung

■ Sitzung des Ortsgemeinderates

Am **Mittwoch, 22. Mai 2024**, 19:30 Uhr, findet im Gemeindehaus Oberlahr eine Sitzung des Ortsgemeinderates statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Erteilung des Einvernehmens zum Bauantrag für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Garage in der Bahnhofstraße
2. 3. Änderung des Bebauungsplanes „Im Jähnen“ der Ortsgemeinde Oberlahr;
Festlegung des Geltungsbereiches
3. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

4. Verschiedenes

Anneliese Rosenstein, Ortsbürgermeisterin

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Oberlahr

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -). Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 3 Frauen und 9 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).
Oberlahr, 24.04.2024

*Anneliese Rosenstein
Ortsbürgermeisterin
als Wahlleiterin für die Wahl zum Gemeinderat*



Oberirsen

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Oberirsen

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -). Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 2 Frauen und 10 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen



Obersteinebach

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Obersteinebach

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -). Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 2 Frauen und 4 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Obersteinebach, 26.04.2024

Oliver Rübél
Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat



Oberwambach

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Oberwambach

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -). Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 2 Frauen und 6 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).

2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Oberwambach, 30.04.2024

Hans-Joachim Ramseger
Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat

Ölsen

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Ölsen

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 2 Frauen und 4 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann

begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).
Ölsen, 24.04.2024

*Michael Kirchner, Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat*

■ **Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in der Ortsgemeinde Ölsen vom 19. April 2024**

Der Ortsgemeinderat Ölsen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in der Ortsgemeinde Ölsen vom 21.12.2009, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 07.02.2017, wird wie folgt erneut geändert: § 5 Abs. (1) Satz 2 und Satz 3 werden gestrichen.

Die Nebenkosten werden in der Anlage zur Satzung festgesetzt. Die Anlage zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in der Ortsgemeinde Ölsen vom 21.12.2009, zuletzt geändert am 07.02.2017 erhält folgende Fassung:

Anlage Gebühren:

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|--|---------|
| - Benutzung am 1. Tag | 60,00 € |
| - Benutzung am 2. Tag | 30,00 € |
| - Benutzung während dem 01. November und dem 31. März erhöht sich die Benutzungsgebühr einmalig um | 10,00 € |
| - Benutzung des Grills pro Tag | 20,00 € |
| - Verleihung von Festzeltgarnituren; pro Garnitur | 5,00 € |

Nebenkosten:

Die Nebenkosten werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|--------------------------------------|---------|
| - Strom je kWh | 0,50 € |
| - Wasser pauschal | 6,00 € |
| - Heizkosten für Pelletofen pauschal | 20,00 € |

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Ölsen, 19.04.2024
Ortsgemeinde Ölsen

Michael Kirchner, Ortsbürgermeister



Orfgen

■ **Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Orfgen**

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -). Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 1 Frau und 5 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechendem Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Orfgen, 24.04.2024

*Michael Deisting
Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat*



Peterslahr

Öffentliche Bekanntmachung

■ **Sitzung des Ortsgemeinderates**

Am **Dienstag, 21. Mai 2024**, findet im Gemeindehaus Peterslahr eine Sitzung des Ortsgemeinderates statt.

Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung, Beginn: 19:30 Uhr

1. Vertragsangelegenheiten

Öffentliche Sitzung, Beginn: 20:15 Uhr

2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung am 19.03.2024
3. Informationen über die Ausführungsarbeiten zu dem geplanten Hochwasserschutzkonzept
4. Informationen über die kommunale Wärmeplanung
5. Verschiedenes

Michael Liedigk, Ortsbürgermeister

■ **Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Peterslahr**

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 1 Frau und 5 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechendem Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des

Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Peterslahr, 24.04.2024

*Michael Liedigk
Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat*

Damit die Teilnehmer gut erkennbar sind, sollten die Grundstücke mit bunten Ballons geschmückt werden.

In der Dorfmitte können sich die Besucher mit gekühlten Getränken und Speisen stärken.



Anmeldungen zur Teilnahme am Dorftrödel nimmt der Verein Wir sind Plägesse e.V. als Veranstalter unter der E-Mail-Adresse dorftruedel-pleckhausen@web.de **bis zum 15. Juni 2024** entgegen.

*Viele Grüße
Ihr Ortsbürgermeister Ludger Heßeler*



Pleckhausen

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Pleckhausen

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 3 Frauen und 9 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Pleckhausen, 30.04.2024

*Ludger Heßeler
Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat*

■ Pleckhauser Sommer-Dorftrödel

Liebe Pleckhauser Bürgerinnen und Bürger, am **Sonntag, 7. Juli 2024** findet von 10:00 – 17:00 Uhr der dritte Pleckhauser Sommer-Dorftrödel statt. Jeder, der mitmachen will, kann auf seinem Grundstück seinen privaten Trödel anbieten (keine gewerblichen Anbieter; kein Verkauf von Speisen und Getränken).

Racksen

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Racksen

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 2 Frauen und 4 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt.

Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl.

Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Racksen, 25.04.2024

*Bernd Hommer
Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat*

Reiferscheid

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Reiferscheid

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 1 Frau und 7 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechendem Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Reiferscheid, 26.04.2024

Jahn Michael Schmuck
Ortsbürgermeister

als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat



Rettersen

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Rettersen

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 3 Frauen und 5 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechendem Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).

2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Rettersen, 26.04.2024

Norbert Anhalt
Ortsbürgermeister

als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat



Rott

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Rott

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 4 Frauen und 4 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechendem Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht.

Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Rott, 24.04.2024

*Hagen Schneider
Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat*

4. Verschiedenes
 5. Einwohnerfragestunde
- Nichtöffentliche Sitzung**
6. Vertragsangelegenheiten
 7. Verschiedenes

Torsten Saynisch, Ortsbürgermeister

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Schürdt

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 2 Frauen und 4 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Schürdt, 24.04.2024

*Torsten Saynisch
Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat*

■ Maifeier samt Ehrengast

In diesem Jahr wohnte der Schürdter Maifeier ein ganz besonderer Ehrengast bei. Pünktlich nach dem Aufstellen des Maibaums traf der erste Maikäfer ein und feierte den restlichen Abend mit kleinen und großen Schürdter*innen in den Wonnemonat Mai.



■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Schöneberg

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 1 Frau und 6 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl.

Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Schöneberg, 24.04.2024

*Erich Krüger
Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat*



Öffentliche Bekanntmachung

■ Sitzung des Ortsgemeinderates

Am **Donnerstag, 23. Mai 2024**, 19:30 Uhr, findet in der Grillhütte Schürdt eine Sitzung des Ortsgemeinderates statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Aktuelle Informationen zu den Wahlen am 09.06.2024
2. Informationen des Ortsbürgermeisters
3. Übersendung der Niederschrift nichtöffentliche Sitzung für alle Ratsmitglieder



Bei schönstem Wetter konnten sich alle Feiernden an einem sehr großen Salatbuffet (nochmal ein Dank an alle Mitwirkenden), Würstchen, Steaks und Stockbrot stärken, um dann ausgiebig zu feiern.

Dank der tollen Organisation war es wieder einmal ein sehr gelungenes Dorfgemeinschaftsfest!



#Wir sind Schürdt#



■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Seelbach (Westerwald)

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -). Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 1 Frau und 7 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei

der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Seelbach, 24.04.2024

Anke Klein

Ortsbürgermeisterin

als Wahlleiterin für die Wahl zum Gemeinderat

■ Der lang ersehnte Frühling beginnt!

Bei traumhaften Temperaturen wurde in Seelbach in den 1. Mai gefeiert. Zunächst war es spannend zu beobachten, wie der geschmückte Baum mit Traktor- und Manneskraft aufgestellt wurde. Traditionell hatten die Seelbacher Frauen einen Tag zuvor den Kranz gebunden und mit bunten Bändern versehen.



Maifeier 2024 | Mit dem Traktor wird der diesjährige Maibaum aufgestellt.
Foto: Anke Klein

Nach und nach füllte sich der Maipplatz, so dass Ortsbürgermeisterin Anke Klein etwa 70 Gäste begrüßen konnte. Sie dankte allen Helfern, ohne die dieses Fest nicht möglich wäre.

Nachdem das Maifeuer angezündet war, sorgten Bratwürstchen vom Grill und kühle Getränke für das leibliche Wohl. Bis tief in die Nacht herrschte eine tolle Stimmung und dank der Dorfjugend, die erfolgreich den Maibaum bewachte, steht unser Baum mit seiner bunt geschmückten Krone immer noch.

Weitere Bilder sind auf der Internetseite der Ortsgemeinde unter <https://www.seelbach-wied.de/maifeier/> zu sehen.



■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Seifen

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 0 Frauen und 6 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet

haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Seifen, 24.04.2024

*Torsten Walterschen
Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat*

Heimann unter der Rufnummer 0170 4756584 oder E-Mail-Adresse christianhihiman@aol.com vertreten.

Hans Gerd Altgeld, Ortsbürgermeister

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Stürzelbach

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 0 Frauen und 6 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl.

Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Stürzelbach, 24.04.2024

*Hans Gerd Altgeld
Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat*



Volkerzen

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Volkerzen

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 1 Frau und 5 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).



Sörth

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Sörth

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 1 Frau und 5 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl.

Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Sörth, 24.04.2024

*Walter Fischer
Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat*



Stürzelbach

■ Vertretung Ortsbürgermeister

Im Zeitraum vom 17.05. – 03.06.2024 bin ich nicht erreichbar. In diesem Zeitraum werde ich durch den Ersten Beigeordneten Christian

2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Volkerzen, 24.04.2024

*Knut Eitelberg
Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat*

begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Walterschen, 25.04.2024

*Frank-Walter Koch
Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat*



Werkhausen

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Werkhausen

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 1 Frau und 5 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechendem Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt.

Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl.

Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Werkhausen, 24.04.2024

*Otmar Orfgen
Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat*

■ Maifeier Werkhausen 2024

Dieses Jahr hatten die Werkhausener, wie alle Bewohner der umliegenden Dörfer, wahnsinniges Glück mit dem Wetter. Bei strahlendem Sonnenschein und beinahe sommerlichen Temperaturen versammelten sich Groß und Klein am 30. April vor dem Dorftreff Werkhausen zum alljährlichen Maibaum-Aufstellen.

Die Kinder hatten einen Heidenspaß, den Baum mit bunten Bändern zu verschönern.

Danach wurde dieser von den Stärksten aus dem Dorf – einer von ihnen war wohlgermerkt ein Trecker – in die Höhe gezogen. Damit war der Startschuss gefallen zum Lachen, Unterhalten, Spielen und natürlich auch zum Essen und Trinken.

Walterschen

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Walterschen

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 2 Frauen und 4 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechendem Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann



Es gab Steaks und Würstchen frisch vom Grill, außerdem Salate und Dessert.

amit sich auch die fußballverrückten Dorfbewohner nicht lieber zu Hause am TV festkrallen, konnte das aktuelle Champions-League-Spiel auf einer Leinwand verfolgt werden und lockte das größtenteils männliche Publikum für knapp zwei Stunden in das Innere des Dorftreffs.

Alle waren ausgelassen und hatten viel Spaß.



In den frühen Morgenstunden verließen dann auch die letzten Gäste den Dorftreff und gingen zufrieden nach Hause. Vielen Dank an alle Helfer, SalatschnibblerInnen, den Förderverein Dorftreff und die Gemeinde Werkhausen.



Weyerbusch

■ Informationsveranstaltung „Strom von meinem Balkon“

... am 22. Mai um 19:00 Uhr in Weyerbusch



Mit einem Steckersolar-Gerät können auch Mieter oder Wohnungseigentümer eigenen Solarstrom erzeugen. Foto: Pixabay

Am **Mittwoch, 22. Mai**, informiert ein Energieberater der Verbraucherzentrale in einem Vortrag über diese Steckersolar-Geräte.

Photovoltaik-Anlagen sind etabliert und tragen in Deutschland aktuell zu zwölf Prozent an der gesamten Stromerzeugung bei. Aber nicht jeder Haushalt hat ein Dach oder das nötige Geld für eine große Photovoltaikanlage zur Verfügung. Eine Alternative sind die kleinen, steckerfertigen Solarmodule für Balkon, Terrasse oder Vordach. Mit einem Steckersolar-Gerät können auch Mieter oder Wohnungseigentümer eigenen Solarstrom erzeugen.

Der Vortrag „Strom von meinem Balkon“ widmet sich hauptsächlich diesen Steckersolar-Geräten. Torsten Schöw, Energieberater der Verbraucherzentrale erläutert, welche Erträge zu erwarten sind und wie der eigene Strom optimal genutzt werden kann. Er informiert außerdem über die Vorgaben, die bei der Installation eingehalten werden müssen. Gleichzeitig informiert der Energieberater über die klassischen Photovoltaik-Anlagen. Die Veranstaltung findet in Kooperation mit der Ortsgemeinde Weyerbusch statt.

Der Vortrag findet **am Mittwoch, 22.05., von 19:00 bis 20:30 Uhr im Raiffeisenbegegnungszentrum** in Weyerbusch statt. Die Teilnahme ist kostenlos. Eine Anmeldung ist erforderlich. Interessierte können sich telefonisch unter 02681/85-186 oder per E-Mail unter julia.stahl@vg-ak-ff.de anmelden. **Anmeldeschluss ist der 17.05.2024.**

Gefördert durch:



MINISTERIUM FÜR
KONSUMSCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

in Kooperation mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz wird gefördert vom Bundeswirtschaftsministerium und vom rheinland-pfälzischen Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge

für die Wahl des Gemeinderats der Ortsgemeinde Weyerbusch

am 9. Juni 2024

gemäß § 24 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWG), § 30 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWO)

I.

Paritätsbezogene Angaben gem. § 24 Abs. 5

i. V. m. §§ 17 Abs. 4 Satz 4 bzw. 18 Abs. 2 Satz 5 KWG

1. Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes).
2. Der Geschlechteranteil in der Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl beträgt 4 (F) zu 12 (M).
3. Die paritätsbezogenen Angaben nach § 17 Abs. 4 Satz 4 bzw. § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG sind nachstehend für jeden Wahlvorschlag getrennt aufgeführt.

II.

Der Wahlausschuss der Ortsgemeinde Weyerbusch hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 die nachstehenden Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats der Ortsgemeinde Weyerbusch zugelassen, die hiermit bekannt gemacht werden.

Weyerbusch, 24.04.2024

In Vertretung

Engolda Bohlscheid

Beigeordnete

als Wahlleiterin für die Wahl zum Gemeinderat

Nr. 11 Wählergruppe Hassel

**Paritätsbezogene Angaben
nach § 17 Abs. 4 Satz 4 KWG
oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:**

| | | Frauen | Männer | Insgesamt |
|--|-----------|--------|--------|-----------|
| Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung: | | 8 | 16 | 24 |
| Zahl der angetretenen Personen: | 1. Hälfte | 4 | 4 | 8 |
| | 2. Hälfte | 1 | 7 | 8 |
| Zahl der gewählten Personen: | 1. Hälfte | 4 | 4 | 8 |
| | 2. Hälfte | 1 | 7 | 8 |

| Lfd. Nr. | Name Vorname(n) | Geschlecht / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen | Beruf Staatsangehörigkeit | PLZ Wohnort |
|----------|----------------------|---|---|------------------|
| 1 | Hassel Ralf | M / 1961 I | Umwelt- und Entsorgungsunternehmer deutsch | 57635 Weyerbusch |
| 2 | Bohlscheid Engolda | F / 1954 I | Rentnerin deutsch | 57635 Weyerbusch |
| 3 | Dittmann Gerd | M / 1957 I | Diplom Finanzwirt (FH) deutsch | 57635 Weyerbusch |
| 4 | Hassel Dagmar | F / 1958 I | Justizbeamtin i. R. deutsch | 57635 Weyerbusch |
| 5 | Pfeifer Maren | F / 1981 I | Industriekauffrau deutsch | 57635 Weyerbusch |
| 6 | Hassel Marc | M / 1986 I | Lehrer deutsch | 57635 Weyerbusch |
| 7 | Marenbach Bianca | F / 1970 I | Friseurmeisterin deutsch | 57635 Weyerbusch |
| 8 | Zöller Thomas | M / 1989 I | Apotheker deutsch | 57635 Weyerbusch |
| 9 | Marotzke Fred | M / 1958 I | Bäckermeister deutsch | 57635 Weyerbusch |
| 10 | Prüsener Eric | M / 1981 I | Polizeibeamter deutsch | 53227 Bonn |
| 11 | Dittmann Sascha | M / 1983 I | Umwelttechniker deutsch | 57635 Weyerbusch |
| 12 | Hähn Marina | F / 1984 I | Augenoptikerin deutsch | 57635 Weyerbusch |
| 13 | Otto Tobias | M / 1985 I | Projektmanager deutsch | 57635 Weyerbusch |
| 14 | Kipper Georg Wilhelm | M / 1954 I | Kriminalbeamter i. R. deutsch | 57635 Weyerbusch |
| 15 | Kochhäuser Guntram | M / 1960 I | Bankkaufmann deutsch | 57635 Weyerbusch |
| 16 | Stöckigt Peter | M / 1947 I | Pensionär deutsch | 57635 Weyerbusch |

Nr. 12 Wählergruppe Weller

**Paritätsbezogene Angaben
nach § 17 Abs. 4 Satz 4 KWG
oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:**

| | | Frauen | Männer | Insgesamt |
|---|-----------|--------|--------|-----------|
| Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung: | | 13 | 16 | 29 |
| Zahl der angetretenen Personen: | 1. Hälfte | 2 | 6 | 8 |
| | 2. Hälfte | 5 | 3 | 8 |
| Zahl der gewählten Personen: | 1. Hälfte | 2 | 6 | 8 |
| | 2. Hälfte | 5 | 3 | 8 |

| Lfd. Nr. | Name Vorname(n) | Geschlecht / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen | Beruf Staatsangehörigkeit | PLZ Wohnort |
|-------------|----------------------------|---|---|------------------|
| 1 | Weller Max | M / 1957 I | e. Kaufmann deutsch | 57635 Weyerbusch |
| 2 | Lindner Gunnar | M / 1966 I | Dozent deutsch | 57635 Weyerbusch |
| 3 | Hasselbach Marianne | F / 1961 I | Gesundheits- und Krankenpflegerin deutsch | 57635 Weyerbusch |
| 4 | Schechtel Maria | F / 1977 I | Friseur deutsch | 57635 Weyerbusch |
| 5 | Räder Stefan | M / 1968 I | Dipl. Ing. deutsch | 57635 Weyerbusch |
| 6 | Buchholz Arthur | M / 1987 I | Industriekaufmann deutsch | 57635 Weyerbusch |
| 7 | Ramme Mike | M / 1972 I | Bauzeichner deutsch | 57635 Weyerbusch |
| 8 | Greis Jürgen | M / 1964 I | Apotheker deutsch | 57635 Weyerbusch |
| 9 | Backhaus Jule | F / 1997 I | Selbständige Floristin deutsch | 57635 Weyerbusch |
| 10 | Seelbach Thomas | M / 1968 I | Standortleiter deutsch | 57635 Weyerbusch |
| 11 | Seifen Andreas | M / 1966 I | Dreher deutsch | 57635 Weyerbusch |
| 12 | Wickert Renate | F / 1950 I | Pensionärin deutsch | 57635 Weyerbusch |
| 13 | Patt Silvia | F / 1960 I | Verwaltungsangestellte deutsch | 57635 Weyerbusch |
| 14 | Schulz René | M / 1994 I | Auszubildender zum Fachinformatiker Systemintegration deutsch | 57635 Weyerbusch |
| 15 | Haufe Michelle Patricia | F / 1973 I | Kaufm. Angestellte deutsch | 57635 Weyerbusch |
| 16 | Lindner Sabine | F / 1966 I | Diplom-Sportlehrerin deutsch | 57635 Weyerbusch |
| | Barth Guido | M / 1970 I | Standortleiter deutsch | 57635 Weyerbusch |

| Lfd. Nr. | Name Vorname(n) | Geschlecht / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen | Beruf Staatsangehörigkeit | PLZ Wohnort |
|----------|---------------------------|---|---|------------------|
| | Stawitzki-Bender Heike | F / 1963 I | Dipl. Betriebswirtin deutsch | 57635 Weyerbusch |
| | Herrmann Doris | F / 1957 I | Erzieherin deutsch | 57635 Weyerbusch |
| | Au Detlef | M / 1962 I | Gärtner deutsch | 57635 Weyerbusch |
| | Grab Matthias | M / 1981 I | Fachinformatiker - Systemintegration deutsch | 57635 Weyerbusch |
| | Giuffrida Dino | M / 1979 I | Sozialpädagoge B. A. deutsch | 57635 Weyerbusch |
| | Metzger Thomas | M / 1965 I | Elektroniker deutsch | 57635 Weyerbusch |
| | Räder Angela | F / 1960 I | kfm. Angestellte deutsch | 57635 Weyerbusch |
| | Haufe Steffen | M / 1970 I | Fliesenleger deutsch | 57635 Weyerbusch |
| | Hoben Reinhold | M / 1959 I | Elektroinstallateurmeister deutsch | 57635 Weyerbusch |
| | Scharfenstein Gudrun | F / 1952 I | Rentnerin deutsch | 57635 Weyerbusch |
| | Marenbach Karl-Heinz | M / 1947 I | Rentner deutsch | 57635 Weyerbusch |
| | Münch Corrina | F / 1984 I | Büroangestellte deutsch | 57635 Weyerbusch |
| | Weigold Rudolf | M / 1950 I | Rentner deutsch | 57635 Weyerbusch |
| | Metzker Stefanie | F / 1973 I | Vermessungstechnikerin deutsch | 57635 Weyerbusch |
| | Krämer Christine | F / 1957 I | Rentnerin deutsch | 57635 Weyerbusch |



■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Willroth

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 2 Frauen und 10 Männer vertreten.

II.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 den von der Wählergruppe Kubba (WG Kubba) eingereichten Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat mit folgenden Bewerberinnen und Bewerbern zugelassen:

1. Kubba, Karl (M), geb. 1964, Dipl.-Ing. (FH) Nachrichten- und Kommunikationstechnik, deutsch, 56594 Willroth
2. Eul, Uwe (M), geb. 1974, Hygienespezialist für die Großküchenhygiene, deutsch, 56594 Willroth
3. Faßbender, Michael (M), geb. 1984, Dipl.-Ing. (FH) Informationstechnik, deutsch, 56594 Willroth
4. Grendel, Sven (M), geb. 1983, Betriebswirt (FH)/Controller, deutsch, 56594 Willroth
5. Strunk, Rene (M), geb. 1976, Unternehmer, deutsch, 56594 Willroth
6. Eul, Werner (M), geb. 1966, Einzelhandelskaufmann, deutsch, 56594 Willroth
7. Eppers, Holger (M), geb. 1965, Dipl.-Finanzwirt (FH), deutsch, 56594 Willroth

8. Schmitt, Stefan (M), geb. 1976, Spengler, deutsch, 56594 Willroth
9. Selbach, Mathias (M), geb. 1992, Technischer Angestellter, deutsch, 56594 Willroth
10. Hurth, Oliver (M), geb. 1984, Design Engineer, deutsch, 56594 Willroth
11. Eul, Mario (M), geb. 1990, Projektleiter, deutsch, 56594 Willroth
12. Becker, Dirk (M), geb. 1969, Dipl.-Ing. Maschinenbau, deutsch, 56594 Willroth
13. Lindemann, Wolfgang (M), geb. 1975, Export Manager, deutsch, 56594 Willroth
14. Stellmacher, Mario (M), geb. 1970, Dachdecker, deutsch, 56594 Willroth

Aufgrund dieses Wahlvorschlags wird ein amtlicher Stimmzettel hergestellt, auf dem höchstens die anderthalbfache Zahl von Bewerberinnen oder Bewerbern aufgeführt ist, wie Gemeinderatsbeiratsmitglieder zu wählen sind. Der Stimmzettel enthält zusätzlich Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, die sie wählen wollen (§ 33 Abs. 2 Satz 1 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können den Wahlvorschlag durch eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels (Listenstimme) unverändert annehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 KWG). In diesem Fall wird so vielen auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern von oben nach unten eine Stimme zugeteilt, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

4. Die Wählerinnen und Wähler können auf dem Stimmzettel andere wählbare Personen eintragen und auch Bewerberinnen und Bewerber streichen (§ 33 Abs. 2 Satz 3 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler können einzelne Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern geben und zusätzlich den Wahlvorschlag kennzeichnen.
Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler bereits gekennzeichneten, gestrichenen oder eingetragenen Personen eine Stimme zugeteilt (§ 38 Abs. 3 KWG).
6. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 KWG).

III.

Entfällt, da ein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen.

Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl.

Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Willroth, 24.04.2024

Wilfried Schiefer
Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Wölmersen, 24.04.2024

Thomas Lindner
Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat



Ziegenhain

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Ziegenhain

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 1 Frau und 5 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Ziegenhain, 24.04.2024

Elmar Chylka
Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat



Wölmersen

■ Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Wölmersen

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 1 Frau und 7 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wir gratulieren

■ Zum Geburtstag alles Gute und Gesundheit!

Altenkirchen

| | | |
|------------|--------------------------------|----------|
| 17.05.2024 | Margrit Riedel..... | 80 Jahre |
| 17.05.2024 | Andreas Regehr..... | 70 Jahre |
| 19.05.2024 | Christine Bernhardt-Brack..... | 75 Jahre |
| 20.05.2024 | Elfriede Kolzau..... | 85 Jahre |
| 23.05.2024 | Alfred Gerlach..... | 85 Jahre |
| 23.05.2024 | Regina Horobiec..... | 70 Jahre |

Busenhausen

| | | |
|------------|----------------------|----------|
| 22.05.2024 | Alexander Horst..... | 70 Jahre |
|------------|----------------------|----------|

Eichen

| | | |
|------------|-------------------------|----------|
| 19.05.2024 | Heinrich Stockmann..... | 70 Jahre |
|------------|-------------------------|----------|

Gieleroth

| | | |
|------------|-------------------|----------|
| 20.05.2024 | Friedel Land..... | 70 Jahre |
|------------|-------------------|----------|

Hilgenroth

| | | |
|------------|-----------------------|----------|
| 21.05.2024 | Jürgen Schneider..... | 70 Jahre |
|------------|-----------------------|----------|

Horhausen

| | | |
|------------|-------------------------------|----------|
| 19.05.2024 | Renate Margenfeld-Müller..... | 70 Jahre |
|------------|-------------------------------|----------|

Ingelbach

| | | |
|------------|-----------------------|----------|
| 17.05.2024 | Adelheid Wegener..... | 85 Jahre |
|------------|-----------------------|----------|

Kircheib

| | | |
|------------|---------------------|----------|
| 20.05.2024 | Karin Brenncke..... | 75 Jahre |
|------------|---------------------|----------|

Krunkel

| | | |
|------------|---------------------------|----------|
| 18.05.2024 | Günther Haberscheidt..... | 70 Jahre |
|------------|---------------------------|----------|

Michelbach

| | | |
|------------|----------------------------|----------|
| 19.05.2024 | Hans-Joachim Herschel..... | 75 Jahre |
|------------|----------------------------|----------|

Rettersen

| | | |
|------------|----------------------|----------|
| 18.05.2024 | Rudolf Lanzrath..... | 75 Jahre |
|------------|----------------------|----------|

Stürzelbach

| | | |
|------------|----------------------|----------|
| 18.05.2024 | Gertrud Methner..... | 85 Jahre |
|------------|----------------------|----------|

Die Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinden

Standesamtliche Nachrichten

Geburten:

Aneliya Hofmann, Fluterschen
 Juna Nikqi, Göllesheim
 Isabella Pietra Stellwach, Schöneberg

Eheschließungen:

Luca Johannes Asbach, Fiersbach, und Sandra Bertram, Forstmehren
 Maximilian vom Dorf und Franziska Magdalena Grobla, Oberlahr
 Fabian Diels und Katja Anna Heinemann, Altenkirchen
 Tobias Kürten und Patrizia Müller, Horhausen
 Melanie Rita Bergmann und Maike Merkel, Weyerbusch

Sterbefälle:

Brigitte Laumann, Hasselbach
 Katharina Gabriele Pretz-Iltner, Pleckhausen
 Katharina Bolz, Altenkirchen
 Lucas Wolf, Berzhausen
 Matthias Marenbach, Altenkirchen
 Gisela Noll, Ziegenhain
 Annerose Schneider, Altenkirchen

Volkshochschulen/Weiterbildung

Finden Sie Ihren Kurs!
 Wenn Sie Beratung zur Kurswahl oder Hilfe bei der Buchung benötigen, rufen Sie uns an oder schreiben Sie eine E-Mail.

Volkshochschule Altenkirchen-Flammersfeld

Vielseitiges Kursprogramm


 Volkshochschule
 Altenkirchen-Flammersfeld


 02681 - 85 199


 vhs@vg-ak-ff.de


 Infos und Anmeldung

Kursprogramm der VHS Altenkirchen-Flammersfeld

Nachstehend erhalten Sie einen Einblick in unser Kursprogramm. Die detaillierten Kursbeschreibungen finden Sie auf unserer Homepage vhs.vg-ak-ff.de.

Wie melde ich mich an?

Anmelden können Sie sich direkt unter dem jeweiligen Kurs auf unserer Homepage oder telefonisch.

Wie kann ich bezahlen?


Bitte bezahlen Sie die Kursgebühr nach Erhalt unserer Rechnung. Diese wird Ihnen per Post zugestellt.

Wer kann mir weiterhelfen?

Wenn Sie Beratung zur Kurswahl oder Hilfe bei der Buchung benötigen, rufen Sie uns an oder schreiben Sie eine E-Mail!


Telefon 02681 / 85-199

E-Mail [vhs\(at\)vg-ak-ff.de](mailto:vhs(at)vg-ak-ff.de)



**Fachbereich 2
Kunst & Kultur**
Schreinerkurs „Oberfräse“ - Bilderleiste
 Fr. 24.05.2024, 17 - 19 Uhr, 1 Termin, Kurs-Nr. 224
 Mit: Frank Seifen
 Kursort: Schreinerei Seifen, Schulstraße 5a, 57635 Oberirsen

Kursgebühr: 55,00 € (inkl. Materialkosten)



**Fachbereich 3
Gesundheit / Ernährung**
Kräuterwanderung
 Sa. 18.05.2024, 15 - 17 Uhr, 1 Termin, Kurs-Nr. 339
 Mit: Ingrid Runkel
 Treffpunkt: Hufer Blockhütte, 56593 Horhausen, Ortsteil Huf

Kursgebühr: 22,00 €

Online-Vortrag: Essen für die Gesundheit - Nahrung als Medizin

Fr. 24.05.2024, 18 - 20:15 Uhr, 1 Termin, Kurs-Nr. 340

Mit: Dagmar Lehmkuhl

Kursort: Online (Zoom)

Kursgebühr: 25,00 €

mICH beACHTEN

Mi. 29.05.2024, 18 - 20:30 Uhr, 1 Termin, Kurs-Nr. 358

Mit: Anke Pfeffermann

Kursort: Kleiner Ratssaal Rathaus Flammersfeld, Rheinstraße 17,

57632 Flammersfeld

Kursgebühr: 30,00 €

Hofkäseschule

Fr. 07.06.2024, 16 - 19:30 Uhr, 1 Termin, Kurs-Nr. 341

Mit: Hanna Westhues

Kursort: Hofkäserei Heinrichshof,

Baumgarten 10, 57632 Burglahr

Kursgebühr: 55,00 €

Lecker und gesund am Morgen

Sa. 08.06.2024, 9:30 - 12 Uhr, 1 Termin, Kurs-Nr. 342

Mit: Sabrina Oswald

Kursort: IGS, Schulküche, Integrierte Gesamtschule Horhausen,

Neue Schulstr. 24, 56593 Horhausen

Kursgebühr: 31,00 €

mICH beACHTEN

Mi. 12.06.2024, 18 - 20:30 Uhr, 1 Termin, Kurs-Nr. 359

Mit: Anke Pfeffermann

Kursort: Kleiner Ratssaal Rathaus Flammersfeld, Rheinstraße 17,

57632 Flammersfeld

Kursgebühr: 30,00 €

Wildnisgarten für Mensch und Natur

Sa. 15.06.2024, 14 - 17 Uhr, 1 Termin, Kurs-Nr. 343

Mit: Martina Morenzin

Kursort: Naturnahe Gärten, 57632 Kescheid

Kursgebühr: 20,00 €

Emotionales Essen - Vortrag

Di. 18.06.2024, 17:30 - 19 Uhr, 1 Termin, Kurs-Nr. 344

Mit: Sabrina Oswald

Kursort: Großer Ratssaal Rathaus Flammersfeld, Rheinstraße 17,

57632 Flammersfeld - Kursgebühr: 15,00 €

Eine genussvolle Reise durch vier Jahreszeiten

Fr. 21.06.2024, 17:30 - 20:30 Uhr, 1 Termin, Kurs-Nr. 345

Mit: Sabrina Oswald

Kursort: Schulküche der IGS Horhausen, Neue Schulstraße 24, 56593 Horhausen

Kursgebühr: 36,00 € (inkl. Lebensmittelpauschale)

Innere Ressourcen aktivieren und Resilienz stärken

Sa. 22.06.2024, 14:30 - 18 Uhr, 1 Termin, Kurs-Nr. 346

Mit: Martina Morenzin

Kursort: Naturnahe Gärten, 57632 Kescheid

Kursgebühr: 22,00 €

Selbstverteidigung für Mädchen und Frauen

Sa. 22.06.2024, 15 - 16:30 Uhr, 1 Termin, Kurs-Nr. 347

Mit: Thorsten Haupt

Kursort: Großer Ratssaal Rathaus Flammersfeld, Rheinstraße 17, 57632 Flammersfeld

Kursgebühr: 18,00 €

Hofkäseschule

Fr. 28.06.2024, 16 - 19:30 Uhr, 1 Termin, Kurs-Nr. 348

Mit: Hanna Westhues

Kursort: Hofkäserei Heinrichshof, Baumgarten 10, 57632 Burglahr

Kursgebühr: 55,00 €

Workshop: Filzen für Einsteiger

Sa. 29.06.2024, 13 - 17 Uhr, 1 Termin, Kurs-Nr. 225

Mit: Christine Lanzendörfer

Kursort: Kleiner Ratssaal Rathaus Flammersfeld, Rheinstraße 17,

57632 Flammersfeld

Kursgebühr: 43,00 €

Kräuter - Tinktur und Salben

Sa. 29.06.2024, 15 - 17 Uhr, 1 Termin, Kurs-Nr. 349

Mit: Ingrid Runkel

Treffpunkt: Dorfgemeinschaftshaus Krunkel/Eggert, Auf der Burg 2, 56593 Krunkel/Eggert

Kursgebühr: 22,00 €

Hinweis bei Stornierung:

Mit der Anmeldung zum Kurs wird Ihnen ein Platz reserviert. Wir bitten daher um Ihr Verständnis, dass bei kurzfristiger Absage Stornierungskosten anfallen:

- bis 3 Tage vorher kostenlos stornierbar
- ab dem dritten Tag vor Kursbeginn 50 % der Kursgebühr
- am Kurstag die volle Kursgebühr

Weitere Informationen erhalten Sie von der

vhs Altenkirchen-Flammersfeld,

Tel. 02681/85-199, vhs@vg-ak-ff.de

Das Programm für das zweite Halbjahr 2024 finden Sie in Kürze hier und auf unserer Homepage unter www.vhs-ak-ff.de
Wir freuen uns auf Sie!

■ Kreisvolkshochschule Altenkirchen

Finden Sie Ihren Kurs!
Wenn die Beratung zur Kurswahl oder Hilfe bei der Buchung benötigt werden, kontaktieren Sie uns einfach über diesen QR-Code.

Kreisvolkshochschule Altenkirchen
Gemeinsam auf gutem Kurs

02681 - 812213 kvhs@kreis-ak.de Infos und Anmeldung

Unsere Kursvorschau für die nächsten zwei Wochen

Fortbildung für Erzieher*innen**Bewegungsspaß mit Wirkung - Einführung in die Psychomotorik**

Donnerstag, 16.05.2024, 9:00 bis 16:00 Uhr - 1 Termin

Stephanie Trommelen - 100,00 €

Yoga für Fortgeschrittene

Donnerstag, 16.05.2024, 19:00 bis 20:15 Uhr - 10 Termine

Susanne Morgenschweis - 65,00 €

Computer-Sprechstunden - Bürgernahe Medienkompetenz für Bürger*innen

Freitag, 17.05.2024, 16:00 bis 18:00 Uhr oder

Freitag, 24.05.2024, 16:00 bis 18:00 Uhr

Kitja Müller - kostenfrei

Aufbaukurs: Gästeführer*innen

Samstag, 18.05.2024, 9:00 bis 13:00 Uhr - 7 Termine

Andrea Schwitalla - 50,00 €

Fortbildung für Erzieher*innen**Die interkulturelle Kindertagesstätte**

Dienstag, 21.05.2024, 9:00 bis 16:00 Uhr - 2 Termine

Bettina Beyer - 170,00 €

Excel Crashkurs für Anfänger - Schritt für Schritt verstehen

Mittwoch, 22.05.2024, 17:30 bis 20:45 Uhr - 2 Termine

Jörg Orthen - 45,00 €

Fortbildung für Erzieher*innen**Rettet die Ausmalbilder - Warum Kreativität und Vorgefertigtes kein Widerspruch sein muss**

Donnerstag, 23.05.2024, 9:00 bis 16:00 Uhr - 1 Termin

Verena Becker - 80,00 €

„Achtsam Entschleunigen“ -

Achtsamkeitsübungen in Form von Aufstellungen

Samstag, 25.05.2024, 10:00 bis 13:00 Uhr - 2 Termine

Amandine Steffes - 39,00 €

Stadtführung: Ald(t)e Kirchen in Al(t)denkirchen

Samstag, 25.05.2024, 15:00 bis 16:00 Uhr - 1 Termin

Christine Grabowsky - 4,00 €

Abenteuer Heimat:**Geschichte und Identität Schloss Friedewald**

Sonntag, 26.05.2024, 14:30 bis 16:00 Uhr - 1 Termin

Petra Sausmikat - 5,00 €

Onlinekurs: Englisch - Grundkurs für den Wiedereinstieg - A2

Montag, 27.05.2024, 9:30 bis 11:00 Uhr - 12 Termine

Gambhira Heßling - 95,00 €

Gesund – bis auf die Knochen?

Osteoporose - Krafttraining gegen Osteoporose

Montag, 27.05.2024, 14:30 bis 15:30 Uhr - 12 Termine

Wessna Engels-Denecke u. Denecke Armin - 70,00 €

Fortbildung für Erzieher*innen**Fachkraft für Vorschulpädagogik - Der Koffer der Schulfähigkeit**

Dienstag, 28.05.2024, 9:30 bis 16:00 Uhr - 6 Termine

Anke Antoni - 849,00 €

■ anderes lernen - Haus Felsenkeller - Soziokulturelles Zentrum e.V. Altenkirchen**Linedance...**

...ist eine choreographierte Form des Gruppentanzens, bei der einzelne Tänzer*innen, unabhängig vom Geschlecht, in Reihen & Linien vor- & nebeneinander tanzen. Die Tänze sind passend zur Musik choreographiert. Dieser Kurs bieten allen, die Spaß an Bewegung & Freude am Tanzen haben, die Möglichkeit, Linedance zu lernen.

Leitung: Ronald Ernst, Begründer & langjähriger Trainer der Gruppe „Friends of Linedance“

Dienstags, 28.5. - 25.6.2024, 17 - 18:30 Uhr, 5-mal, 60 €

Basisseminar: Schamanismus...

...ist das wohl älteste Heilsystem der Welt. In der Trance haben Schaman*innen Zugang zur nichtalltäglichen Wirklichkeit, um von dort Hinweise zu bekommen.

Der Schamanismus beinhaltet nicht nur Techniken, sondern ist auch eine Form der Lebenshaltung.

Leitung: Dr. rer. nat. Katja Reimann, Lehrbeauftragte des Schamanismus e.V., Homöopathin, Klangmassagepraktikerin uvm.

08. + 09.6., 10 - 18 bzw. 10 - 16 Uhr, 150 €

Handpan Workshop

Spießfreude, Präsenz, meditative Klänge - diese Erfahrung gibt es hier. Musiktheoretischer Input & jede Menge Praxis. Keine Angst, das gemeinsame Spiel ist auf diesem Instrument so leicht wie bei kaum einem anderen & man kommt sehr schnell in einen gemeinsamen Flow.

Leitung: Leander Greitemann, Autor, Musiker, Coach, Handpan-Lehrer & -Enthusiast

Sa., 15.6., 12 - 16:30 Uhr, 85 €

Bier-Yoga

Noch nie zum Yoga getraut?

Dann ist Bier & ein spaßiger Nachmittag DIE Ausrede, es einfach mal auszuprobieren. Wer Bier & frische Luft mag, ist hier genau richtig. Erfahrungen werden nicht vorausgesetzt.

Leitung: Alina Berg, Yoga-Lehrerin

Sa., 15.6., 17 - 19 Uhr, 28 € inkl. Getränke (auch alkoholfrei)

Quo Vadis Soziokultur - Wohin kann die Reise des Felsenkellers gehen?

Was wünscht ihr euch für die Zukunft? Welche Bedürfnisse kann ein Soziokulturelles Zentrum bedienen? Was können wir leisten oder entwickeln, um weiterhin einen Beitrag für die Menschen zu bieten? Diese Fragen möchten wir mit euch erörtern. Vielleicht können wir etwas Input geben, aber wichtiger ist das Zuhören.

Leitung: Dir Bernsdorff, Lehrer, Suchttherapeut & Psychodrama-Leiter
So. 23.6., 15 - 17 Uhr, kostenlos - gern darf eine Spende für Kaffee & Kuchen da gelassen werden.

Digitale Online-Grundbildungskurs

Kurs für gering literalisierte Erwachsene, die ihre Lese- & Schreibkompetenzen ausbauen wollen. Das Einüben von Lesen & Schreiben wird mit digitalen Alltagspraktiken. Dazu erhalten alle Teilnehmenden für die Dauer des Kurses kostenlos ein Tablet, mit verbunden dem sie zu Hause lernen & üben können.

Leitung: Henrike Schön, Alphabetisierungs-Dozentin

Regelmäßig mittwochs & freitags, 3.7. - 20.12. (Mi. 15:15 - 17:30 Uhr / Fr. 09.30 - 11:45 Uhr), kostenlos

Eselschule| Onlinekurse

In den Einsteigerkurs sind vor allem Esel-Liebhaber*innen eingeladen. Es ist kein Vorwissen nötig und man erfährt alles Wissenswerte rund um den Esel und den achtsamen Umgang mit ihnen, was auch im Umgang mit Menschen hilfreich ist. (120 € inkl. Videosession). Im Vertiefungskurs geht es um die Sachkunde für TGI-Anleiter*innen. Eingeladen sind vor allem Menschen ohne berufliche Vorqualifikation, die am Anfang des Weges mit Eseln sind und Angebote für Freizeit oder Gesundheitsförderung machen möchten. (150 € inkl. Videosession).

01.07. - 31.12. (flexibel online).

Leitung: Elke Willems, authentisch, systemisch, tiergestützt.

Für die Veranstaltungen ist eine Anmeldung erforderlich, Tel. 02681/986412 und das Anmeldetelefon: 02681/803598 oder www.haus-felsenkeller.de

Schulen und Kindertagesstätten

■ Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2025/2026



Ziegelweg 4, 57610 Altenkirchen,
Tel. 02681/6136

Wenn Ihr Kind zwischen dem 01.09.2024 und dem 31.08.2025 das 6. Lebensjahr vollendet, beginnt die Schulpflicht am 01.08.2025. Dann sind Sie verpflichtet, Ihr Kind an der zuständigen Grundschule anzumelden. Die Unterlagen zur Schulanmeldung sollten Sie bereits über die Kita oder per Post erhalten haben.

Ihre Anmeldung erfolgt dann zunächst ausschließlich in schriftlicher Form. Bis spätestens 07.06.2024 sind sämtliche Anmeldeunterlagen per Einwurf im Briefkasten, per Post oder per E-Mail an die Schule zu übermitteln. Wenn Sie die Unterlagen erhalten haben, melden Sie bitte in jedem Fall Ihr Kind bei uns als zuständige Schule in Ihrem Schulbezirk an. Ein Wechsel an andere Schulen (z. B. Feba) oder eine Zurückstellung kann später besprochen und entschieden werden.

Sollte Ihr Kind bereits im Schuljahr zuvor angemeldet und zurückgestellt worden sein, müssen Sie es nicht erneut anmelden. Zur Beratung und für all Ihre Fragen stehen wir Ihnen telefonisch oder nach Absprache im persönlichen Gespräch gerne zur Verfügung. Herzlich willkommen!



Siegener Str. 26, 57610 Altenkirchen,
Tel. 02681/6148

Die Einschreibung der Schulneulinge für das Schuljahr 2025/2026 aus dem Bezirk unserer Schule erfolgt in diesem Jahr zu einem vorgezogenen Zeitpunkt.

Die Schulanmeldung erfolgt am:

Montag 03.06.2024, Mittwoch 05.06.2024, Freitag 07.06.2024

Ihren persönlichen Termin sollten Sie bereits per Post erhalten haben. Schulpflichtig sind alle Kinder, die bis zum 31. August 2025 das 6. Lebensjahr vollendet haben, oder bisher vom Schulbesuch zurückgestellt waren. Die Kinder können gerne zur Anmeldung mitgebracht werden. Kinder die noch nicht schulpflichtig sind („Kann-Kinder“), können noch nicht angemeldet werden. Der genaue Anmeldezeitraum wird zu gegebener Zeit hier im Mitteilungsblatt veröffentlicht. Bitte bringen Sie zur Anmeldung eine Kopie der Geburtsurkunde, eine Bestätigung der vollständigen Masernimpfung, sowie eine Bescheinigung über den Kindergartenbesuch mit. Die Anmeldung zum Schulbesuch erfolgt auch dann an der zuständigen Grundschule oder an der zuständigen Förderschule, wenn ein Kind nach Wunsch der Eltern eine Schwerpunktschule für Integration besuchen soll.

Südstr. 2, 57632 Flammersfeld,
Tel. 02685/466

Am **Dienstag, 04.06.24, und Dienstag, 18.06.24**, findet in der Raiffeisen Grundschule Flammersfeld die Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2025/2026 statt. Eine Terminbenachrichtigung sollte Ihnen bereits schriftlich über die Kita oder per Post zugegangen sein.



Angemeldet werden alle Kinder, die zwischen dem 01.09.2024 und dem 31.08.2025 das 6. Lebensjahr vollenden werden und im Einzugsgebiet der Raiffeisen Grundschule Flammersfeld wohnen.

Bringen sie zur Anmeldung Ihr Kind mit (ohne Kind ist keine Anmeldung möglich)!

Weiterhin benötigen wir die Geburtsurkunde des Kindes, eine Bescheinigung über den Kitabesuch und einen Nachweis der Masernimmunität (Impfausweis oder ärztliche Bescheinigung).

Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind („Kann-Kinder“), können zu einem späteren Zeitpunkt angemeldet werden (die genauen Anmeldezeiten werden zu gegebener Zeit im Mitteilungsblatt veröffentlicht).

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen Mo, Di, Do und Fr in der Zeit von 8:00 – 10:30 Uhr unter der Tel.-Nr. 02685/466 gerne zur Verfügung. Wir freuen uns auf sie und Ihr Kind. Herzlich willkommen!



Steinstraße 3, 56593 Horhausen,
Tel. 02687/929183

Von **Montag, 03.06., bis Donnerstag, 06.06.2024**, sowie am **Mittwoch, 12. und Donnerstag, 13.06.2024**, findet in der Grund-

schule Horhausen die Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2025/26 statt.

Eine Terminbenachrichtigung sollte Ihnen über den Kindergarten oder per Post schriftlich zugegangen sein.

Angemeldet werden müssen alle Kinder, die bis zum 31. August 2025 das 6. Lebensjahr vollendet haben, oder bisher vom Schulbesuch zurückgestellt waren.

Zum Einzugsbereich der Grundschule Horhausen gehören die Ortschaften: Bürdenbach, Güllesheim, Horhausen, Krunkel, Niedersteinebach, Obersteinebach, Pleckhausen und Willroth

Bitte bringen Sie zur Anmeldung ihr Kind mit.

Weiterhin benötigen wir die Geburtsurkunde des Kindes, ggf. eine Bescheinigung über den Kindergartenbesuch, sowie einen Nachweis über die Masernimmunität (Impfausweis oder ärztliche Bescheinigung).

Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind („Kann-Kinder“), können zu einem späteren Zeitpunkt angemeldet werden. Die genauen Anmeldezeiten werden zu gegebener Zeit hier im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen **täglich von 8:00 bis 10:45 Uhr telefonisch unter 02687/929183** gerne zur Verfügung.

Grundschule „Lahrer Herrlichkeit“ Oberlahr Hauptstraße 10, 57641 Oberlahr, Tel. 02685 613

Am **Dienstag, 11.06., und Donnerstag, 13.06.2024**, findet in der

Grundschule „Lahrer Herrlichkeit“ in Oberlahr, die Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2025/26 statt. Eine Terminbenachrichtigung sollten Sie über den Kindergarten oder per Post schriftlich erhalten haben.

Angemeldet werden müssen alle Kinder, die bis zum 31. August 2025 das 6. Lebensjahr vollendet haben, oder bisher vom Schulbesuch zurückgestellt waren.

Zum Einzugsbereich der Grundschule „Lahrer Herrlichkeit“ gehören die Ortschaften: Oberlahr, Burglahr (mit Heckerfeld), Peterslahr und Eulenberg.

Bitte bringen Sie zur Anmeldung ihr Kind mit.

Weiterhin benötigen wir die Geburtsurkunde des Kindes, ggf. eine Bescheinigung über den Kindergartenbesuch, sowie einen Nachweis über die Masernimmunität (Impfausweis oder ärztliche Bescheinigung).

Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind („Kann-Kinder“), können zu einem späteren Zeitpunkt angemeldet werden. Die genauen Anmeldezeiten werden zu gegebener Zeit hier im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen **dienstags und donnerstags von 8:00 bis 10:00 Uhr telefonisch unter 02685/613** gerne zur Verfügung.

■ Dschungeltheater: Ein tierisches Abenteuer in der Kita Schatzkiste

„Im Dschungeltheater bricht das Buschbaby aus und sorgt für tierischen Chaos“ unter der Leitung von Lara Talhoff

In der Kita Schatzkiste in Rott entfaltete sich unter der Leitung von Lara Talhoff, einer angehenden Erzieherin, ein bemerkenswertes Theaterprojekt. Drei Mädchen und drei Jungen im Alter von 4 bis 5 Jahren begaben sich auf eine spannende Reise in die Welt des Theaters. Unter dem Motto „Im Dschungeltheater bricht das Buschbaby aus und sorgt für tierischen Chaos“ riefen sie ein Projekt ins Leben, das die Herzen der Zuschauer höherschlagen ließ.



Das Projekt begann am 8. Januar 2024 mit der Vorstellung des Projekts und der Erstellung von Gruppenregeln. Die Kinder lernten, was es bedeutet, Teil eines Teams zu sein und wie wichtig es ist, gemeinsam an einem Strang zu ziehen. Am 12. Januar folgte eine Bilderbuchbetrachtung des Buches „Bissiges Biest?!“, die die Kinder in die geheimnisvolle Welt des Dschungels einführte. Mit jedem Schritt wuchs die Begeisterung der kleinen Schauspieler. Sie erforschten die vielfältige Tierwelt des Dschungels und stellten Fragen wie „Was ist ein Dschungel?“ und „Welche Tiere leben dort?“. Diese Neugier wurde in

kreativen Tanz- und Bewegungsspielen wie dem Stopptanz „Freeze“ am 22. Januar weiter gefördert.

Der Höhepunkt des Projekts war die Theateraufführung am 15. März 2024. Die Bühne wurde zum Leben erweckt, als das Buschbaby ausbrach und für ein heiteres Durcheinander sorgte, das das Publikum von den Sitzen riss.

Die Kinder konnten ihr Theaterprojekt vor einem besonderen Publikum präsentieren – ihren eigenen Eltern. Die Aufregung war groß, als die jungen Darsteller in ihren farbenfrohen Kostümen die Bühne betraten. Mit strahlenden Augen und voller Stolz zeigten sie, was sie in den letzten Wochen gelernt hatten.



Die Eltern waren begeistert von der Kreativität und dem Engagement der Kinder. Applaus und Lachen erfüllten den Raum, als das Buschbaby für lustiges Chaos sorgte und die anderen Dschungeltiere in das Abenteuer hineinzog.

Es war ein Moment des Triumphs und der Freude, sowohl für die Kinder als auch für ihre Familien.

Lara Talhoff war stolz auf ihre Schützlinge: „Dieses Projekt war eine wunderbare Gelegenheit für die Kinder, Kreativität und Teamarbeit zu erleben. Sie lernten, sich auszudrücken und gleichzeitig die Welt um sie herum besser zu verstehen.“



Dieser Tag wird nicht nur in den Erinnerungen der Kinder, sondern auch in den Herzen der Eltern einen besonderen Platz einnehmen. Es war der krönende Abschluss eines Projekts, das nicht nur die Fantasie der Kinder anregte, sondern auch ihre Fähigkeit, zusammenzuarbeiten und sich künstlerisch auszudrücken. Das Dschungeltheaterprojekt war nicht nur ein Abschluss der Ausbildung, sondern auch ein Anfang. Für diese sechs Kinder war es eine Reise, die sie nie vergessen werden und für die Zuschauer ein unvergessliches Erlebnis.

■ Katholische Kindertagesstätte St. Antonius Oberlahr tanzt in den Mai

Man muss das Leben tanzen

Spontane Feste sind doch immer noch die besten. So stellten wir, auf Wunsch der Kinder, ein tolles Fest auf die Beine. Die Monstergruppe verwandelte sich am Morgen in ein Bistro mit einem reichhaltigen Bistro mit sämtlichen Leckereien, die das Herz begehrt. In der Drachengruppe sammelten sich derweil die Kinder und konnten sich einen Haarschmuck aus Kreppbändern gestalten. Nach einer kurzen Stärkung startete die Party in der Turnhalle. Hier spielte unser DJ einen Mix aus den 80ern, 90ern, 2000ern, Schlagerklassikern und altbewährten Kindersongs.



Auch Songwünsche wurden gerne aufgenommen, und wir staunten nicht schlecht über den tollen und abwechslungsreichen Musikgeschmack der KiTa Kinder. Beim Tanzspiel „Stopptanzen“ konnten alle ihre besten Dance-Moves vorstellen und ihr Können unter Beweis stellen. Der Wettergott stand auf unserer Seite, und so verlagerten wir die Party kurzerhand auf unser Außenspielgelände. Als weiteres Highlight konnten die Kinder sich noch schminken lassen. Es ist toll zu sehen, wie viel Spaß alle an diesem Tag hatten, an dem wir gemeinsam gelacht, gesungen und aus der Reihe getanzt sind. Wir bedanken uns bei allen Helfern und bei den Buffetspenden der Eltern.

■ Kunterbunter Samstagstrubel

Die IGS Horhausen feiert Schuljubiläum



Horhausen. Unter dem Motto 25 (+3) Jahre IGS Horhausen veranstaltete die IGS Horhausen am Samstag von 11:00 bis 16:00 Uhr ihr Jubiläumsfest mit annähernd zweitausend Teilnehmern und Besuchern aller Altersgruppen. Die TeilnehmerInnen und BesucherInnen werteten das Fest als vollen Erfolg.



Foto: S. Schenkenberger

Seit Dienstagmorgen liefen an der Schule bereits alle Vorbereitungen für das Fest auf Hochtouren. Bei praktischen Projekten wie dem Bau von Bögen, dem Basteln der Festdekoration, dem Beobachten und Entwickeln von Insektenhotels, dem kreativen Konstruieren von Hundertwasserhäusern und künstlerisch-verzierten Totempfählen sowie dem aktiven Engagement in Gruppen für gesellschaftlichen Zusammenhalt und Umweltschutz zeigten die SchülerInnen Begeisterungsfreude und Engagement, welche auch am Schulfest selbst deutlich zur Geltung kamen.

Die Gäste zeigten sich sehr beeindruckt von der farbenfrohen Dekoration des gesamten Schulgeländes, von den in den Farben der IGS gehaltenen Wimpeln, über die mannshohen Ballonberge im Treppenhaus, zu den bunten Krepppapierrosen an allen Klassenräumen. Das vielschichtige musikalische Programm auf der in der Mitte des Schulhofs aufgebauten Bühne führte die Besucher durch die melodischen und rhythmischen Projektergebnisse der drei Projektstage. Hier wurde auf Regentonnen getrommelt, zu Sambarhythmen geklappt und gepfiffen und zur Musik von Abba und Bruno Mars getanzt. Unterstützung bekam das Fest durch die Schulband „Phoenix“ vom Wiedtal-Gymnasium Neustadt und der hauseigenen Lehrband.

Innerhalb des Schulgebäudes waren die unterschiedlichen Klassenräume zur Präsentation der Projekte vorbereitet. Hier wurden unter anderem selbst-gedrehte Krimifilme, Poetry-Slam Aufnahmen und eigenkreierte Rapsongs vorgeführt. Leckere Quiche, Zuckerwatte, Popcorn und vor Ort gemixte Cocktails repräsentierten den kulinarischen Teil der Projektwoche.

Actionreich war das Angebot auch bei dem interaktiven Programmen der Escape-Room-Gruppe, in der die Teilnehmer Rätsel erstellen und lösen mussten; beim Projekt „Geocaching“, wo sich die Besucher auf eine Schnitzeljagd ins Grüne begaben und beim Glücksrad und Dosenwerfen mit spannenden Kleinpreisen. Auch die neuen Gebäudeteile der Schule standen Körper und Geist offen, sei es durch mehrere Tischtennisplatten an denen von Probetraining bis Einzelkampf alles geboten wurde, oder auch durch die Präsentation der neuen Schülerbibliothek, welche ihr Repertoire der Buchneuerscheinungen zur Schau stellten. Der Schulleiter der IGS, Norbert Schmalen, betonte bei der Eröffnung des Schulfests die intensive Vorbereitung des Organisationsteams unter der Leitung von Herrn Zeichner, Frau Gladeck, Frau Jüneman, Herrn Konrad und Herrn Werner und bedankte sich auch bei den außerschulischen Unterstützern und Sponsoren, sowie dem Roten Kreuz und der Schülerband Phoenix. Im Nachgespräch bewertete er das Schulfest aufgrund der großartigen Stimmung als Riesenerfolg. Auch die Rückmeldungen der TeilnehmerInnen und BesucherInnen waren einhellig positiv. Man habe das Fest mit seinem reichhaltigen spannenden Angebot sehr genossen und hoffe auf eine möglichst baldige Wiederauflage.

■ Wiedtal-Gymnasium Neustadt

Immer wieder ein tolles Erlebnis - Unsere Neuntklässler auf Englandfahrt

Am 8. April 2024 begaben sich 77 Schülerinnen und Schüler der 9. Klassen des Wiedtal-Gymnasiums zusammen mit sieben Lehrkräften auf den weiten Weg ins Vereinigte Königreich, das bekanntermaßen seit 2020 nicht mehr Teil der Europäischen Union ist.

Auf der Hinfahrt durften die Reisenden hautnah miterleben, was das Wort „Brexit“ für uns „Continental“ nun bedeuten kann, nämlich eine Wartezeit von fast sieben Stunden, bis die Grenzkontrollen endlich passiert waren und unsere Fähre Richtung Dover in See stechen konnte. Trotz etwas kurzer Nachtruhe erkundete die ganze Truppe am folgenden Tag zunächst ihren Aufenthaltsort, das malerisch an der Küste gelegene Herne Bay, und machte sich danach unverdrossen auf den Weg nach London. Dort wurden sie von ihren Lehrerinnen und Lehrern auf vielfach erprobter Route vom Buckingham Palace aus entlang der Themse in Richtung Tower Bridge geführt, so dass sie fast alle der berühmtesten Sehenswürdigkeiten zum Teil aus nächster Nähe, zum Teil aus der Ferne bewundern konnten.



Am dritten Tag standen Kultur und Wissenschaft auf dem Programm. Wahlweise konnten das British Museum, die Tate Modern sowie das Natural History Museum besucht werden. Anschließend durften die Schülerinnen und Schüler auf eigene Faust weitere Highlights der britischen Hauptstadt erkunden.

Nach zwei Tagen in der hektischen Metropole war es an der Zeit, die beschauliche Seite Englands kennenzulernen, und zwar in Gestalt der Universitäts- und Bischofsstadt Canterbury, die auf eine rund zweitausendjährige Geschichte zurückblicken kann. Von dort aus

ging es weiter nach Broadstairs, einem kleinen Küstenort, wo man - außer der guten Seeluft und dem Blick auf's Meer - natürlich auch das britische Nationalgericht Fish n' Chips genießen konnte. Für die Filmfreunde endete der Tag mit einem Besuch im Kino von Herne Bay.

Am 12. April stand leider schon wieder die Heimreise auf dem Programm. Bei sonnigem Wetter zeigten sich die legendären Klippen von Dover den Abreisenden in ihrer ganzen Pracht und Schönheit. - Ende gut, alles gut! Trotz des etwas abenteuerlichen und spannenden Beginns hat die diesjährige Englandfahrt wohl allen Mitreisenden gefallen - und das ist für uns Lehrkräfte ja das A und O!

Umwelt- und Klimaschutz

verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Berechnung einer Ertragsprognose sowie Einsparmöglichkeiten durch die Verbraucherzentrale RLP

Photovoltaik auf dem Dach

Sie wohnen in Rheinland-Pfalz und würden gerne eigenen Solarstrom auf dem Dach oder Balkon erzeugen und ihn dann für Haushalt, Heizung oder Auto nutzen? Die Verbraucherzentrale RLP zeigt Ihnen, welche individuellen Stromerträge und Einsparungen für Sie möglich sind.



Die Energieberater*innen ermitteln eine individuelle und fundierte Prognose des Stromertrags sowie der Einsparmöglichkeiten - gegeben falls in Kombination mit Wärmepumpenheizung, Batteriespeicher oder privater Ladestation für Elektrofahrzeuge. Zusätzlich bietet die Verbraucherzentrale RLP eine kostenfreie Telefon-Beratung zu der individuellen Auswertung an. Die Energieberater*innen erläutern Ihnen gerne die Ergebnisse näher.

Damit eine konkrete Einschätzung für den Einzelfall vorgenommen werden kann, werden über den jeweiligen Erfassungsbogen (HAUSDACH oder BALKON) die notwendigen Daten zu Fläche, Neigung und Ausrichtung sowie zu Ihrem bisherigen Stromverbrauch erfasst. Zur kostenfreien Teilnahme nutzen rheinland-pfälzische Haushalte einfach den entsprechenden Erfassungsbogen. Diesen füllen Sie aus und senden ihn per E-Mail an photovoltaik@vz-rlp.de

Weitere Informationen sowie die notwendigen Erfassungsbögen finden Sie unter: <https://www.verbraucherzentrale-rlp.de/energie/aktion-zur-energiewende-zuhause-solarstrom-selbst-erzeugen-und-nutzen-56789>

■ Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Altenkirchen

Frühlingszeit ist Grünschnittzeit



Im Frühling nutzen viele Grundstücksbesitzer die ersten warmen Tage dazu, ihren Garten auf „Vordermann“ zu bringen. Besonders viele Sträucher und Bäume werden dann beschnitten, damit sie gut austreiben können. Die dabei anfallenden Äste (bis 8 cm Durchmesser und 1,80 m Länge) sowie auch andere bei der Gartenarbeit entstehende Grünabfälle können bequem und kostenfrei über die Grünschnittabfuhr des Abfallwirtschaftsbetriebes entsorgt werden.

Ohne vorherige Anmeldung können Äste gebündelt bis max. 20 kg bereitgestellt werden. Rasenschnitt, Laub und Heckenschnitt sind in Gartenabfallsäcken, Bottichen oder sonst leicht entleerbaren Behältern mit einem maximalen Volumen von 100 Litern bereitzustellen (max. 20 kg). Am entsprechenden Abholtag müssen die Abfälle bis 6:00 Uhr an der Grundstücksgrenze bereitgestellt sein. **Die Verwendung von Kunststoffoliensäcken (z. B. Müllsäcke mit meistens ca. 70 l Volumen) ist nicht erlaubt.** Die Termine für die Grünschnittabfuhr sind im Umweltkalender 2024 auf den Seiten 20 und

21 aufgeführt. Zusätzlich finden Sie diese Informationen noch auf der Homepage des AWB oder in der beliebten Abfall-App. Am leichtesten ist die Terminplanung jedoch mit der Abfall-App des AWB, die Sie unter <http://awido.cubefour.de/customer/awb-ak/mobile> kostenfrei herunterladen können. Die App zeigt dann alle Termine für die Entleerung der vier Abfalltonnen, die Umweltmobiltermine und nicht zuletzt die Grünschnittabfuhrtermine auf einen Blick an. Außerdem finden Sie dort umfangreiche zusätzliche Funktionen und Informationen.



Foto: AWB KS

Der Grünschnitt kann alternativ auch bis zu einer Menge von maximal 10 cbm pro Jahr kostenfrei am Betriebs- und Wertstoffhof in Nauroth oder Wertstoffhof Altenkirchen abgegeben werden. Die Öffnungszeiten zur Anlieferung des Grünschnitts vom privaten Grundstück sind dort ohne erforderliche Voranmeldung montags bis freitags von 8:30 bis 16:00 Uhr und samstags von 8:30 bis 12:00 Uhr.

Die Abfallfraktion „Grünschnitt“ ist ein sehr wichtiger Rohstoff.

Die eingesammelten oder angelieferten Grünschnittmengen werden nach einer Kompostierung mit Hygienisierung regional, sinnvoll verwertet.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen die Abfallberatung des Abfallwirtschaftsbetriebs unter der E-Mailadresse abfallberatung@awb-kreis-ak.de oder der Tel.-Nr. 02681 81-3070 gerne zur Seite.

Sonstige Mitteilungen

■ Schulbuchausleihe an Kreis-Schulen: Bestellungen ab 17. Mai möglich

Frist für Antrag auf Lernmittelfreiheit endet

Altenkirchen/Kreisgebiet. Wenn das Ende eines Schuljahres in Sicht kommt, ist die Schulbuchausleihe stets Thema. Die Kreisverwaltung weist aktuell auf Fristen für die Schulbuchausleihe gegen Gebühr und für die kostenfreie Ausleihe (Lernmittelfreiheit) hin.

Ende Mai startet die Schulbuchausleihe für die weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Kreises Altenkirchen für das kommende Schuljahr.

Foto: Leopictures/Pixabay

Am 17. Mai startet die diesjährige Schulbuchausleihe für die weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Kreises Altenkirchen. Eltern, Sorgeberechtigte

und volljährige Schülerinnen und Schüler haben bis zum 17. Juni die Möglichkeit, sich für eine Teilnahme an der gebührenpflichtigen Schulbuchausleihe für das Schuljahr 2024/2025 anzumelden. Eine spätere Anmeldung ist nicht möglich. Die jeweilige Schule stellt hierzu einen Freischaltcode zur Verfügung, der es ermöglicht, online die entsprechende Schulbuchliste einzusehen und gebührenpflichtig Bücher zu bestellen.

Um Bücher im Rahmen der Ausleihe gegen Gebühr bestellen zu können, ist ein Benutzerkonto im Elternportal der Schulbuchausleihe des Landes Rheinland-Pfalz nötig. Eine Anleitung zum Anlegen eines solchen Kontos ist online verfügbar: https://secure3.bildung-rp.de/LMF_Elternportal Bei Bedarf gibt es Unterstützung für die Anmeldung durch die jeweilige Schule. Wichtig: Die Schulbuchausleihe findet schuljahresbezogen statt. Das heißt, dass für jedes Schuljahr eine neue Bestellung zu tätigen ist. Auch muss für jedes Kind eine separate Bestellung erfolgen.

Sorgeberechtigte, deren Kinder an der unentgeltlichen Schulbuchausleihe teilnehmen und die Lernmittelfreiheit in Anspruch nehmen können, erhalten die Bücher kostenlos. Für diese Schülerinnen und Schüler ist keine zusätzliche Bestellung über das Internet erforderlich. Die **Antragsfrist für die Lernmittelfreiheit** für das Schuljahr 2024/2025 hat am 15. März begonnen, sie **endet am 16. Mai**. Anträge, die danach bei der Kreisverwaltung eingehen, können grundsätzlich nicht mehr bearbeitet werden.

■ Konzert in Marienstatt

Gewandhausposaunisten in der Basilika

Am **Pfingstmontag, 20. Mai**, konzertieren ab 15:15 Uhr in der Basilika das Posaunenquartett OPUS 4, Posaunisten des Gewandhausorchesters Leipzig und Denny Wilke, Stadtorganist der Marienkirche Mühlhausen und der Konzerthalle, an der Rieger-Orgel.

Es werden Werke von Gabrieli, Monteverdi, Bach, Bruckner, Strauss, Gershwin u. a. dargeboten.

Die Karten kosten 16 €, ermäßigt 14 € und unter 14 Jahren ist der Eintritt frei.



Karten bei Dörner-Moden, Wilhelmstr., Altenkirchen, an der Konzertkasse und bei „Ticket-Regional“ www.ticket-regional.de/marienstatter-musikkreis oder Hotline: 0651/9790777, Infos: Musikkreis, Tel. 02662/9535400 oder musikkreis@abtei-marienstatt.de

■ Bläck Fööss im Kulturwerk

Am 25. Mai präsentieren die Urgesteine der kölschen Mundart alte und neue Hits aus der Domstadt

„Drink doch eine met“, „Am Bickendorfer Büdche“, „Mer losse d'r Dom in Kölle“... Sie gehören zu Köln wie der Dom: seit 1970 sind die Bläck Fööss fester Bestandteil des Kölner Kulturbetriebes. Hinter der Band liegen 53 Jahre mit kontinuierlich jeweils zwischen 200 und 250 Auftritten pro Jahr.

Mittlerweile 44 Alben und mehr als 450 Songs sind die stolze Bilanz dieses halben Jahrhunderts musikalischen Schaffens. Der Beitrag der Band zum Erhalt der kölschen Sprache ist allgemein anerkannt und viele Lieder aus ihrem riesigen Fundus sind schon längst zu Evergreens geworden.

Manche haben gar bereits den Status von Volksliedern und gehören fest zum kölschen Liedgut.



Im Jahr 2022 feierte die Band vor mehr als 20.000 Zuschauern ihr 50+2 jähriges Jubiläum mit drei ausverkauften Konzerten auf dem Roncalliplatz im Schatten des Kölner Doms.

Beim Silvesterkonzert 22/23 in der Lanxessarena verabschiedeten sich nach 52 Jahren Bömmel und Erry von der Band, Gus trommelte noch bis Ende der Karnevalssession 23 und gab dann nach 29 Jahren als Schlagzeuger der Bläck Fööss seine Trommelstöcke in die Hände von Alex Vesper.

In ihrem 55. Jahr ist die Band nun verjüngt unterwegs mit Sänger Mirko Bäumer, Christoph Granderath an der Gitarre, Banjo und Mandoline, Pit Hupperten an der Gitarre, Hanz Thodam am Bass, Andreas Wegener am Keyboard und Akkordeon sowie Alex Vesper am Schlagzeug.

Das Konzert findet am Samstag, den 25. Mai 2024 um 20 Uhr im kulturWERKwissen, Walzwerkstraße 22 in 57537 Wissen statt. Reservierte Sitzplätze ab 34 Euro sowie Stehplätze für 30 Euro sind im Vorverkauf in allen Reservix-Vorverkaufsstellen (z.B. der buchladen, Maarstraße in Wissen), unter kulturwerk-wissen.de sowie bei der Ticket-Hotline 069 90 28 39 86 erhältlich. Der Einlass und die Abendkasse sind ab 19 Uhr geöffnet. Veranstalter ist die kulturWERKwissen gGmbH in Kooperation mit der Wissener eigenART.

■ Mehrgenerationenhaus Mittendrin Altenkirchen



Mehr Generationen Haus
Miteinander – Füreinander

Donnerstag, 16.05.24

09:00 - 12:30 Uhr Offener Treff
09:15 - 12:00 Uhr Markttagfrühstück
10:00 - 12:30 Uhr Büchermarkt
13:30 - 17:00 Uhr Offener Treff

14:00 - 17:00 Uhr Caféhaus-Nachmittag

15:30 - 17:00 Uhr Selbsthilfegruppe „Du bist nicht allein!“

20:00 - 21:30 Uhr Selbsthilfegruppe „Freundeskreis

Freitag, 17.05.2024

09:00 - 12:30 Uhr Offener Treff

09:15 - 12:00 Uhr EUTB-Sprechstunde, Termine nach Vereinbarung

10:00 - 12:00 Uhr Pflegestützpunkt

13:30 - 17:00 Uhr Offener Treff

15:00 - 17:00 Uhr Bildungscafé

17:30 - 20:00 Uhr Wir spielen Theater

ab 18:30 Uhr Schachkreis AK-Spieleabend

Montag, 20.05.2024

Geschlossen, Pfingstmontag

Dienstag, 21.05.2024

09:00 - 12:30 Uhr Offener Treff

09:30 - 11:30 Uhr Digitalsprechstunde Hilfe für Smartphone, Tablet und Co.

10:00 - 12:00 Uhr Bildungscafé

10:00 - 12:00 Uhr Sprechstunde Seniorenhilfe

12:00 - 13:00 Uhr Mittagstisch: Pastagericht mit Spargel, Pilzen und Soße

14:00 - 16:30 Uhr Utes Kreativ-Box

14:00 - 17:00 Uhr Spiele Stammtisch

15:30 - 16:30 Uhr Gesprächskreis „Herzenssprechstunde“

17:30 - 19:30 Uhr Selbsthilfegruppe „Adipositas“

Mittwoch, 22.05.2024

09:00 - 12:30 Uhr Offener Treff

10:00 - 12:00 Uhr Seniorenhilfe aufgetischt

13:30 - 17:00 Uhr Offener Treff

14:00 - 17:00 Uhr Handarbeitsgruppe

Webseite www.mgh-ak.de; E-Mail: info@mgh-ak.de

Tel. 02681-950438



Evangelische öffentliche Bücherei

Altenkirchen (im Untergeschoss der ev. Kirche),
Tel. 02681/70972

Homepage: www.buecherei-ak.de;

Online-Katalog: www.bibkat.de/altenkirchen;

E-Mail: buecherei.altenkirchen@ekir.de

IMPRESSUM:

Die Heimat- und Bürgerzeitung mit den öffentlichen Bekanntmachungen sowie der Zweckverbände nach § 27 der Gemeindeordnung für Rhld.-Pfalz (GemO) vom 31. Jan. 1994 -GVBl. S. 153 ff.- und den Bestimmungen der Hauptsatzungen in den jeweils geltenden Fassungen, erscheint wöchentlich.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**

56195 Höhr-Grenzhausen, Postf. 1451 (PLZ 56203 Rheinstr. 41)

Telefon: 0 26 24 / 911-0, Fax: 0 26 24 / 911-195, www.wittich.de

Anzeigen: anzeigen@wittich-hoehr.de

Redaktion: mitteilungsblatt@vg-altenkirchen.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Verbandsgemeindeverwaltung, der Bürgermeister. Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Ralf Wirz, unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Annette Steil, unter Anschrift des Verlages.

Innerhalb der Verbandsgemeinde wird die Heimat- und Bürgerzeitung kostenlos zugestellt; im Einzelversand durch den Verlag 0,70 Euro zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernimmt der Verlag keine Haftung. Artikel müssen mit Namen und Anschrift des Verfassers gekennzeichnet sein und sollten grundsätzlich über die Verbandsgemeinde eingereicht werden. Gezeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Vom Verlag erstellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Die Bücherei ist regulär geöffnet zu folgenden **Öffnungszeiten**:
Montag und Mittwoch: 15:00 - 18:00 Uhr
Dienstag: 14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 - 19:00 Uhr
Das Vorbestellen über den Online-Katalog von zu Hause aus ist weiter möglich unter:
www.bibkat.de/Altenkirchen

Onleihe Rheinland-Pfalz - entdecken Sie das umfangreiche Angebot an e-Medien. Lesen, lernen, Spaß haben - tausende digitale Medien nur ein Mausclick entfernt!

Das Angebot kann von allen Büchereikunden/innen kostenlos genutzt werden. Die Onleihe ist ganz einfach zu nutzen - auf Smartphone, Tablet, e-Reader oder PC. www.rlp.onleihe.de

Westerwälder Literaturtage – Veranstaltung am 2. Juli – Karten ab sofort erhältlich!

Die öffentliche Bücherei der evangelischen Kirchengemeinde Altenkirchen nimmt auch in diesem Jahr wieder an den Westerwälder Literaturtagen teil.

Die Lesung findet **am Dienstag, 2.7.2024**, um 19:00 Uhr im Theodor-Maas-Haus statt. Karten für die Veranstaltung sind ab sofort (VVK 15 €) in der ev. Bücherei erhältlich. Veranstaltungskalender zu den weiteren Veranstaltungen in der Region liegen ebenfalls dort aus.

Der in München geborene Autor Mario Giordano liest aus seinem neuesten Roman **„Die Frauen der Familie Carbonaro“**.

Foto: Viktor Strasse



Seine beiden anderen Romane über die Familie Carbonaro basieren auf der Geschichte seiner eigenen Familie.

In seinem neuen Roman zeigt Giordano die bewegten Schicksale dreier Frauen auf, die unbeirrt ihren Weg in ein selbstbestimmtes Leben verfolgen.

Er nimmt uns mit auf eine Reise von Sizilien nach Deutschland, die ein ganzes Jahrhundert umspannt.

■ Bücherei der Ev. Kirchengemeinde Birnbach

Die Bücherei der Kirchengemeinde im Gemeindezentrum Weyerbusch, Kölner Straße 7 - Untergeschoss -, ist für alle Interessierten jeweils **dienstags von 17:00 - 18:30 Uhr** geöffnet.

■ Bücherei der Ev. Kirchengemeinde Flammersfeld

Raiffeisenstr. 48, 57632 Flammersfeld

Tel. 02685 / 242

Öffnungszeiten:

Mittwoch: 15:00 - 17:00 Uhr und

Sonntag: 11:00 - 12:00 Uhr



Katholische Öffentliche Bücherei Horhausen



Die Bücherei im Pfarrhaus Horhausen ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Dienstag 16:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 17:00 - 18:00 Uhr

Sonntag 12:00 - 13:00 Uhr

Wenn Ihre Kinder oder Sie eine Tonie-Box zu Hause haben, können Sie sich bei uns verschiedene Tonies ausleihen.

BücherCafé ... seit Mai jeden **1. Dienstag im Monat**.

Unsere ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen bieten bei Getränken und Gebäck die Gelegenheit zu Treffen und Gesprächen sowie Lesungen oder Bastelaktionen für Kinder.

Bücherei an Feiertagen geschlossen

Die Bücherei ist an Pfingstsonntag, 19. Mai 2024, und Fronleichnam, 30. Mai 2024, geschlossen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Ihr Büchereiteam

■ Tafel Altenkirchen

(Kooperation von Caritasverband, Diakonie, Neue Arbeit e. V., ev. und kath. Kirchengemeinde)



Lebensmittelausgabe:
dienstags ab 13:00 Uhr im katholischen Pfarrheim, Rathausstr. 7, 57610 Altenkirchen

Der **Preis für Lebensmittel beträgt 2 €.**

Bitte Taschen mitbringen! Wenn Sie grippeähnliche Symptome haben, bleiben Sie bitte zu Hause!

Um größere Menschenansammlungen zu vermeiden, haben wir für die Lebensmittelausgabe Gruppen mit festen Abholzeiten eingeteilt. Es ist wichtig, dass Sie diese Zeitspanne beachten.

Aufgrund der stark angestiegenen Kundenzahlen können die einzelnen Gruppen bis auf Weiteres **nur noch alle zwei Wochen** bedient werden.

Wir bitten um Ihr Verständnis!

Möchten Sie Ihren Antrag verlängern? Dann fragen Sie bitte dienstags, von 13:00 bis 14:30 Uhr, im Vorraum des Pfarrheims nach. Eine Neu-Registrierung bei der Tafel ist derzeit leider nur möglich, wenn Plätze frei werden.

E-Mail: tafel.altenkirchen@caritas-rheinsieg.de

Homepage:

<https://www.caritas-rheinsieg.de/ehrenamt/tafel-altenkirchen/>

Spendenkonto: Sparkasse Westerwald-Sieg

IBAN: DE 16 57351030 0000 007260

■ Notschlafstelle des Caritasverbandes Rhein-Sieg (ehrenamtliches Angebot)



Die Notschlafstelle ist ein Angebot für Menschen, die akut ohne Wohnung und Unterkunft sind. Über die Nummer 0172 2038945 können sie die Möglichkeit zur Übernachtung in der Rathausstr. 5 in Altenkirchen erfragen.

Die Aufnahmen finden jeweils zwischen 18 und 21 Uhr statt. In der Regel muss die Notschlafstelle am nächsten Tag (an Wochenenden/Feiertagen am folgenden Werktag) bis 9 Uhr wieder verlassen werden.

Die Aufnahme ist an die Anerkennung der vorliegenden Hausordnung gebunden.

■ Caritas-Laden „Gebrauchtes fair kaufen“ Wilhelmstr. 13 (links neben der Eisdiele)



Unsere Öffnungszeiten sind:

- Montag 9:00 - 13:00 Uhr
 - Mittwoch 14:00 - 18:00 Uhr
 - Donnerstag 9:00 - 13:00 Uhr
 - Freitag 9:00 - 13:00 Uhr
- Tel. 026819838828



Bei uns können Sie stöbern und fündig werden. Wir haben täglich neue Ware, ein Besuch lohnt immer. Wir führen Mode für Damen, Herren und Kinder sowie Haushaltsartikel. Das Angebot ist so gestaltet, dass Menschen mit kleinen Budgets gut einkaufen können.

Caritasverband Rhein-Sieg

■ Herzliche Einladung zum Medientreff FamilienRaum



Kommt zum Medientreff! An unseren Laptops könnt Ihr Kontakte pflegen, recherchieren, ausarbeiten, schreiben, spielen und vieles mehr!

Jeden Dienstag, 15:00 bis 16:00 Uhr

Evangelische öffentliche Bücherei, Wilhelmstraße 6 in 57610 Altenkirchen

Noch Fragen? Tel. 01522-2845531 oder familienraum@caritas-rheinsieg.de

Kirchen u. Religionsgemeinschaften

■ Jurij Lange als Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Birnbach eingeführt

Am Sonntag, 28. April, wurde Jurij Lange in einem großen Festgottesdienst in der Evangelischen Kirche in Birnbach offiziell in die 50%-Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Birnbach eingeführt.

„Jurij Lange ist ein prima Typ und passt in diese Gemeinde!“, sagte die Superintendentin des Kirchenkreises Altenkirchen, Andrea Aufderheide, in ihrer Ansprache, in der sie einen fiktiven Brief aus ihrer Feder an Abraham verlas. Grundtenor waren dabei das unerschütterliche Gottvertrauen gerade in krisengeschüttelten Zeiten und damit ein unerschütterliches Vertrauen an Gottes Gerechtigkeit. Aufderheide nahm mit dem Vers „Abram glaubte dem Herrn, und

das rechnete er ihm zur Gerechtigkeit“ (1. Mose 15,6) dann Bezug auf die heutigen Herausforderungen in der Kirchengemeinde vor Ort, der Region und der Welt.



Der Einführungsgottesdienst wurde liturgisch von Prädikant Frank Schumann mitgestaltet, der nach der formalen Einführung seine theologische Wertschätzung für Jurij Lange mit den Worten „Wir fühlen uns christologisch bei dir gut aufgehoben!“ zusammenfasste. Und diesem Anspruch wurde Lange in seiner prägnanten Predigt dann auch gerecht: Gerade in Zeiten der Unruhen und Krisen und angesichts des „bunten Markts der Möglichkeiten unserer Zeit“ solle man Jesus Christus in das Zentrum seines Lebens stellen. Die Einführung und die Predigt von Jurij Lange wurden musikalisch festlich umrahmt: Der Posaunenchor sorgte unter Leitung von Alfred Stroh für feierliche Bläserklänge, der Kirchenchor unter Leitung von Harald Gerhards ertete spontanen Applaus für das anrührende „Meine Zeit steht in deinen Händen“ und Angelika Schneider begleitete die singende Gemeinde in bewährter Manier an der Beckerath-Orgel.

Beim anschließenden Empfang im Gemeindezentrum in Weyerbusch unterstrich Kirchmeister Frank Schumann die beeindruckende Leistung „seiner“ Gemeinde in einem Rückblick und Dank: Es sei gelungen, vom Zustand „Schlimmer geht's nimmer“ zum soliden „Et lößt“ zu kommen, und das liege auch, aber eben nicht nur an der Wiederbesetzung der Pfarrstelle. Auch in etlichen anderen Bereichen der gemeindlichen Arbeit musste mit Vakanzzeiten umgegangen werden und ganz nebenbei auch grundsätzlich etwa über die angestrebte Klimaneutralität der kirchlichen Gebäude oder konkret die still gelegte Heizung der Birnbacher Kirche diskutiert werden.

Superintendentin Pfarrerin Andrea Aufderheide sprach anschließend ebenso ein Grußwort wie die Pfarrer aus Flammersfeld und Mehren-Schöneberg, Karsten Matthis und Bernd Melchert. Pfarrer Dietmar Maurer aus Jurij Langes alter Gemeinde wünschte dem jungen Theologen ebenso alles Gute wie die Vertreter aus der Kirchengemeinde Udo Mandelkow, Alfred Stroh und Frank Schumann. Für die politischen Gemeinden des Kirchspiels Birnbach sprach stellvertretend der Ortsbürgermeister von Weyerbusch, Dietmar Winhold.

Pfarrer Jurij Lange

Lange wurde 1988 in Engelskirchen im Bergischen Land geboren und studierte Theologie in Bonn, bevor er Vikariat und Probedienst im Nachbarkirchenkreis An der Agger absolvierte. Nach der Flutkatastrophe im Ahrtal übernahm er zehn Monate die Vakanzvertretung in Remagen und danach ein Jahr die Vakanzvertretung in Dieringhausen-Vollmerhausen-Niederseßmar, bevor er im Mai 2023 die Vakanzvertretung in Birnbach verantwortete und im Januar einstimmig vom Presbyterium in die ausgeschriebene Pfarrstelle gewählt wurde.

■ Evangelische Kirchengemeinde Almersbach

Sonntag, 19.05.24 (Pfingstsonntag), 11:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Oberwambach (Pfarrer Triebel-Kulpe). Im Anschluss Kirchencafé

Montag, 20.05.24 (Pfingstmontag), 10.30 Uhr Gottesdienst für die Region in Altenkirchen (Pfarrer Göbler). Im Anschluss Kirchencafé

Donnerstag, 23.05.24, 9:00 Uhr Krabbelgruppe im Gemeindehaus Oberwambach, Kontakt Alessa Ploch, E-Mail: sandmonster@gmx.net, Handy 0160/348385

Die Almersbacher Kirche ist sonntags von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr für Besucher geöffnet.

Interessierte haben die Gelegenheit, die romanische Kirche zu besichtigen und eine Ausstellung von alten evangelischen Gesangbüchern zu bewundern.

Der Anlass für diese besondere Aktion ist das 500-jährige Jubiläum der evangelischen Gesangbücher.

Kontakte

Pfarrer Joachim Triebel-Kulpe, Kirchweg 5, 57610 Almersbach, Tel. 02681/2864, E-Mail: joachim.triebel-kulpe@kirche-almersbach.de
Gemeindeamt in Almersbach, Gemeindesekretärin: Jutta Zemlin, Tel. 02681/2864, E-Mail: gemeindeamt@kirche-almersbach.de

Hausmeister Gemeindehaus Oberwambach:
Edgar Schüler, Tel. 0171/2831790
Gemeindehaus Oberwambach, Kirchstr. 12 a, Tel. 02681/803963
Homepage Kirchengemeinde: www.kirche-almersbach.de

■ Evangelische Kirchengemeinde Altenkirchen

Herzliche Einladung zu unserem Gottesdienst und Veranstaltungen
Sa. 18.5.: 18:00 Uhr Pfingstvesper in St. Jakobus, Pater Joseph/
Pfr. Göbler

So. 19.5.: 10:30 Uhr Open Air-Gottesdienst vor der Kirche zum
Pfingstsonntag, Pfr. Göbler

Mo. 20.5.: 10:30 Uhr Gottesdienst für die Region mit Abendmahl
zum Pfingstmontag, Pfr. Göbler

Di. 21.5.: 19:30 Uhr Kantoreiprobe im Martin-Luther-Saal

Mi. 22.5.: 9:30 Uhr Bibelgesprächskreis mit R. Pitsch im
Theodor-Maas-Haus

Do. 23.5.: 19:30 Uhr Posaunenchorprobe im Martin-Luther-Saal

Fr. 24.5.: 9:00 Uhr Wirbelsäulengymnastik im Theodor-Maas-Haus

Sa. 25.5.: 18:00 Uhr Konzert Frauenchor Niedererbach mit dem
Gastchor aus den Niederlanden Con Brio und MGV Niedererbach
„Stand by me“

So. 26.05.: 10:30 Uhr Gottesdienst, Pfr. Dr. Klein
Gemeindebüro Altenkirchen, Stadthallenweg 16, (Frau Müller), Öff-
nungszeiten: Mo. - Fr. von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Do. von
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Tel. 02681/8008-40, Fax: 02681/8008-49,
E-Mail: altenkirchen.ak@ekir.de

Informationen über unsere Kirchengemeinde finden Sie im Internet
unter: www.evkgmak.de

Lieder und Gedichte für die Demokratie

Demokratie-Gedichte von Peter Thomas und Thomas Wunder

„Wir wollen unserer Demokratie ein Konzert spielen!“ Peter Thomas
und Thomas Wunder haben sich zusammengetan, um der freiheitli-
chen Verfassung eine Lanze zu brechen.

Die beiden Musiker aus Birnbach und Altenkirchen wollen für Frei-
heit und Toleranz mobilisieren.

Am **Dienstag, 28. Mai**, um 19:00 Uhr laden sie ein in die Konzertkir-
che am Schloßplatz, der Eintritt ist frei. Mit einer bunten Mischung
aus Liedern von Wolf Biermann, Hannes Wader, Franz-Josef Degen-
hardt, Georg Danzer, Reinhard Mey und Gedichten von Erich Käst-
ner bis Kurt Tucholsky soll an die Lehren unserer Geschichte erin-
nert werden.



Das Konzert wird vom Caritasver-
band Rhein-Sieg unterstützt, im
Rahmen ihrer Jahreskampagne
„Frieden beginnt bei mir“.

■ Ev. Kirchengemeinde Asbach-Kircheib

Hauptstraße 52 b (Eingang Schulstraße), 53567 Asbach

Homepage: www.evangelische-gemeinde.de

Pfarrerin: Dorothea Brandtner, Tel. 02683/949340,

E-Mail: brandtner@evangelische-gemeinde.de

Gemeindepädagogin: Corona Nehls, Tel. 0151-12878198,

E-Mail: corona.nehls@ekir.de

Gemeindebüro: Tel. 02683/949340,

E-Mail: buer@evangelische-gemeinde.de

Öffnungszeiten: Di. bis Do. 8:30 Uhr bis 11:00 Uhr

In unserem Gemeindehaus werden folgende Beratungen kostenfrei
angeboten:

EUTB- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung Unter-
stützt Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohte
Menschen und deren Angehörige

(nach Terminvereinbarung 02631/392218)

Familienberatung des Diakonischen Werks (nach Terminverein-
barung unter 02631/39220)

Veranstaltungen:

Freitag, 17.05.: 8:30 Uhr Eltern-Kind-Gruppe 1, 10:15 Uhr Eltern-

Kind-Gruppe 2 (Anmeldung: C. Nehls, 0151-12878198)

Pfingstsonntag, 19.05.: Asbach, 10:15 Uhr

Pfingstmontag, 20.05.: Kircheib, 10:15 Uhr

Wir halten Sie über unsere Homepage immer aktuell auf dem Lau-
fenden. Bitte werfen Sie regelmäßig einen Blick auf:

www.evangelische-gemeinde.de.

Zu den Gottesdiensten bieten wir einen Fahrdienst mit unserem
Gemeindebus an. Bitte im Gemeindebüro melden!

Ev. Öffentliche Bücherei Asbach

Tel. 02683/4942

E-Mail: buecherei@evangelische-gemeinde.de

dienstags von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

mittwochs von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

donnerstags von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

■ Evangelische Kirchengemeinde Birnbach

Do, 16.05. um 16:00 Uhr **Trauercafé** in der Kirche in Flammersfeld.
Anschließend sind Sie herzlich zu Kaffee und Kuchen im Gemein-
dehaus eingeladen.

So, 19.05., Pfingstsonntag um 10:00 Uhr Gottesdienst in der Kir-
che in Birnbach mit Feier des Abendmahls

Mo, 20.05., Pfingstmontag um 10:00 Uhr Gottesdienst für die
Region in der Henry-Hütte in Bettgenhausen

Di, 21.05. von 17:00 - 18:30 Uhr **Bücherei**

Di, 21.05. ab 20:00 Uhr probt der Kirchenchor im Gemeindezentrum
in Weyerbusch. Interessierte Sänger und Sängerinnen sind herzlich
eingeladen mitzusingen.

Regionale Sommer-Pilger-Tage - Tagestouren auf dem „Wäller
Jakobsweg“ rund um Westerburg mit Diakon Michael Merz.

Samstag, 01.06. die „Stammstrecke“ mit ca. 17 km

Samstag, 06.07. der „Lange Marsch Teil 1“ mit ca. 16 km

Samstag, 03.08. der „Lange Marsch Teil 2“ mit ca. 17 km

Anmeldung (unbedingt erforderlich) bei Diakon Michael Merz unter
michael.merz@ekir.de oder 02686/98 72 330

Die **Kinder-Bibel-Erlebnistage** finden dieses Jahr vom 27. - 31.05.
von 10:00 - 16:00 Uhr im Gemeindehaus in Schöneberg statt.

Infos und Anmeldung bei Jugendleiter Udo Mandelkow
0178-29 80 647

Kinder- und Jugendfreizeit in den Sommerferien vom 12. - 18.08.
auf dem Jugendzeltplatz Eyller See in Kerken. Teilnahme ab 8 Jahre.

Anmeldung bei Jugendleiter Udo Mandelkow 0178-29 80 647

Aktuelles dazu und Informationen über unsere Kirchengemeinde finden Sie im Internet unter:

<http://www.Kirchengemeinde-Birnbach.de>

Das **Gemeindebüro** ist erreichbar unter Tel. 02686/98 72 330 oder

E-Mail: birnbach@ekir.de

Das Gemeindebüro ist besetzt:

Montag & Mittwoch: 8:00 bis 12:00 Uhr;

Donnerstag: 14:30 bis 16:30 Uhr

■ Evangelische Kirchengemeinde Flammersfeld

Do, 16.05., Trauercafé am 16:00 Uhr in der Kirche in Flam-
mersfeld. Anschließend sind Sie herzlich zu Kaffee und Kuchen im
Gemeindehaus eingeladen.

So, 19.05., Pfingsten um 10:00 Uhr Gottesdienst mit anschl. Kir-
chencafé - **es ist kein Kindergottesdienst und die Bücherei hat
geschlossen** -

Mo, 20.05., Pfingsten um 10:00 Uhr Gottesdienst in der Henry-
Hütte in Bettgenhausen für die Region mit Feier des Abendmahls.

Bücherei: Mi 15:00 - 17:00 Uhr, So 11:00 - 12:00 Uhr

Eine-Welt-Café: Di 9:30 - 11:30 Uhr (Untergeschoss Gemeindehaus)

Kleiderstube: Di 10:00 - 11:30 Uhr und Fr 14:00 - 16:30 Uhr

Katechumenenunterricht: fällt aus wegen der Ferien

Jugendtreff: Di ab 18:30 Uhr

Krabbelgruppe: Mi 9:30 - 11:00 Uhr

Kids Kleiderladen: diese Woche geschlossen

Teenkreis: Mi 18:30 - 20:00 Uhr

Bethel-Sammlung: Die Sammlung für Bethel findet dieses Jahr erst
vom 17. - 21. Juni statt.

Die **Kinder-Bibel-Erlebnistage** finden dieses Jahr vom 27. - 31.05.
von 10:00 - 16:00 Uhr im Gemeindehaus in Schöneberg statt.

Infos und Anmeldung bei Jugendleiter Udo Mandelkow,

0178-29 80 647

Kinder- und Jugendfreizeit in den Sommerferien vom 12. - 18.08.
auf dem Jugendzeltplatz Eyller See in Kerken.

Teilnahme ab 8 Jahre.

Anmeldung bei Jugendleiter Udo Mandelkow, 0178-29 80 647

Öffnungszeiten des Gemeindebüros

**Das Gemeindebüro ist vom 21.05. - 24.05. wegen Urlaub
geschlossen.**

dienstags, donnerstags und freitags von 8:30 - 11:30 Uhr

Tel. 02685-242 oder flammersfeld@ekir.de

Der Gemeindepfarrer Herr Karsten Matthis ist zu erreichen unter
Tel. 0176-56897258

oder unter folgender E-Mail Adresse: karsten.matthis@ekir.de

Homepage: www.ev-kirchengemeinde-flammersfeld.de

■ Evangelische Gemeinschaft Helmeroth



Evangelische
Gemeinschaft
Helmeroth

Talblick 14, 57612 Helmerother Höhe

Gemeinsam Glauben entdecken und Leben gestalten - Die Gemeinde für Klein & Groß - immer was
los:

Sonntags findet regelmäßig Gottesdienst um 10:00 Uhr im Gemeindehaus auf der Helmerother Höhe statt. Kindergottesdienst wird zeitgleich angeboten.

Folgende Kreise werden in der Regel wöchentlich angeboten:

Kindertreff (14-tägig), Jungschar, Sportarbeit, Teeniekreis, Jugendkreis, Bibelgesprächskreis, Mutter-Kind Kreis, Seniorensoase (monatlich) und verschiedene Hauskreise.

Weitere Infos und Terminänderungen unter: www.eg-helmeroth.de
Kontakt: Aaron Meinert, Pastor, 57612 Helmerother Höhe, Tel. 02682/1770 Mobil: 0173/9342782; E-Mail: a.meinert@egfd.de

■ Evangelische Kirchengemeinde Hilgenroth

Donnerstag, 16.05.2024: 17:00 Uhr Spatzenchor im Gemeindezentrum Eichelhardt, 18:00 Uhr Jugendtreff im Gemeindezentrum Eichelhardt

Sonntag, 19.05.2024, Pfingstsonntag: 9:30 Uhr Gottesdienst in Hilgenroth mit Abendmahl, Pfr. Triebel-Kulpe

Montag, 20.05.2024, Pfingstmontag: 10:30 Uhr Gottesdienst der Region in Altenkirchen mit Pfr. Göbler, im Anschluss Kirchenkaffee
Pfarrer Triebel-Kulpe hat vom 21.05. - 29.05.2024 Urlaub, die Vertretung bei Amtshandlungen hat Pfr. i.R. H.J. Volk übernommen (02681/4937)

Das Gemeindebüro ist dienstags, mittwochs und freitags von 9:30 Uhr bis 12:30 Uhr geöffnet, Tel.-Nr. 02681/1720.

E-Mail: www.hilgenroth@ekir.de

Informationen über unsere Kirchengemeinde finden sie im Internet unter: www.kgm-hilgenroth.de

■ Evangelische Kirchengemeinde Honnefeld

Kirche: Hauptstr. 2, 56587 Oberhonnefeld

Gemeindehaus: Weyerbuscher Weg 2 a, 56587 Oberhonnefeld

Arche: In der Pfuhlwiese 1, 56593 Horhausen

Gemeindebüro, Friedhofs- und KiTa-Verwaltung:

Weyerbuscher Weg 2 a, 56587 Oberhonnefeld

Telefonnummern:

Gemeindebüro, Friedhofsverwaltung

Wiebke Replinger: 02634/94377-35

Sabrina Mooz: 02364/94377-20

KiTa-Verwaltung

Simone vom Berg: 02634/98107-50

Pfarrer Beck: 02634/956707

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 8:30 - 12:00 Uhr

E-Mail: honnefeld@ekir.de

Homepage: www.honnefeld.ekir.de

Sonntag 19.05., 09:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Kirche in Oberhonnefeld mit Pfarrer Otto

Montag 20.05., Gottesdienst mit Abendmahl in der Arche Horhausen mit Pfarrer Beck

Dienstag 21.05., 09:30 Uhr Kaffeeklatsch im Gemeindehaus - Herzliche Einladung an jedermann!

Ausblick:

Freitag 24.05., 15:00 Uhr Jubiläum der Kindertagesstätte „Waldmeister“ in Straßenhaus zum 50-jährigen Bestehen

■ Evangelische Auferstehungsgemeinde Mehren-Schöneberg

Sonntag, 19.05.2024 (Pfingstsonntag): 10:00 Uhr Gottesdienst mit anschl. Kirchenkaffee in der Ev. Kirche Mehren; 10:30 Uhr Kindergottesdienst im Ev. Gemeindehaus in Schöneberg

Montag, 20.05.2024 (Pfingstmontag): 10:00 Uhr Gottesdienst der Region mit Feier des Abendmahles in der Henry Hütte in Bettgenhausen/Seelbach

Urlaub

Die Gemeindebüros sind vom 22.05. bis einschließlich 26.05.2024 nicht besetzt!

Konfirmation 2024

Folgende Konfirmanden werden am Sonntag, 26.05.2024, um 10:00 Uhr in der Ev. Kirche in Schöneberg konfirmiert: David Benedikt Fischer, Rettersen; Konstantin Garder, Forstmehren; Joanna Jolie Hund, Schöneberg; Lukas Klein, Hirz-Maulsbach; Aaron Elias Knipp, Fiersbach (wird in Birnbach konfirmiert); Louis Kretzer, Hirz-Maulsbach; Merle Ottersbach, Neitersen; Malina Sanner, Neitersen; Linda Schumann, Neitersen; Jason Tauss, Schöneberg

Kinderbibeltage

Vom 27.05. - 31.05.24 (10:00 - 16:00 Uhr) werden wieder Kinderbibeltage stattfinden. Diesmal ist der Veranstaltungsort das Evangelische Gemeindehaus in Schöneberg. Das Motto der Tage: Die Geschichte der Jesusleute: Der Emmaus Weg. Der regionale Abschluss Gottesdienst findet am 02.06.2024 um 10:00 Uhr in der Ev. Kirche in Birnbach statt.

Nähere Informationen und Anmeldung bei unserem Jugendleiter Udo Mandelkow, Tel. 0178-2980647 oder udo.mandelkow@ekir.de

Jubelkonfirmation in Mehren

Die Ev. Auferstehungsgemeinde Mehren-Schöneberg feiert am Sonntag, 30. Juni 2024, um 10:00 Uhr in einem Gottesdienst das

Jubiläum der Goldenen, Diamantenen, Eisernen, Gnadenen und Kronjuwelen- Konfirmation in der Ev. Kirche in Mehren

Folgende Konfirmationsjahrgänge, die in Mehren konfirmiert wurden, werden gebeten sich zu der Feier im Pfarramt, Tel.: 02681/2912, eMail: mehren-schoeneberg@ekir.de, anzumelden:

- Konf.-Jahrgang 1974 = Goldene Konfirmation

- Konf.-Jahrgang 1964 = Diamantene Konfirmation

- Konf.-Jahrgang 1959 = Eisene Konfirmation

- Konf.-Jahrgang 1954 = Gnadene Konfirmation

- Konf.-Jahrgang 1949 = Kronjuwelen Konfirmation

Wir weisen noch besonders darauf hin, dass zur Feier der Jubiläumskonfirmation auch diejenigen Gemeindeglieder, die unserer Gemeinde zugezogen und seinerzeit in einer anderen Gemeinde konfirmiert wurden, herzlich eingeladen sind.

Regionaler Senioren Ausflug

Am 16.08.2024 findet der Seniorenausflug unserer Region (Birnbach, Flammersfeld u. mehren-Schöneberg) zum Rosengarten nach Hadamar statt. Abfahrt ist um 12:30 Uhr ab Schöneberg. Im Rosengarten kann man ein Farben- und Duftparadies von über 2.000 verschiedenen Rosenarten und eine große Pflanzenvielfalt in unterschiedlichen Gartengestaltungselementen genießen und erkunden. Im ortsansässigen Café gibt es ab 15:30 Uhr Kaffee und Kuchen. Die Heimreise wird gegen 17:30 Uhr angetreten. Der Unkostenbeitrag beträgt 12 €. **Anmeldung bis 08.08.2024.** Weitere Informationen bei Erika Zimmermann, Tel. 0170-9744063

Osterwanderung der Ev. Auferstehungsgemeinde Mehren-Schöneberg 2024

Zum diesjährigen Gottesdienst am Ostersonntag um 6:00 Uhr in der Früh, trafen sich zahlreiche Kirchgänger*innen in der Kirche in Mehren ein. Die Kirche erstrahlte nur im Kerzenlicht und die Gottesdienstbesucher erwarteten voller Hoffnung den neuen Tag. In seiner Predigt stand die Auferstehung Jesu Christi und der Sieg des Lebens über den Tod, der Sieg des Lichtes über die Dunkelheit, im Vordergrund. Als äußeres Zeichen trug Bernd Melchert die Osterkerze in die Kirche und alle Anwesenden entzündeten ihr Licht an der Kerze, um es so hinaus in die Welt zu tragen. Musikalisch wurde der Gottesdienst vom Frauenchor Mehren umrahmt. Im Anschluss waren alle zum gemeinsamen Osterfrühstück ins Gemeindehaus Mehren eingeladen.



Foto: Andreas Haas, Neitersen

Gegen 9:30 Uhr trafen sich dann alle Wanderfreunde zur diesjährigen Osterwanderung ein. ca. 20 Personen marschierten wir über, Mehren Fiersbach, weiter nach Kirch-eb. Einen 1. Stopp erfuhren wir im Dorfgemeinschaftshaus „Op der Eck „in Fiersbach, wo uns der Ortsbürgermeister Carsten Pauly begrüßte. Gegen 12:00 Uhr erwartete uns dann Willi Meuler an der romanischen Basilika Kirch-eb. In seinen interessanten Erzählungen, wusste er uns viel über die Geschichte der Kirche zu berichten, von dort ging es dann zu Mittagessen in den „Kircheiber Hof“. Hier kamen auch all diejenigen hinzu, denen, die ca. 8 km lange Wanderroute zu beschwerlich war, so dass, sich insgesamt über 30 Personen zum Essen einfanden.

Kontakt:

Das Ev. Gemeindebüro Schöneberg, Hauptstr. 9, ist montags, dienstags, donnerstags und freitags in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr geöffnet. Das Ev. Gemeindebüro Mehren, Mehrbachtalstr. 8, ist mittwochs in der Zeit von 9 bis 12 Uhr geöffnet. Gemeindegemeinschafterin Katja Mattern, Tel. 02681/2912 und 02686/237, E-Mail: mehren-schoeneberg@ekir.de; Kontakt Küsterin Mehren: Veronika Scholz, Tel. 0157/54616936; Kontakt Küsterin Schöneberg: Erika Zimmermann, Tel. 0170/9744063 Kontakt Jugendleiter Udo Mandelkow, Tel. 0178/2980647, E-Mail: udo.mandelkow@ekir.de; Kontakt Pfarrer Bernd Melchert, Mobil: 0160/92354178 und 02686/237; Homepage: <http://kirchengemeinde-mehren-schoeneberg.de/>

■ Evangelische Trinitatis-Gemeinde Westewald

Samstag, 18.05.: 15:00 Uhr KiGo in **Berod**

Pfingstsonntag, 19.05.: 11:00 Uhr Kirmesgottesdienst in **Mündersbach** mit Pfrin. Huhn; 11:00 Uhr Pfingstgottesdienst in **Borod** mit Pfr. Dönges

Pfingstmontag, 20.05.: 10:30 Uhr Kirmesgottesdienst in **Höchstentbach** mit Pfrin. Huhn

Mittwoch, 22.05.: 14:30 Uhr Frauenhilfe **Roßbach**

Sonntag, 26.05.: 10:30 Uhr Gottesdienst mit Taufen in **Höchstenbach**;

14:00 Uhr Kirmesgottesdienst in **Roßbach**, beide Gottesdienste hält Pfr. Dönges

Pfarrbüro: Hauptstr. 47, 56271 Roßbach, Tel. 02680/242

Bürozeiten: Di 9:00 - 12:00 Uhr & 14:00 - 17:00 Uhr und DO 10:00 - 12:00 Uhr & 14:00 - 17:00 Uhr

E-Mail: **Trinitatis-Gemeinde.Westerwald@ekhn.de**

Bei einem Sterbefall oder einem seelsorgerischen Notfall melden Sie sich bitte bei Pf. Frank Dönges, Handy-Nr. 0151-15 93 34 26.

■ Katholische Kirchengemeinde St. Jakobus und Joseph Altenkirchen



Pfarrbüro Rathausstr. 9, 57610 Altenkirchen, Tel. 02681/5267; E-Mail: buero@wwkirche.de

Informationen unter www.wwkirche.de

Pfarrsekretärinnen Ulrike Lang, Ursula Recke

Öffnungszeiten des Pastoralbüros:

Montag: geschlossen.

Dienstag von 10:00 bis 12:00 Uhr - nachmittags

nach Vereinbarung

Mittwoch von 10:00 bis 12:00 Uhr - 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Donnerstag von 10:00 bis 12:00 Uhr - nachmittags nach Vereinbarung

Freitag: geschlossen, aber telefonisch erreichbar von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

St. Jakobus maj., Altenkirchen

Freitag, 17.05.24: 8:30 Uhr Hl. Messe in der Krypta, anschl. Rosenkranzgebet

Samstag, 18.05.24: 18:00 Uhr ökum. Pfingstvesper

Sonntag, 19.05.24: (Pfingstsonntag) 10:30 Uhr Festgottesdienst

Dienstag, 21.05.24: 19:00 Uhr Wortgottesfeier der kfd

Mittwoch, 22.05.24: 18:00 Uhr Hl. Messe in der Krypta

St. Aloysius, Beul

Samstag, 18.05.24: 16:30 Uhr Hl. Messe

Montag, 20.05.24: 9:00 Uhr Hl. Messe

St. Joseph, Weyerbusch

Samstag, 18.05.24: 14:00 Uhr Tauffeier

Sonntag, 19.05.24: (Pfingstsonntag) 9:00 Uhr Festgottesdienst

Zur schmerzhaften Mutter, Marienthal

Freitag, 17.05.24: 18:00 Uhr Hl. Messe, anschl. Rosenkranzgebet

Samstag, 18.05.24: 9:00 Uhr Hl. Messe, vorab Rosenkranzgebet

Sonntag, 19.05.24: (Pfingstsonntag) 12:00 Uhr Festgottesdienst, vorab Rosenkranzgebet, 15:00 Uhr Maiandacht

Montag, 20.05.24: 10:00 Uhr Pilgermesse der Gruppe aus Windeck, 12:00 Uhr Hl. Messe, anschl. Rosenkranzgebet, 14:00 Uhr Andacht der Pilgergruppe aus Windeck

Dienstag, 21.05.24: 18:00 Uhr Hl. Messe, anschl. Rosenkranzgebet

Ökumenische Pfingstvesper

Traditionsgemäß ist am Samstag vor Pfingsten, 18.5., eine ökumenische Pfingstvesper um 18:00 Uhr in St. Jakobus. Im Anschluss ist ein geselliges Beisammensein mit Wein und Brot.

Maiandachten in Marienthal

Mit Beginn des Monats Mai werden in Marienthal wieder an jedem Sonntagnachmittag um 15:00 Uhr Maiandachten gefeiert. Alle Interessierte sind herzlich eingeladen.

■ Katholische Pfarreiengemeinschaft Horhausen - Neustadt - Peterslahr

Pfarrbüro Neustadt: Tel. 02683/3638

E-Mail: pfarrei.neustadt@t-online.de

Homepage: www.pfarrei-neustadt-horhausen-peterslahr.de

Di. 14:00 Uhr - 16:00 Uhr, Fr. 10:00 Uhr - 12:00 Uhr geöffnet

Pfarrbüro Horhausen: Tel. 02687/1050

E-Mail: pfarrei-horhausen@t-online.de

Mo. 14:00 Uhr - 16:00 Uhr, Do 10:00 Uhr - 12:00 Uhr geöffnet

Samstag, 18.05., Horhausen 14:00 Uhr Trauung; Fernthal 18:00 Uhr

Sonntagvorabendmesse zu Pfingsten

Sonntag, 19.05. Pfingstsonntag, Neustadt 10:30 Uhr Festhochamt

Montag, 20.05. Pfingstmontag, Peterslahr 9:30 Uhr Festhochamt; Horhausen 11:00 Uhr Festhochamt

Dienstag, 21.05., Etscheid 18:00 Uhr Hl. Messe; Horhausen 18:30 Uhr Gebet für die Kranken

Mittwoch, 22.05., Peterslahr 15:00 Uhr Maiandacht; Horhausen 17:00 Uhr Maiandacht

Donnerstag, 23.05., Neustadt 10:30 Uhr Wortgottesdienst im Josefhhaus; Fernthal 16:30 Uhr Maiandacht; Rahms 18:00 Uhr Hl. Messe; Neustadt 18:00 Uhr Maiandacht; Etscheid 18:00 Uhr Maiandacht

Freitag, 24.05., Willroth 17:00 Uhr Hl. Messe; Rott 18:00 Uhr Maiandacht

■ Seelsorgebereich Rheinscher Westerwald

St. Laurentius Asbach

Das Pastoralbüro St. Laurentius

Telefonische Erreichbarkeit:

Mo, Di, Mi, Do und Fr 9:00 bis 12:00 Uhr; außerdem Di. und Do 14:00 bis 16:00 Uhr

Tel. 02683-43336 / Fax: 43258,

pastoralbuero@kkgvrv.de

Internet: www.kkgvrv.de

Donnerstag, 16.05.: 19:00 Uhr (AS-Krankel) Maiandacht

Samstag, 18.05.: 17:45 Uhr Rosenkranz; 18:00 Uhr Messe

Montag, 20.05.: 11:00 Uhr Messe mit Jubelkommunion, Begleitung durch den Chor

Dienstag, 21.05.: 9:00 Uhr (AS-Krankel) Messe

Mittwoch, 22.05.: 14:30 Uhr Maiandacht mit anschl. Seniorennachmittag; 18:00 Uhr Messe

Donnerstag, 23.05.: 19:00 Uhr (AS-Krankel) Maiandacht

Samstag, 25.05.: 17:45 Uhr Rosenkranz; 18:00 Uhr Messe

Sonntag, 26.05. (Dreifaltigkeitssonntag): 15:00 Uhr Andacht am Bildstock in Asbach-Walgenbach

DRK Kamillusklinik

Freitag, 17.05.: 15:00 Uhr Messe

Samstag, 18.05.: 19:00 Uhr Sonntagvorabendmesse

Sonntag, 19.05. (Pfingstsonntag): 10:00 Uhr Messe mit Renovabis-Kollekte

Montag, 20.05.: 10:00 Uhr Messe

Mittwoch, 22.05.: 15:00 Uhr Messe

Freitag, 24.05.: 15:00 Uhr Messe

Samstag, 25.05.: 19:00 Uhr Sonntagvorabendmesse

Sonntag, 26.05. (Dreifaltigkeitssonntag): 10:00 Uhr Messe

St. Trinitatis Ehrenstein

Donnerstag, 16.05.: 9:00 Uhr (AS-Altenburg) Messe

Sonntag, 19.05. (Pfingstsonntag): 9:00 Uhr Messe

Donnerstag, 23.05.: 9:00 Uhr (AS-Altenburg) Messe

Sonntag, 26.05. (Dreifaltigkeitssonntag): 10:30 Uhr Messe

St. Antonius Oberlahr

Samstag, 18.05.: 16:30 Uhr Beichtgelegenheit

Sonntag, 19.05. (Pfingstsonntag): 10:30 Uhr Messe

Montag, 20.05.: 10:30 Uhr Messe

Dienstag, 21.05.: 17:30 Uhr Maiandacht

Mittwoch, 22.05.: 9:00 Uhr Messe

Samstag, 25.05.: 17:30 Uhr Messe

Sonntag, 26.05. (Dreifaltigkeitssonntag): 9:00 Uhr Messe fällt aus

Fronleichnam

Es wird herzlich zur Teilnahme an der Prozession zu Fronleichnam am 30. Mai eingeladen.

Die traditionelle Prozession startet nach der Hl. Messe um 9:00 Uhr an der Kirche Oberlahr und endet am Dorfplatz in Burglahr.

Frühstück

Die Frauengemeinschaft lädt nach der Frauenmesse am Mittwoch, 5. Juni, um 9:00 Uhr zum Frühstück ins Pfarrheim Oberlahr ein.

■ Jehovas Zeugen Altenkirchen

Zusammenkunft am Wochenende:

Sonntag, 19.05.24, 10:00 - 11:45 Uhr Vortrag in **deutscher Sprache:** „Vertrauen wir voller Zuversicht auf Jehova?“

Sonntag, 19.05.24, 13:00 - 14:45 Uhr Vortrag in **russischer Sprache**

Zusammenkunft unter der Woche:

Mittwoch, 22.05.24, 19:00 - 20:45 in **deutscher Sprache**

Dienstag, 21.05.24, 19:00 - 20:45 in **russischer Sprache**

Die Zusammenkünfte finden im Königreichssaal von Jehovas Zeugen in der Kumpstraße 19 in Altenkirchen statt.

Jeder ist herzlich willkommen einmal hereinzuschauen. Der Eintritt ist frei und es gibt keine Kollekte. Das Programm wird zeitgleich per Video- und Telefonkonferenz übertragen.

Zugangsdaten zur Videokonferenz bekommen Sie gerne unter: +49 2681 984870.

Weitere Informationen sowie ein Online-Kontaktformular finden Sie auf www.jw.org

■ Friends of Jesus e.V. Altenkirchen

Gemeinde, die Gemeinschaft lebt

Gottesdienste (Im Hähnchen 8, AK):

So 26.05. + 09.06.2024, 10:30 Uhr

Wir freuen uns, wenn ihr mit dabei seid - vor Ort oder online. Den Livestream-Link findet ihr auf unserer Homepage: www.friends-of-jesus.de. Herzliche Einladung.

Vorankündigung:

Limonaden Date am 22.06., 15:00 - 17:00 Uhr für Kids von 4 - 12 Jahre.

Kontakt:

Bürozeiten: Mo 15:30 - 18:00 Uhr + Do 16:30 - 18:00 Uhr.

E-Mail: info@friends-of-jesus.de;

Homepage: www.friends-of-jesus.de

■ Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Wölmersen KdÖR

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten.

Jeden Sonntag um 10:00 Uhr im Gemeindehaus, Hauptstraße 29, 57635 Wölmersen.

Wir bieten auch jeden Sonntag ab 10:00 Uhr einen Livestream des Gottesdienstes an. Im Anschluss ist er in unserer Mediathek zu finden.

Nähere Infos dazu, sowie weitere Angebote unserer Gemeinde unter:

www.efg-woelmersen.de oder telefonisch bei Gemeindeleiter Michael Voigt, Tel. 02681/70942

Ansprechpartner für unsere Krabelgruppe

(mittwochs und donnerstags um 9:30 bis 11:15 Uhr):

Katharina Meier, 0174-8037863,
Ines Schütze, Tel. 02682/965061

Ansprechpartner für die Royal Ranger (Pfadfinder):

Claudia Schmidt, claudia.schmidt@efg-woelmersen.de

■ Evangelische freie Gemeinde (EfG) Altenkirchen

Im Hähnchen 19, 57610 Altenkirchen

www.efgaltkirchen.de

Wir laden Sie herzlich zu unseren Veranstaltungen ein:

Jeden Sonntag um 10:00 Uhr: Gottesdienst, parallel Kindergottesdienst und anschl. Gemeinde-Café (am ersten Sonntag im Monat mit Abendmahl, am zweiten Sonntag im Monat mit anschl. Mittagessen).

Sonntag, 18:30 Uhr: Jugendkreis (ab 15 Jahre)

Mittwoch, 1./3. Mittwoch/Monat, 8:30 Uhr Gemeinsames Frühstück; Kinderturnen, Gebetstreffen, Hauskreise, Nachmittagstreff für Frauen und Männer finden regelmäßig statt.

Weitere Informationen zu regelmäßigen Veranstaltungen und zum Glauben an Jesus Christus erhalten Sie bei Thomas Held (Gemeindeleiter, Tel. 02681/3340), Nikolaj Lohmann (Pastor, Tel. 0157/88359857), Stefanie Brechlin (Jugendleitung, Tel. 0157/34638424) und Hans-Günter Schmidts (Stv. Gemeindeleiter, Tel. 02681/2868) oder über die Homepage.

■ FeG Altenkirchen

(Im Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland KdöR)

Koblenzer Straße 4

(2. Stock)

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten, jeden Sonntag um 10:30 Uhr.

Informationen unter www.feg-altkirchen.de

Pastor: Alex Breitkreuz

alex.breitkreuz@feg-altkirchen.de,

Tel. 02681-9845404

■ Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten



Die Adventgemeinde Altenkirchen, Schillerstraße 1, Altenkirchen,

feiert jeden Samstag ab 9:30 Uhr Gottesdienst und lädt jeden ganz herzlich ein.

■ City Church Altenkirchen

Seid herzlich eingeladen zu unseren Gottesdiensten.

Jeden Sonntag 11:00 Uhr

Freitags: 20:00 Uhr Jugendstunde

Trödelmärkte: 15:00 - 18:00 Uhr

Jeden ersten Freitag im Monat, mit Kaffee und Kuchen, netten Gesprächen und einfach mal die Seele baumeln lassen.

Ort: Wilhelmstr. 20,

57610 Altenkirchen

Kontakt:

E-Mail: info@citychurch-altkirchen.de

www.citychurch-altkirchen.de

Wir gehören zum Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden.

■ Immanuel-Gemeinde Westerwald

Koblenzer-Str. 49, Fluterschen (ehemals Gasthof Koch)

Wir freuen uns, Sie zu unseren Gottesdiensten begrüßen zu dürfen.

Jeden Sonntag um 10:30 Uhr treffen wir uns dazu in Fluterschen.

Weitere Informationen über unsere Gemeinde und alle Veranstaltungen finden Sie unter www.immanuel-westerwald.de.

■ Neuapostolische Kirche Gemeinde Altenkirchen

Sonntag, 19.05.2024: 10:00 Uhr Pfingsten Übertragungs-Gottesdienst aus Luzern/Schweiz durch den Stammapostel mit Video- u. Telefonübertragung

Montag, 20.05.2024, Pfingstmontag - Feiertag

Mittwoch, 22.05.2024: 20:00 Uhr Gottesdienst mit Video- und Telefonübertragung

Gäste sind herzlich willkommen. Kurzfristige Änderungen werden in den Gottesdiensten bekannt gegeben.

Anschrift:

Finkenweg 16,

57610 Altenkirchen.

Nähere Information:

siehe Schaukasten am Kirchentor!

Aus Vereinen und Verbänden

■ Traditionelles Leuzbacher Schützenfest zu Pfingsten 2024



Der Schützenverein Leuzbach-Bergenhausen feiert in diesem Jahr sein 100-jähriges Bestehen. Die ersten Feierlichkeiten haben bereits begonnen. Nun steht das traditionelle Leuzbacher Schützenfest zu Pfingsten an. Der Vorstand des Vereins kann voller Freude berichten, dass das Programm des Vorjahres komplett übernommen wird und dazu noch einige Ergänzungen hinzukommen. Die Neuerungen, welche in den letzten Jahren durchgeführt wurden, sind allesamt voll eingeschlagen.

Nun zum Programm: Es geht direkt am Samstagnachmittag los. In diesem Jahr geht es mit zwei Musikkapellen zum Ehrenmal zur Gefallenenehrung. Neben dem Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr Nistertal wird in diesem Jahr auch der Ehrenspiellmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Brandscheid dabei sein. Danach wird dem Orts- teil Bergenhausen das traditionelle Ständchen gebracht, und dort werden auch die Jungmajestäten gekrönt. Im Anschluss geht es zurück nach Leuzbach, wo alle Gastvereine an der Kreuzung Schützenweg/Tannenweg warten.

Eine weitere Ergänzung ist hier, dass der große Zapfenstreich von den beiden Musikkapellen gespielt wird und alle Vereine teilnehmen werden.

Mit Sicherheit ein einmaliges Erlebnis. Danach geht es ins Festzelt. In den letzten beiden Jahren ist die Partyband „Frankenkracher“ bestens angekommen, und sie werden das Zelt rocken, sodass die typische „Leuzbacher Schützenfest Stimmung“ aufkommen wird. Während des Abends wird es auch eine Tombola geben, wo drei Heißluftballonfahrten verlost werden. Diese Ballonfahrten können - sofern das Wetter es zulässt - am Pfingstsonntag direkt vom Festplatz in Leuzbach aus durchgeführt werden.



Sonntagmittag wird sich an der Residenz des Königspaares Achim I und Nicole John getroffen und von dort aus marschiert das Königspaar, samt Thron und Schützen in den Leuzbacher Weg, wo sich um 14:00 Uhr die Gastvereine befinden. Zusammen mit den Musikkapellen kommt es zum feierlichen Festzug. Schon seit viele Jahrzehnten ist der Ehren-Spiellmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Brandscheid dabei und in diesem Jahr zum dritten Mal in Folge, der Musikverein Brunken. Auch das Siegtaler Bläsercorps Dattenfeld wird in diesem Jahr wieder am Festzug teilnehmen. Diese Musikvereine werden dann auch im Anschluss im Konzert die anwesenden Festbesucher unterhalten. Mit Sicherheit wird es auch hier zu einem musikalischen Highlight kommen. Gegen Abend wird es zu dem nun schon seit Jahren durchgeführten „Königsschwoof“ kommen. Montags steht der bekannte Leuzbacher Frühschoppen an. Der Höhepunkt ist natürlich das Ringen um die Königswürde. Wer wird der oder die Nachfolger*in von König Achim I? Damit auch den jüngsten Festbesuchern das Warten nicht zu lang wird, gibt es um 14:00 Uhr eine Kinderbelustigung. Die Kinder- bzw Jugendtanzgruppe der Karnevals-gesellschaft Altenkirchen hat ihr Kommen zugesagt, welches einen Auftakt zur Kinderbelustigung bilden sollen. Auch „Rheini“, das Maskottchen des Rheinischen Schützenbundes, wird zugegen sein.

Zum dritten Mal in Folge spielt das Orchester des Musikzugs der Freiwilligen Feuerwehr Nistertal zum Frühschoppen auf. In den vergangenen zwei Jahren hat das Orchester mit seinem breiten Repertoire es bestens verstanden, alle Frühschoppenbesucher in deren Bann zu ziehen. Auch in diesem Jahr werden die ca. 30 Musiker wieder alles geben, dass das Tanzbein kräftig geschwungen werden kann. Auch hat ein Schausteller sein Kommen zugesagt, sodass ein, wenn auch kleiner, Vergnügungspark zur Verfügung stehen wird. Auf dem Vorplatz wird neben dem bereits erwähnten Schausteller und der Imbissbude auch eine Hüpfburg sowie ein Eiswagen stehen, welches beides natürlich wetterabhängig ist. Darüber hinaus wird das aus der Vergangenheit bekannte und bewährte Kellnerteam vertreten sein, welches dafür sorgt, dass keine Kehle trocken bleibt. Alle freuen sich auf das Fest und der Verein freut sich über hoffentlich viele Besucher.

■ Angelsportverein Altenkirchen 1953



Offenes Freundschafts-Angeln am 30. Mai 2024 (Fronleichnam) an der Weiheranlage im Wiesental

Das seit vielen Jahren bekannte und bis weit über die Kreisgrenze hinaus bekannte Offene Freundschafts-Angeln des Angelsportverein Altenkirchen 1953 e.V. findet am Donnerstag (Fronleichnam), 30. Mai 2024, an der schönen Weiheranlage (Eisweiher) im Wiesental zu Altenkirchen statt. Mittlerweile ist diese Offene Angelveranstaltung ein Treffpunkt für Freunde des Angelsport aus mehreren Bundesländer (Nordrhein-Westfalen, Hessen, und Rheinland-Pfalz) geworden. Ein reichlich guter Fischbesatz hat seine Heimat in der wunderschönen Weiheranlage im Wiesental gefunden, Spiegel und Schuppenkarpfen sowie Schleien, Forellen, Lachsforellen, Rotaugen, Rotfedern, Barsche, Hechte, Störe, Karauschen, Zandern und Aale sind dort heimisch geworden.

Teilnahmeberechtigt zum Offenen Freundschafts-Angeln ist jeder, der im Besitz eines gültigen Jugend oder Jahresfischereischeins ist. Die Startkartenausgabe erfolgt ab 6:00 Uhr an der Fischerhütte im Wiesental.

Der I. Durchgang des Angeln beginnt um 7:00 Uhr bis 9:00 Uhr, Pause von 9:00 Uhr – 10:00 Uhr der II. Durchgang des Angeln beginnt von 10:00 Uhr bis Ende 12:00 Uhr. Ein Platzwechsel erfolgt nicht, das Anfüttern ist verboten, geangelt wird mit einer Handangeln! Ab 10:00 Uhr findet ein Frühshoppen für jedermann an der Fischerhütte statt. Zur Stärkung von Leib und Seele werden den Anglern und Gästen kühle Getränke und Spezialitäten durch unsere Grillmeister angeboten. Der Angelsportverein Altenkirchen wünscht allen Anglern und Gästen von Nah und Fern einen erholsamen Aufenthalt in dem schönen Wiesental zu Altenkirchen!

Anmeldungen für das Offene Freundschaftsangeln am 30. Mai 2024 an 1. Vorsitzenden Karlheinz Fels, Mobil 0172-24 600 99 oder khfels@t-online.de

■ Karate Team KSC

Internationaler WW-CUP ein großer Erfolg – Maxim Luca gewinnt. Daniil Luca wird dritter

13. April 2024, Puderbach. Mehr als 700 Starter aus 119 Vereinen kämpften um die begehrten Plätze beim WW-CUP. Mehrere Nationen nutzten den WW-CUP als Punkteturnier für die anstehende Weltmeisterschaft im Herbst, darunter auch der Deutsche Karate Verband. Vom KSC Karate Team konnte sich Maxim Luca (U12) auf Platz 1, sein Bruder Daniil Luca (U12) bis auf Platz 3 vorkämpfen. Finley Becker (U16) konnte sich in einer international sehr stark besetzten Gruppe Platz 3 sichern. Gemeinsam mit Kaiserslautern erreichte das Kata Team (U14) ebenso Platz 3.



Maxim Luca (Platz 1) und Daniil Luca (Platz 3)

Gratulation auch an das gesamte WW-CUP Team für eine reibungslose Veranstaltung und die hervorragende Organisation.

Über das KSC Karate Team:

Das KSC Team ist einer der größten und erfolgreichsten Karate Vereine der letzten 10 Jahre aus Deutschland. Wer jetzt selbst mit Karate beginnen oder nur mal reinschnuppern möchte, kann jederzeit in Puderbach oder Altenkirchen einsteigen. Mehr Informationen auf www.karate-puderbach.de oder per Telefon: 02684-956000

■ Sporting Taekwondo

Eugen Kiefer ist erneut Vizepräsident der TURP

In bereits einigen Landesverbänden in verschiedenen Funktionen tätig (u. a. aktiv als Kämpfer bis hin zu internationalen Einsätzen für den Landeskader Sachsen-Anhalt, als Vereinsleiter mehrerer Vereine in Nordrhein-Westfalen, Vereinsvertreter/Wettkampftainer mehrerer Vereine in Rheinland-Pfalz oder in der Vergangenheit als Sportler) trat Eugen Kiefer vor einigen Jahren mit seinem Erfolgsverein in die Taekwondo-Union Rheinland-Pfalz ein.



Leistungs- und Nachwuchsbereich zu entscheiden bzw. hier die Strukturen zu bilden und auszutragen. Die Versammlung aller Rheinland-Pfälzischen Vereine bestätigte nun seine Arbeit in bereits zwei Amtszeiten und wählte ihn ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen einstimmig zum 3. Mal in das Vorstandsamt Vizepräsident. Auf derselben Versammlung schaffte es auch seine langjährige Schülerin Jill-Marie Beck, mit gleich gutem Ergebnis als Kampfrichterreferentin ebenfalls in den Vorstand des Landesverbandes gewählt zu werden, wozu Eugen Kiefer ebenfalls erheblich beitrug. Kiefer war es immer wichtig, dass Vorstandsarbeit seinem Hauptaugenmerk als Trainer nie im Wege steht, was der Bundesprüfer angesichts der vielen Vereinerfolge offensichtlich weiterhin optimal parallel zu managen weiß.

Infos zum Verein: 0160 94 50 47 97, www.sporting-taekwondo.de

■ Badminton Club Altenkirchen



41. Siegerlandmeisterschaften in Wenden

Am 27.05. trat der BC Altenkirchen mit sechs SpielerInnen zum 41. Siegerland Turnier in Wenden an. Alina Klassen und Harald Drumm reisten als Heimtrainer an. Zudem fungierte ein Elternteil als Betreuer. Insgesamt waren 80 Teilnehmer in verschiedenen Altersklassen angemeldet. In der Altersklasse U9 erspielte Luca John sich einen hervorragenden 2. Platz. Im Finale unterlag er knapp seinem Gegner, trotzdem konnte er mit seiner konzentrierten Leistung die Trainer überzeugen. In der Altersklasse U11 ging Sofia Frank an den Start. Sie konnte alle Spiele für sich entscheiden und erlangte somit einen super 1. Platz.

Christian Markus spielte in der Altersklasse U13. In den Gruppenspielen musste er sich nur gegen den später zweitplatzierten geschlagen geben.

Im Halbfinale kämpfte er um den Finaleinzug, allerdings war hier sein Gegner stärker. So spielte Christian um den 3. Platz und konnte diesen auch gewinnen.



hinten: Larissa Meurer und Luna Perleberg, vorne: Christian Markus, Luca John, Sofia Frank und Kavintida Buttijak Foto: Badminton Club Altenkirchen

Kavintida Buttjak, Altersklasse U 13, spielte in Wenden erst ihr 2. Turnier. Dabei musste sie sich nur in drei Sätzen der späteren Finalistin und im Halbfinale der späteren Turniersiegerin geschlagen geben. Im Spiel um den 3. Platz zeigte sie dann Stärke und gewann verdient den 3. Platz. Luna Perleberg und Larissa Meurer vertraten den BC Altenkirchen in der Altersklasse U15. Dabei spielten sie viele enge Spiele und konnten einen Sieg über drei Sätze einfangen. In ihrer starken Gruppe konnten sie letztendlich den 9. Platz und 13. Platz einfahren.

Das Turnier besuchen wir nächstes Jahr wieder, da es uns durch seine gute Organisation und Ausrichtung besonders überzeugen konnte. Vielen Dank!

■ Bridgeclub Altenkirchen feierte sein 25-jähriges Jubiläum

Bridge: spannend - logisch - faszinierend

Bridge ist ein Denksport-Kartenspiel, das auf der ganzen Welt verbreitet ist und die Menschen bei einer anspruchsvollen geistigen Betätigung zusammenführt. Das Spiel fördert komplexes und logisches Denken sowie Einfühlungsgabe in das Verhalten der Mitspieler.



Am **Donnerstag, 6. Juni**, beginnt ein neuer Kurs in der Kreisvolkshochschule Altenkirchen an 10 Abenden um 18:00 - 20:00 Uhr. Kursgebühren 60 EUR inkl. Unterrichtsmaterial.

Anmeldung bis 29. Mai, Tel. 02681/812212

■ DRK Kreisverband Altenkirchen



Baby-/Kindersitter-Ausbildung

Viele Jugendliche bessern sich ihr Taschengeld auf, indem sie die Kinder von Nachbarn, Freunden, Bekannten oder anderen Menschen hüten. Dann ist vom sogenannten Babysitting die Rede. Eltern freuen sich einfach über die so gewonnene Freiheit und wissen zudem die günstigen Preise von jugendlichen Babysittern sehr zu schätzen. Dabei darf man allerdings nicht vergessen, dass der Babysitter viel Verantwortung übernimmt und nicht vollkommen unbedarft an die Sache herangehen sollte. Als solide Basisqualifikation erweist sich immer wieder aufs Neue ein Babysitter-Kurs. Dieser ist vielleicht keine Pflicht, aber auch keineswegs überflüssig. Man muss bedenken, dass zumeist Jugendliche das Babysitting übernehmen, die mitunter nur wenig Erfahrung im Umgang mit kleinen Kindern haben. Zudem muss ihr Verantwortungsgefühl gestärkt werden, damit sie den Ernst der Lage erkennen.



Ein Babysitter-Kurs beispielsweise beim Deutschen Roten Kreuz ist daher eine gute Grundlage. Der nächste beginnt am 8., 9. und 22. (23.) Juni, von jeweils 9:00 Uhr bis ca. 16:00 Uhr, in Wissen, im DRK-Heim, Auf der Rahm 21, im Lehrsaal. Der dreitägige Kurs beinhaltet am 1. und 2. Tag praxisnahe Themen, bei der Kursleitung die Babysitter auf verschiedene Situationen vorbereitet. Es werden grundlegende Kenntnisse zu den Themen Sozialpädagogik sowie Versorgung und Pflege von Babys und Kleinkindern vermittelt. Nahrung wird kindgerecht zubereitet, Spiele selbst ausprobiert und pädagogische Hinweise zu den verschiedenen Entwicklungsstufen der Babys und Kleinkinder gegeben. Am 3. Tag wird der Kurs 'Erste Hilfe am Kind' angeboten, der Unfallgefahren und Unfallvermeidung vermittelt. Nach Abschluss und bestandener kleinen „Prüfung“ erhalten die Babysitter ein Zertifikat und alle ab 16 Jahren einen Ausweis vom DRK. Anmeldungen für diesen Kurs und Vermittlungsgesuche nimmt Birgit Schreiner, Tel. 02681 800644, vormittags oder per E-Mail: schreiner@kvaltenkirchen.drk.de gerne entgegen.

■ **Hospizverein Altenkirchen lud Ehrenamtliche zum Frühstück ein**

Der Wunsch, in einer vertrauten Umgebung zu sterben, ist für die meisten Menschen von großer Bedeutung. Um diesem Wunsch gerecht zu werden, engagiert sich der Hospizverein Altenkirchen seit mehr als 20 Jahren, gemeinsam mit seinen ehrenamtlich Mitarbeitenden, die hierzu einen unermüdlichen Beitrag leisten. Als Ausdruck der Dankbarkeit für diesen wichtigen Einsatz lud das Hospizbüro alle ehrenamtlich Mitarbeitenden zu einem herzlichen

WIR BILDE DICH AUS 2024




- Land - und Baumaschinenmechatiker
- Kraftfahrzeugmechatiker
- Berufskraftfahrer

📍 Roth/Etzbach

Dankeschön-Frühstück ein. Die Veranstaltung bot eine gute Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch, Geselligkeit und zur Ideensammlung. Die Atmosphäre war geprägt von Freude, Dankbarkeit und angeregten Gesprächen.



Foto: Petra Hasselbach

„Unsere ehrenamtlich Mitarbeitenden sind eine unverzichtbare Säule unserer Arbeit. Ihr Engagement ermöglicht es uns, die Wünsche und Bedürfnisse der uns anvertrauten Personen und deren Zugehörigen am Lebensende bestmöglich zu erfüllen“, so Petra Hasselbach, Koordinatorin des Hospizvereins. Das Frühstück war nicht nur eine Gelegenheit zur Anerkennung der geleisteten Arbeit, sondern auch zur Stärkung der Gemeinschaft und zur Weiterentwicklung der Begleitungsangebote.

Der Hospizverein bedankt sich bei allen Ehrenamtlichen für ihren wertvollen Beitrag und freut sich auf weitere inspirierende Zusammenkünfte.

Für Informationen und bei Fragen, auch zu unserem Kurs „Zur Sterbebegleitung befähigen“, kontaktieren Sie uns: Tel. 0177/8589397.

■ VdK Ortsverband Altenkirchen



Tagesfahrt ins schöne Neandertal inkl. Besichtigung des Neanderthal Museums

Der VdK Ortsverband Altenkirchen lädt seine Mitglieder zu einer Tagesfahrt ins Neandertal bei Mettmann ein. Im schönen Neandertal gelegen, erzählt das Museum die Geschichte der Menschheit von den Anfängen bis zur Gegenwart. Die Fahrt findet am **Mittwoch, 12. Juni 2024**, statt. Abfahrt ist um 9:00 Uhr vom Busbahnhof in Altenkirchen. Der Fahrtkostenbeitrag für VdK Mitglieder beträgt 5 € pro Person. Der Fahrtkostenbeitrag für Partner der VdK Mitglieder als Nichtmitglieder, beträgt 15 € pro Person. **Anmeldungen werden ab dem 21. Mai 2024** entgegengenommen. **Bei der Anmeldung müssen gleichzeitig die Mittagessen ausgesucht werden (Selbstzahler)**. Anmeldungen zu den Veranstaltungen bitte beim Vorstand des VdK Ortsverbands, Tel. 02681 / 3310.

Die Anmeldungen bitte mit Namen, Wohnort und Tel.-Nr. Alle Informationen werden auch auf der Webseite des VdK Ortsverbandes (www.vdk.de/ov-altenkirchen) und in den digitalen Medien bekannt gegeben.

■ BSW Ortsstelle Altenkirchen/Hachenburg

Halbtagesausflug zum Spargelhof am 22. Mai

Die Ortsstelle Altenkirchen/Hachenburg plant einen Halbtagesausflug zum Spargelhof in Lohmar. Es geht los am 22. Mai 2024 um 11:00 Uhr ab dem Busbahnhof in Altenkirchen. Auf dem Krewelshof besteht die Möglichkeit zum gemütlichen Mittagessen bzw. Kaffeetrinken in der Hofgastronomie auf eigene Kosten. Außerdem kann man im eigenen Hofladen einkaufen. Rückankunft in Altenkirchen ist für 17:30 Uhr vorgesehen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir bei Anmeldung einen Kostenbeitrag pro Förderer in Höhe von 15 € (10 € bei mehr als 30 Teilnehmer) erheben müssen, der bei Nichtantritt der Reise nicht zurückgezahlt werden kann. Es steht nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen zur Verfügung, daher erfolgt eine Berücksichtigung zur Teilnahme in der Reihenfolge der Anmeldungen und der Zahlung des Kostenbeitrags.

Infos und Anmeldung bis spätestens 20. Mai bei den Kollegen der BSW - Ortsstelle Altenkirchen (Ww) unter Telefon: 02681/6082 oder 02685/1498 oder Mobil 01573 62 73 891 oder per E-Mail: stiftung.bsw.altenkirchen@freenet.de

■ Landfrauen im Bezirk Altenkirchen

Landfrauen fahren an die Mosel



Am 13. Juli 2024 fahren die Landfrauen im Bezirk Altenkirchen zum Kloster Machern an die Mosel. Das ehemalige Zisterzienserinnenkloster aus dem 12. Jahrhundert beinhaltet neben einem Ikonen- und Spielzeugmuseum ein Café und eine Brauerei. Sehenswert ist der Kräuter- und Rosengarten.

Nach einer Führung geht es weiter nach Bernkastel-Kues, der größten Stadt an der Mittelmosel. Hier ist Zeit über den mittelalterlichen Markt zum Bummeln. **Anmeldung** und nähere Auskünfte **bis zum 15. Juni 2024** bei Alma Lindlein, Tel. 02681/4900 und Heike Fuchs, Tel. 02682/9687840.

■ Karnevalsgesellschaft Burggraf 48



Grillnachmittag
Einladung für alle Ü60
Burglahrer & Vereinsmitglieder
Donnerstag · 23.05.2024
15:00 Uhr
Bürgerhaus Burglahr



Anmeldung bis 21.05.2024 bei:
Brigitte Günther - 0172 / 65 76 643
Mathilde Busley - 0163 / 27 85 673

■ Maiwanderung der Singgemeinschaft Busenhausen

Am ersten Maiwochenende startete die Singgemeinschaft Busenhausen zu ihrer traditionellen Wanderung, in diesem Jahr rund um

das Fachwerkdorf Mehren. Treffpunkt war das „Landhaus Mehren.“ Entgegen allen Befürchtungen meinte es der Wettergott gut. Der Himmel war meist blau, und bis auf ein paar Regentropfen blieb es trocken. Alle waren fit und ohne es zu registrieren, wanderte die Gruppe sogar teilweise auf dem Westerwaldsteig, der ja bekanntlich hier und da gewisse Anforderungen an die Fitness stellt.



Nach einer knappen Stunde wurde die erste Rast am Feuerwehrhaus in Mehren eingelegt. Die beiden Organisatorinnen Rosi Schneider und Anita Müller verwöhnten alle mit selbstgebackenen Köstlichkeiten und Getränken. Dann ging es weiter durch das schöne Örtchen Mehren mit seinen denkmalgeschützten Fachwerkhäusern im Ortskern. Unterhalb der alten Schule wurde ein ehemaliges Verlies, das sog. „Bulles'Je“, bestaunt. Es ist ein geheimnisvoller Ort, der so manche Geschichte erzählen kann. Manchem war es offensichtlich ein wenig gruselig. Weiter ging's durch Feld und Wald Richtung Kraam und im weiten Bogen wieder zum Ausgangspunkt. Im „Landhaus Mehren“ verweilte die Gemeinschaft bei gutem Essen, Trinken und viel Spaß noch eine geraume Zeit, bis sich alle angenehm müde auf den Heimweg begaben. Bis zur nächsten Chor-Wanderung 2025!

■ Arbeitskreis für Heimatgeschichte und Brauchtumspflege

Saisoneröffnung

Am 1. Mai 2024 konnten wir die Museumsscheune in Helmenzen eröffnen. Bei bestem Wetter kamen ungefähr 40 Besucher, die sich nicht nur an der übersichtlich sortierten Ausstellung erfreuten, sondern auch Kaffee und selbstgebackenen Kuchen bei netten Gesprächen in angenehmer Atmosphäre genossen.



Ein paar Besucher im Gespräch

Foto: E. Waßmuth

Weiterhin kann die Museumsscheune von **Mai bis September an allen Feiertagen und jeden ersten und dritten Sonntag im Monat** besucht werden. Auch während der Raiffeisenwoche am 7. und 14. Juli ist geöffnet. An allen Öffnungstagen ist ein Mitglied vor Ort, welches versucht, alle Fragen zu beantworten und, wenn gewünscht, durch die Scheune zu führen.

■ Schützenverein Maulsbach



Schützenfestsaison eröffnet - Schützen feiern ausgelassen im Maulsbacher Zelt

Die Maulsbacher Schützen eröffneten traditionell die Schützenfestsaison 2024. Mit dem Einmarsch der Schützen des Schützenvereins Maulsbach fiel der Startschuss. Das Zelt füllte sich mit Schützen und unter den Marschbefehlen von Hauptmann Burkhard Asbach begann die Aufstellung mit Standarte traditionsgemäß. Das Königspaar Königin Petra I. und Prinzgemahl Frank waren vor Ort, und mit ihnen konnten die Ehrungen planmäßig stattfinden. Es gab in diesem Jahr einige Ehrungen und Beförderungen. In diesem Jahr wurden Befördert Martin Schmidt zum Schießwart, Laura Seifen zum Leutnant, Jürgen Kählitz zum Oberleutnant. Mit der Urkunde des RSB wurden die Ehrenamtlichen Helfer Carola Müller-Baumann, Enya Grulke, Alexander Werning und Marvin Kneip geehrt. Die Verdienstnadel des RSB in Bronze mit Urkunde erhielten: Thomas Birkenbeul und Wolfgang

Wendel. Die Verdienstnadel in Silber: Heidi Kählitz, Laura Kneip, Bernd Hofmann und Torsten Kretzer. Die Verdienstnadel in Gold: Burkhard Asbach. Die Medaille für Förderung und Verdienste des RSB in Silber erhielt Gunnar Clemens. Der Schützenverein Maulsbach ehrte für langjährige Mitgliedschaft im Schützenverein: Für zehnjährige Mitgliedschaft mit der Ehrennadel in Bronze Jana Brankers, Nina Stengel, Laurenz Felderhoff und Frank Hoffmann. Für 25 Jahre mit der silbernen Nadel: Daniel Heidelberg, Dirk Hassel, Heinz Graf, Jannik Otto Pfau, Michael Moritz, Norbert Anhalt und Tobias Peter.



Zum Schützen des Jahres 2024, der durch das noch amtierende Königspaar ernannt wird, wurde das Ehepaar Jürgen und Heidi Kählitz aus Fiersbach ernannt. Sie nahmen den Hirschpokal mit Urkunde entgegen. Aus dem Vorstand wurde Tobias Heidelberg verabschiedet ihm wurde einen Gutschein überreicht, da er nach langjähriger Zugehörigkeit seinen Vorstandsposten abgegeben hat.

Nach den Ehrungen wurde zum Königstanz aufgerufen und im Anschluss durfte nach den Klängen der Party - Band „De Pänz“ jeder feiern und tanzen. Auch Gäste aus den befreundeten Vereinen wie Marenbach, Altenkirchen, Michelbach, Döttesfeld, Leuzbach/Bergenhäuser, Raubach, Orfgen und die Schützenbruderschaft St. Aloysius Mühleip und der Schützenverein Scheuerfeld sowie die Karnevalsvereine aus Limbach/Löhe und Burglarh sowie die Feuerwehr Altenhofen und Familie Eulers aus Belgien die unser Schützenfest schon seit vielen Jahren besuchen, waren gekommen. Die Tanzfläche war bis weit nach Mitternacht wie auch am Vorabend, an dem die Jugend, musikalisch versorgt durch DJ „Sunrise“, „Party machte“, sehr gut gefüllt.

Weitere Infos unter: www.sv-maulsbach.de

■ TuS Horhausen



Brinkenlauf in Boden + WoKiMen Altenkirchen

Am Freitag, 26.04., fand der „Brinkenlauf“ in Boden (bei Montabaur) statt. Zunächst fiel der Startschuss für die Jahrgänge ab 2017 über 500 m. Hier war Lia Müller die einzige TuS-Starterin. Sie belegte den 13. Platz bei den Mädchen. Über 1.000 m starteten Greta Glöckner (JG 2012; 2. Platz AK, 3. Platz gesamt Mädchen) mit einer Zeit von 3:41 min., Lisa Menzenbach (JG 2014, 6. Platz), Florian Rees (JG 2012, 8. Platz), Nils Hillenkötter (JG 2011, 6. Platz, 3:40 min.), Henri Storoschenko (JG 2015, 14. Platz), Philipp Rees (JG 2016, 13. Platz) und Timo Hohn (JG 2015, 7. Platz). Im Anschluss folgte der gemeinsame Start für 5 und 10 km. Hier waren Andreas Nicola Evers und Sonja Schneeloch unterwegs. Andreas benötigte für die 5 km 24:27 min. Er belegte den 13. Gesamtplatz und den 2. Platz in seiner Altersklasse. Sonja benötigte 49:22 min. und belegte damit den 9. Gesamtplatz und ebenfalls den 2. Platz in ihrer Altersklasse.



WoKiMen Altenkirchen

Eine Woche später startete ein Team des TuS Horhausen bei der TeamChallenge in Altenkirchen organisiert von MaJu SRL United, e.V.. Hier galt es 5 x 1 km zu laufen.

Die Streckenführung führte gegenüber des „Café inklusiv“ die Sieger Straße hoch bis zum „WällerSport“ und natürlich wieder zurück. In der Besetzung Andreas Nicola Evers, Sonja Schneeloch, Nils Hillenkötter, Kai Roscher und Lina Muth setzte sich das Team bereits nach 3 km in die Führung und gab diese bis zum Ziel nicht mehr ab.

Das Team siegte mit einer Zeit von 18:46 min.

■ HC Erbachtal



Einladung zur Jahreshauptversammlung

Liebe Mitglieder des HC Erbachtal, wir laden euch recht herzlich zu unserer diesjährigen Jahreshauptversammlung ein.

Sie findet statt **am Dienstag, 11.06.2024**, um 19:00 Uhr im Bürgerhaus Obererbach.

Auf der Tagesordnung steht:

1. Begrüßung; 2. Ehrungen; 3. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden; 4. Feststellung der Stimmberechtigten; 5. Protokoll der letzten JHV; 6. Kassenbericht; 7. Geschäftsbericht; 8. Bericht der Kassenprüfer; 9. Wahl des Versammlungsleiters; 10. Entlastung des Vorstands; 11. Neuwahl des Vorstands; 12. Verschiedenes; 13. Schließung der Sitzung durch den 1. Vorsitzenden

■ Canto al dente



Die Post geht ab!

Der Chor canto al dente lädt im Rahmen des Stadt Land Fluss-Festivals zu einem fröhlichen Mitsingabend ein. **Am 29.05.2024** um 19:30 Uhr sind alle, die gerne einfach mal zusammen singen möchten, in den 'Gasthof zur Post' nach Weyerbuch eingeladen. Die Teilnahme

ist kostenlos. Wir freuen uns über eine Spende und nach Möglichkeit über eine Anmeldung an cantoaldente@gmail.com



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

-Anzeige-

■ Lokale Demokratie stärken, Extremismus bekämpfen!

Angesichts zunehmender extremistischer Einstellungen haben sich das Land Rheinland-Pfalz und die Kommunalen Spitzenverbände in einer gemeinsamen Erklärung klar zur Verteidigung der Demokratie bekannt.

Sie verpflichten sich, die Kommunen bei der Bekämpfung von Extremismus und Demokratiefindlichkeit zu unterstützen. Dazu sollen u. a. die Präventionsarbeit in den Kommunen intensiviert und kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in ihrem Engagement für die Demokratie stärker unterstützt werden.

Zudem will das Land weiterhin konsequent gegen extremistische Strukturen vorgehen. Nur wenn der Extremismus vor Ort wirksam bekämpft wird, kann die drohende Spaltung der Gesellschaft überwunden werden.

Der Schlüssel zum Erfolg liegt im gemeinsamen Handeln von Land, Kommunen und Bürgerschaft. Es gilt, sich gemeinsam aktiv für ein friedliches Miteinander, für Toleranz und gegen Extremismus und Demokratiefindlichkeit einzusetzen.

Allgemeines

■ evm-Kundenzentren geschlossen

Keine Beratung vor Ort am 17. Mai

Die Kundenzentren der Energieversorgung Mittelrhein (evm) bleiben am Freitag, 17. Mai, aufgrund einer internen Veranstaltung geschlossen. Davon betroffen sind die Standorte in Koblenz, Bendorf, Lahnstein, Sinzig, Linz, Gerolstein, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Remagen, Cochem, Mayen, Montabaur, Westerburg, Höhr-Grenzhausen, Dierdorf, Selters.

In dringenden Fällen ist die evm weiterhin telefonisch unter 0261 402-11111, per E-Mail an serviceteam@evm.de oder über ihr Kundenportal erreichbar.

Alle Kontaktkanäle und die aktuellen Öffnungszeiten der evm-Kundenzentren finden sich unter www.evm.de/kontakt

Chardonnay-Vielfalt zum halben Preis

VINOS

Das Beste aus Spanien

ÜBER
50%
KENNENLERN-
RABATT

STATT ~~62,65€~~
29,99€*

GOLD
Mundus
Vini

GOLD
Berl. Wein
Trophy

SCHOTT
ZWIESEL

**VIER
GLÄSER**
inklusive

VERSANDKOSTENFREI* BESTELLEN: vinos.de/kauftipp



Bester Fachhändler
Spanien 2024



Schnelle Lieferung mit DHL
in 1-2 Werktagen



Top-Bewertungen
4,9/5 Sterne bei Trustpilot



ZUM PAKET



*Gratisversand gilt beim Vinos-Erstkauf, ansonsten kommen 2,99 € Versand je Bestellung hinzu. Angebot enthält 3x2 Weißweine aus Spanien à 0,75l/Fl. und 4 Gläser von Schott Zwiesel. Sollte ein Wein ausverkauft sein, wird automatisch der Folgejahrgang oder ein mind. gleich-/höherwertiger Wein beigelegt. Aktueller Paketinhalt unter vinos.de/kauftipp. Angebot ist gültig, solange der Vorrat reicht. Es gelten unsere AGB. Grundpreis pro Liter: 6,66 €. Preise verstehen sich inkl. MwSt. Wein & Vinos GmbH, Hardenbergstr. 9a, 10623 Berlin, 030 330 855 05 (Mo-Fr 9:00-17:30 Uhr). **Vorteilsnummer: 38622**

Garantiert live Klavierspielen lernen mit Dr. Vahid Matejko

für Anfänger und Fortgeschrittene aller Altersklassen (3 – 99 Jahre) in Altenkirchen und Au/Sieg oder online.
Vormittags gibt es noch freie Plätze.
 Vereinbaren Sie gleich eine Probestunde.

 **E-Mail: info@vahid.eu** 
Telefon: 01525/3769451
Weitere Infos unter www.musikschulevm.de

Fingerhut Haus feiert „Tag der offenen Tür“: - Anzeige - Die Welt des klimafreundlichen Bauens aus nächster Nähe

Neunkhausen, 05. Mai 2024 – Wie entsteht ein Fertighaus? Diese und weitere Fragen beantwortete Fingerhut Haus (www.fingerhuthaus.de) beim „Tag der offenen Tür“ am 05. Mai von 11 bis 17 Uhr. Im Firmenareal in Neunkhausen erfuhren rund 800 bis 900 interessierte, Bauherren und Mitarbeiter wie aus Konstruktionsvollholz Fertighäuser entstehen. Ob bei der Werksführung, der Besichtigung des Kreativzentrums, des Musterhauses oder im Rahmen von Fachvorträgen – Fingerhut Haus bot Inspiration aus nächster Nähe. Für Unterhaltung der gesamten Familie sorgten zudem der Zauberer Tim Salabim, die Daadetalter Knappenkapelle, die Wäller-Kreativwerkstatt und ein großes Kinderland.

Ein Traumhaus für das ganze Leben: diesen Wunsch hegen viele Hausbesitzer und künftige Bauherren. Schadstofffreies, energieeffizientes und gesundes Wohnen hat bei vielen Kunden mittlerweile hohe Priorität. Dies geht oft mit zunehmendem Bewusstsein für den Klimaschutz und der damit verbundenen Verantwortung, den eigenen ökologischen Fußabdruck so gering wie möglich zu halten, einher. Fingerhut Haus informierte daher am „Tag der offenen Tür“ unter anderem in Fachvorträgen über Energieeffizienz durch Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen sowie auch in den Werksführungen, wie ein Gebäude aus zertifizierten und geprüften Materialien nachhaltig und ökologisch wertvoll entsteht. Besichtigt werden konnten ebenso das Bemusterungszentrum und das in der seriellen Fertigung hergestellte Musterhaus Vilago.

Holger Linke (geschäftsführender Gesellschafter) freute sich sehr über den Besuch von Verbandsbürgermeister Herrn Andreas Heidrich, Stadtbürgermeisterin Frau Sabine Willwacher, den 1. Beigeordneten der Gemeinde Neunkhausen Herrn Thomas Seiler sowie die ca. 800 bis 900 Besucher.

Für Unterhaltung sorgten zudem ein großes Kinderland, der Zauberer Tim Salabim, die Daadetalter Knappenkapelle und die Wäller-Kreativwerkstatt.

„Ein Traumhaus für das ganze Leben: diesen Wunsch hegen viele Hausbesitzer und künftige Bauherren. Holz ist regional verfügbar, wächst nach, bindet langfristig CO₂ und spart enorme Energiemengen bereits bei der Herstellung gegenüber anderen Baumaterialien ein.“, so Holger Linke, Geschäftsführender Gesellschafter von Fingerhut Haus. „Aus diesem Grundbaustoff in Verbindung mit weiteren zertifizierten und nachhaltigen Materialien entstehen die Ein- und Zweifamilienhäuser genauso in der seriellen Fertigung wie Mehrfamilienhäuser, Objektbauten wie z. B. Bürogebäude, Pflegeimmobilien etc.“.

Es war wie immer eine eindrucksvolle und leistungsstarke Präsentation einer hochmodernen, intelligenten und zukunftsorientierten nachhaltigen Bauweise. Rundum zufrieden konnte die Geschäftsleitung am Sonntagabend auf einen gelungenen Tag zurückblicken.



Mit Euch. Für Euch.  Im Raiffeisenland



Petra Eul-Orthen

09.06.24 Kommunalwahl 

Eure Kandidatin für den Gemeinderat Horhausen (Listenplatz 4) Verbandsgemeinderat (Listenplatz 2)

Geschäftsanzeigen online aufgeben: anzeigen.wittich.de



Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp
 Breitenbachstraße 18
 72178 Waldachtal-Lützenhardt
 Nördlicher Schwarzwald
 Tel. 07443/9662-0
 Fax 07443/966260

Der Schwarzwald ruft..

Inne halten - Abstand gewinnen - zur Ruhe kommen

würzig klare Schwarzwaldluft schnuppern...

Schwarzwaldwoche
 7 Übernachtungen mit Frühstück, 5 x Halbpension, davon 4 x Menüwahl aus 3 Gerichten und 1 x festliches 6-Gang-Menü,
 Montag und Dienstag nur Frühstück
 p. P. **ab € 529,-**

Schwarzwaldtage
 Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag
 4 oder 5 Nächte mit 2 oder 3 x Menüwahl aus 3 Gerichten
 Montag und Dienstag nur Frühstück
 4 Nächte p. P. **ab € 308,-**

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage www.hotel-breitenbacher-hof.de oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Wir freuen uns auf Sie!

Mit Euch. Für Euch.  Im Raiffeisenland



Frank Bettgenhäuser

09.06.24 Kommunalwahl 

Euer Kandidat für den Verbandsgemeinderat (Listenplatz 1) Kreistag (Listenplatz 10)



Wenn ihr an mich denkt, seid nicht traurig,
erzählt lieber von mir und traut euch
ruhig zu lächeln. Lasst mir einen Platz
zwischen euch, so wie ich ihn im Leben hatte.

Christel Osterkamp

* 19. 9. 1958 † 23. 3. 2024

Danke

sage wir allen von Herzen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf so vielfältige Weise zum Ausdruck brachten und die Christel in ihrem Leben und auf ihrem letzten Weg begleitet haben.

Besonderer Dank gilt Pfarrer Matthis, für die tröstenden Worte und die würdevolle Gestaltung der Trauerfeier, der Seniorenbetreuung Anna Schmitz für die umfangreiche Unterstützung und dem Team des Bestattungsinstituts Lorenz Spahr.

Ein herzliches Dankeschön geht an Sigrid, Dolores, Jule, Eliana, Sonja, Nareen und Anna, sowie Petra, Olga und Susanne, die immer und zu jeder Zeit für Christel da waren.

Die Geldspenden gingen an die Aktionsgruppe "Kinder in Not" e.V. Neustadt/Wied.

Familie Heinz-Joachim Osterkamp

Walterschen, im Mai 2024

Ganz still und leise, ohne ein Wort,
gingst du von deinen Lieben fort.
Du hast ein gutes Herz besessen,
nun ruht es still, doch unvergessen.
Es ist so schwer, es zu verstehen,
dass wir dich niemals wiedersehen.



Plötzlich und unerwartet müssen wir Abschied nehmen von

Michael Schwager

* 15. August 1969 † 06. Mai 2024

Du wirst uns fehlen:

**Loreen und Felix
Hiltrud und Gerd
Thomas und Simone
Ronja und Kevin**

sowie alle Verwandten und Freunde

57639 Rodenbach, den 06. Mai 2024

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet am Freitag, dem 17. Mai 2024, um 14.00 Uhr auf dem Friedhof in Rodenbach statt.

Das einzig Wichtige im Leben
sind die Spuren der Liebe,
die wir hinterlassen, wenn wir weggehen.

Albert Schweitzer

Man sieht die Sonne langsam
untergehen und erschrickt doch,
wenn es plötzlich dunkel ist.



Grete Baum

geb. Hasselbach

* 10.08.1934

† 14.04.2024

Das schwierigste im Leben?
Für immer Abschied nehmen.

In liebevoller Erinnerung

**Ilona
Jörg und Ute mit Familie
Oliver und Christine
sowie alle Angehörigen**

Mammelzen, den 16.05.2024

Traueranschrift: Oliver Baum,
Bergstr. 13, 57612 Birnbach

Die Urnenbeisetzung fand im
engsten Familienkreis statt.

Mit einem Herzen voller Trauer, in dankbarer
Liebe für die gemeinsame Zeit und für alles,
was du für uns getan hast, nehmen wir Abschied
von unserer Mama, Schwiegermama, Oma,
Uroma und Schwester

Gisela Noll

geb. Müller

* 22.6.1940 † 5.5.2024



In liebevoller Erinnerung.

**Detlef und Britta
Claudia
Margarete
Enkel und Urenkel
sowie alle Anverwandten**

57632 Ziegenhain, Hauptstraße 19

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung
findet am Mittwoch, dem 22. Mai 2024, um
14.00 Uhr auf dem Friedhof in Mehren statt.

Nach der Beisetzung gehen wir in aller Stille auseinander.



Danksagung

Elisabeth Katharina Au

geb. Dick

* 16. Februar 1933 † 24. März 2024

Allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre liebevolle Anteilnahme auf so vielfältige Art zum Ausdruck brachten, danken wir von Herzen.

Ein besonderer Dank gilt dem Team des Seniorenpflegehauses Sonnenhang in Mehren für die fürsorgliche Pflege.

Für die einfühlsamen und tröstenden Worte danken wir Herrn Pfarrer Karsten Matthis, Sabine Joris Wagner danken wir für den wohlthuenden Gesang und dem Bestattungshaus Arbeiter-Müller für die würdevolle Begleitung.

Im Namen aller Angehörigen

Kurt Heinz Au

Weyerbusch, im Mai 2024

Meine Kraft ist nun zu Ende,
nimm mich, oh Herr,
in deine Hände.

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied
von unserer lieben Mama, Oma, Uroma, Schwester,
Schwägerin und Tante

Katharina Bolz

geb. Berleth

* 19. März 1934 † 2. Mai 2024

Altenkirchen, im Mai 2024

Traueranschrift: Andrea Krause
Eichenstr. 44, 57539 Heckenhof

Die Urnenbeisetzung findet im engsten Familienkreis statt.

Je schöner und voller die Erinnerungen,
desto schwerer die Trennung.
Aber die Dankbarkeit verwandelt die Qual der
Erinnerung in eine stille Freude.
Man trägt das vergangene
Schöne nicht wie einen Stachel,
sondern wie ein kostbares Geschenk in sich.

Dietrich Bonhoeffer

*Wenn die Kraft versiegt,
die Sonne nicht mehr wärmt,
der Schmerz das Lächeln einholt, dann
ist der ewige Frieden eine Erlösung.*

Nach langer Krankheit nehmen wir
Abschied von

Christa Sohnius

geb. Roß

* 25.12.1942 † 03.05.2024

In stiller Trauer:

**Birgit Sohnius
Jana Sohnius
und alle Anverwandten**

57638 Schöneberg, im Mai 2024

Der Trauergottesdienst findet am Montag,
dem 27. Mai 2024, um 14.30 Uhr in der
Kirche in Schöneberg statt.

Die Urnenbeisetzung erfolgt im Anschluss
auf dem Friedhof in Schöneberg.

*Ihr Leben war eine Herausforderung.
Ihr Sterben war ein langer Leidensweg.
Ihr Tod war eine Erlösung.*

Traurig nehmen wir Abschied von
meiner Mutter, Schwiegermutter,
unserer Oma und Uroma

Lore Seel

* 14. 9. 1929 † 3. 5. 2024

Sie wird uns sehr fehlen !
**Wolfgang und Christa Seel
Alexander Seel mit Familie
Harald Seel mit Familie**

Altenkirchen, im Mai 2024
Traueranschrift: Wolfgang Seel,
Arndtstraße 17, 56075 Koblenz

Die Urnenbeisetzung findet im
Familienkreis statt.

Bedenkt, dass er eine sehr schöne Zeit gehabt hat,
und dass nichts dadurch besser wird,
wenn man es tausendmal hat.
Nur sehr wenige Menschen sind wirklich je lebendig und
die, die es sind, sterben nie;
es zählt nicht, dass sie nicht mehr da sind.
Niemand, den man liebt, ist jemals tot.

Ernest Hemingway

**TRAUERANZEIGEN
SCHALTEN UND FINDEN**

Das Trauerportal
von **LINUS WITTICH**



Nehmen Sie sich Zeit zum Trauern.
Hat Sie der Tod eines lieben Menschen überraschend getroffen und Sie wissen nicht, wie es weitergeht?

UWE BÜRGER

Erledigung sämtlicher Formalitäten **Bestattungen**

Das gute Gefühl, alles geregelt zu wissen.

Koblenzer Str. 32 • 57614 Fluterschen
E-Mail: uwe_buerger@t-online.de
Tel. (0 26 81) 98 29 947
Mobil: 01 70 - 38 44 766



"Ich werde die sehen, die ich geliebt habe, und auf die warten, die ich liebe."
Autor unbekannt

In liebevoller Erinnerung nehmen wir Abschied von

Matthias Marenbach
* 26. April 1966 † 3. Mai 2024

Danke, dass es Dich in unserem Leben gab!

In Liebe
**Mama
Familie
Freunde**

Altenkirchen, im Mai 2024
Die Beisetzung findet im engsten Kreis statt.

Trennung ist unser Los, Wiedersehen ist unsere Hoffnung.
So bitter der Tod ist, die Liebe vermag er nicht zu scheiden.
Aus dem Leben ist er zwar geschieden,
aber nicht aus unserem Leben;
denn wie vermöchten wir ihn tot zu wähen,
der so lebendig unserem Herzen innewohnt!

Aurelius Augustinus



Mit Euch. Für Euch.  Im Raiffeisenland

Daniela Hillmer-Spahr

09.06.24 Kommunalwahl

**Eure Kandidatin für den Stadtrat (Listenplatz 1)
Verbandsgemeinderat (Listenplatz 4)
Kreistag (Listenplatz 23)**



Gemeinschaft erleben

Das ist meinOrt.

Entdecke auch **Deinen Ort!**



by LINUS WITTICH

Jetzt **kostenfrei** in Deinem Store!

Laden im  **App Store**  **JETZT BEI Google Play**  Web-App unter **meinort.app**

• **Frische Pfälzer Kartoffeln**

• **Deutscher Spargel**

• **Deutsche Erdbeeren**

• **Kräuter- und Gemüsepflanzen**



Wo: In Altenkirchen auf dem Wochenmarkt
ab sofort auf dem Marktplatz
von 8.00 bis 13.00 Uhr jeden Donnerstag

Petra Dangendorf Kartoffelhandel · Johannesbergstr. 6 · 57258 Freudenberg

Mit Euch. Für Euch. Im Raiffeisenland

Johanna Kratz

09.06.24
Kommunalwahl

**Eure Kandidatin
für den Stadtrat (Listenplatz 3)
Verbandsgemeinderat (Listenplatz 11)**

LW-FLYERDRUCK.DE Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

Weitere Stellen finden Sie online

JOBS IN IHRER REGION

Ralf Kreit
Auf'm Rottland 3
57677 Hamm / Sieg
Tel.: 02682 - 67284
Fax: 02682 - 3394
Mail: info@kreit-cnc.de
Web: www.kreit-cnc.de

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin einen
Zerspanungsmechaniker – Drehtechnik
Zerspanungsmechaniker – Frästechnik

Im Einschichtbetrieb programmieren und fertigen Sie Einzelteile und kleinere Serien, mit anschließender Qualitätskontrolle, eigenständig.

Haben Sie Interesse, in einem innovativen Unternehmen mitzuwirken, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

Zum Weissen Ross
in Hachenburg

Wir suchen ab sofort

Restaurantleitung (m/w/d) in Vollzeit
Jungkoch (m/w/d) in Vollzeit
Servicekräfte (m/w/d) auf geringfügige Basis
stundenw. Urlaubsvertr. Buchhaltung (m/w/d)

Einsatzorte: Zum weißen Ross sowie D-Haus

Bewerbung schriftlich oder telefonisch an:
Jörg Wisser · Alter Markt 7 · 57627 Hachenburg
Tel.: 02662 / 9478070

Wir stellen Sie ein als Zeitungszusteller (m/w/d)

im Rahmen eines Minijobs.

Mitteilungsblatt
der Verbandsgemeinde
Altenkirchen-Flammersfeld
im Raiffeisenland

Wir suchen zuverlässige Schüler, Rentner, Hausfrauen oder Berufstätige für nachfolgende(n) Bezirk(e):

- Altenkirchen
- Busenhausen (Vertretung vom 20.05.2024 bis 26.05.2024)
- Ersfeld (Vertretung vom 27.05.2024 bis 31.05.2024)
- Fiersbach (Vertretung vom 27.05.2024 bis 31.05.2024)
- Hilgenroth (Vertretung vom 27.05.2024 bis 31.05.2024)

Sie verteilen in Ihrem Bezirk jeden **Donnerstag** die Zeitungen.
Bewerben Sie sich mit folgenden Angaben unter:

- ✓ Name, Vorname
- ✓ Geburtsdatum
- ✓ Straße, Hausnummer
- ✓ Postleitzahl, Ort
- ✓ Telefon (Festnetz und Mobil)
- ✓ E-Mail-Adresse

per WhatsApp
0171/
6474125

Zur Bewerbung

Füllen Sie einfach und bequem das Bewerbungsformular auf unserer Homepage aus: zusteller.wittich-hoehr.de
schicken uns eine E-Mail: vertrieb@wittich-hoehr.de
oder rufen Sie uns an: **Telefon 02624 911-222**

Finden Sie den passenden Job in Ihrer Region!

DACHDECKERGESELLE WIR SUCHEN DICH! m/w/d

- **Urlaubs- und Weihnachtsgeld inkl. VWL**
- **Übertarifliche Bezahlung**
- **eigene Tankkarte mit Guthaben**
- **abwechslungsreiches Arbeiten**
- **keine Montage**
- **moderne Arbeitsausstattung mit eigenem Kran**
- **für jedes Wetter bekommst du die passende Kleidung**
- **familiäres Betriebsklima, Duz-Kultur**
- **Freitags ist bei uns ab 13:30 Uhr Wochenende**

BEWIRB DICH JETZT !
info@trepper-dachtechnik.de
0171 5517715
Driescheider Weg 64, 57610 AK

Die starken Partner für's Dach



Mitarbeiter in der Haustechnik (m/w/d) in Vollzeit

MEDIAN ist einer der führenden europäischen Anbieter für medizinische Rehabilitation und psychische Gesundheit. Mit mehr als 120 Reha-Einrichtungen in ganz Deutschland bietet MEDIAN ein dynamisches und innovatives Umfeld für Beschäftigte in den unterschiedlichsten Behandlungsbereichen mit vielfältigen Einstiegs- und Entwicklungsmöglichkeiten. Als Spezialist für Rehabilitation und Teilhabe begleiten wir unsere Patientinnen und Patienten auf dem Weg zur Genesung und zurück in die Gesellschaft – ganz nach unserem Leitsatz „Das Leben leben“.

Die **MEDIAN Klinik Wied** ist eine Facheinrichtung für psychosomatische Medizin mit ca. 160 Mitarbeitern. Die Klinik besteht aus zwei örtlich voneinander getrennten Häusern an den Standorten Wied und Steimel mit mehr als 200 Behandlungsplätzen. Behandelt werden Alkohol-, Medikamenten- und Drogenabhängige mit ihren somatischen und psychischen Komorbiditäten in den verschiedenen Stadien ihrer Krankheitsentwicklung.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir Sie als

Mitarbeiter in der Haustechnik (m/w/d)

Ihre Aufgabenschwerpunkte

- Instandhaltung und Pflege der Gebäude sowie Außenanlagen
- Überwachung, Instandhaltung und Wartung unserer haustechnischen Anlagen
- Wartung und Pflege der Gartengeräte und sonstiger Gerätschaften
- Durchführung von Renovierungs- und Baumaßnahmen im kleineren Umfang (z. B. Trockenbau, Maler- und Fliesenarbeiten)

Ihr Profil

- Abgeschlossene Ausbildung im Bereich Sanitär-, Heizung- und Klimatechnik mit Berufserfahrung
- Handwerkliches Geschick Flexibilität, Zuverlässigkeit sowie Teamfähigkeit
- Führerschein Klasse B
- Sicherer Umgang mit MS Office
- Bereitschaft zur Weiterbildung
- Teilnahme am Rufbereitschafts- bzw. Winterdienst, Wohnort in der Umgebung wäre von Vorteil

Wir bieten Ihnen

- Eine interessante, verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Die Mitarbeit in einem wertschätzenden, lebendigen und innovativen Team
- Eine fundierte Einarbeitung in Ihr Aufgabengebiet
- Großzügige zeitliche und finanzielle Unterstützung bei Fort- und Weiterbildung wie z. B. Sicherheits- oder Brandschutzbeauftragter
- Attraktive und flexible Arbeitszeitmodelle mit geregelten Arbeitszeiten und Erholungsurlaub
- Gratifikation von Betriebszugehörigkeit
- Mitarbeiterparkplätze, kostengünstige Personalverpflegung und Betriebsarzt
- Die Möglichkeit, einen Bürohund in die Arbeit einzubinden
- Bike-Leasing sowie Mitarbeitervorteile im Rahmen von Corporate Benefits
- Einen attraktiven und modernen Arbeitsplatz im schönen Westerwald

Wir haben Ihr Interesse geweckt?

Ihre Fragen beantwortet Ihnen gerne unser technischer Leiter Herr Hahmann unter Telefon 02662/806-181

MEDIAN Klinik Wied

Mühlental · 57629 Wied · www.median-kliniken.de

JOBS

IN IHRER REGION



Wir suchen eine

Küchenhilfe m/w/d in Teilzeit

Alten- und Pflegeeinrichtung Haus Tannenhof GmbH
57629 Heimborn-Ehrlich · Kragweg 2
Tel.: 02688/951460 · www.haustannenhof.de



Wir suchen für unsere Kreisverbandsgeschäftsstelle in **Altenkirchen** eine:n

Rechtsanwaltsfachangestellte:n / Verwaltungsmitarbeiter:in (m/w/d)

in Teilzeit (22,5 Std/Woche). Bitte bewerben Sie sich unter Angabe Ihres Gehaltswunsches per E-Mail an personal@rlp.vdk.de. Nähere Informationen unter <https://rheinland-pfalz.vdk.de/>

Jobs in Ihrer Region: jobs-regional.de

Warbinek Umweltdienste GmbH & Co. KG

Wir sind ein innovatives, mittelständisches Familienunternehmen im Dienst der Umwelt.

Unser Aufgabengebiet umfasst die Wartung, Erfassung, Planung, Sanierung und Reparatur von abwassertechnischen und industriellen Anlagen. Außerdem den Transport, Trocknung und Entsorgung von flüssigen Schlämmen, Abfällen usw.

**Zur Verstärkung unseres Teams
suchen wir ab sofort**

**Kraftfahrer Nahverkehr (m/w/d)
Technischen Mitarbeiter (m/w/d)**

Suchen Sie eine zukunftsichere Herausforderung in einem modernen Familienunternehmen, dann bewerben Sie sich per Post, per E-Mail oder telefonisch bei uns.

Wir freuen uns auf Sie!

Vor der Neuwiese 3 | 57629 Luckenbach
Tel. 02662/7843 | info@warbinek.eu | www.warbinek.eu

JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine zuverlässige

Reinigungskraft (m/w/d)

für unsere Büro- und Sozialräume auf Minijob-Basis.
Arbeitszeit: Mo. - Fr. ab 16.30 Uhr



Tel. 02680/952255

Puderbach GmbH
Palettenwerk
Frau Bärbel Burbach
Am Lauterberg 27, 57614 Berod
E-Mail: bburbach@puderbach.com

Bewerben Sie sich jetzt und werden Sie Teil unseres Teams!



Industriemechaniker (m/w/d)
oder Quereinsteiger aus artverwandten Berufen

Zerspanungsmechaniker (m/w/d)
Fachrichtung Dreh- oder Frästechnik

Wir bieten Ihnen einen interessanten und zukunftsicheren Arbeitsplatz mit attraktiver und leistungsgerechter Entlohnung in einem 1-Schicht-Betrieb.



Weitere Informationen unter: www.gueldenring-walzen.de

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung per Post oder E-Mail



Güldenring Maschinenbau GmbH
Bogestraße 80-86
53783 Eitorf
bewerbung@gueldenring.de

WITTICH
MEDIENTEAM

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Annahmestelle gesucht

Wir suchen für unser Mitteilungsblatt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine zuverlässige **Annahmestelle** für Familienanzeigen und Kleinanzeigen im Fließtext.

Sie passen zu uns ...

... wenn Sie als Inhaber eines Einzelhandelsgeschäftes oder Ladenlokals – idealerweise in zentraler Lage – für unseren Verlag Familien- und private Kleinanzeigen annehmen und an uns weiterleiten.

Interesse?

Dann melden Sie sich unter Telefon: 02624 911-0
oder senden eine E-Mail an
info@wittich-hoehr.de

LINUS WITTICH Medien KG

Rheinstraße 41, 56203 Höhr-Grenzhausen



Stellenanzeige

Wir sind ein international tätiges Unternehmen der industriellen Blechbearbeitung und produzieren mit aktuellen Techniken und Maschinen Blechbauteile, Systembaugruppen und Komponenten für anspruchsvolle Industriekunden. Mit insgesamt mehr als 700 Mitarbeitern im Unternehmensverbund besetzen wir in diesem Segment eine herausragende Position. Für die weitere Verfolgung unseres Zieles „Industrie 4.0“ benötigen wir dringend Verstärkung im Bereich Arbeitsvorbereitung und suchen Sie als

Arbeitsvorbereiter (m/w/d) Schwerpunkt technische Dokumentation, unbefristet

Ihre Aufgaben

- Erstellen von technischen Dokumentationen, wie Schweiß-, Montage- und/oder Verpackungsanleitungen für die Fertigung mit Hilfe von Software zur 3D-Illustration
- Enge Zusammenarbeit mit der Fertigung als interner Kunde für die erstellten Dokumente. Sie stimmen die Dokumentationsinhalte selbstständig mit der Fertigung ab und beschaffen sich Informationen aus weiteren Fachabteilungen, sofern nötig
- Unterstützung bei der Auswahl neuer Software sowie Layoutlösungen zur bestmöglichen Darstellung von Anleitungsinhalten mit Blick auf die Möglichkeiten zur papierlosen Fertigung
- Überarbeitung von Bestandsdokumenten
- Durchführung von Zeitaufnahmen in der Fertigung mit Dokumentation des Herstellprozesses und Ableitung von Verbesserungsmaßnahmen aus den erfassten Daten
- Zusammenstellung benötigter Unterlagen für die Verlagerung von Arbeitsschritten an externe Lieferanten

Ihre Qualifikationen

- Erfolgreich abgeschlossene kaufmännische oder technische Ausbildung, technisches Interesse muss gegeben sein
- Selbstständige und strukturierte Arbeitsweise
- Kommunikationsstarkes Auftreten, schnelle Auffassungsgabe und Freude an der Zusammenarbeit im Team
- Gute EDV-Kenntnisse (MS-Office) sowie gute Deutschkenntnisse sind Voraussetzung
- Englischkenntnisse in Wort und Schrift sind von Vorteil
- Kenntnisse im Bereich Zeitwirtschaft (REFA/MTM) sind von Vorteil
- Berufserfahrung im Bereich der technischen Dokumentation oder in einem anderen technischen bzw. kaufmännisch-technischen Bereich wäre wünschenswert

Benefits:

- Unbefristetes Anstellungsverhältnis
- Spannende Aufgaben mit abwechslungsreichen Tätigkeiten und der Möglichkeit, eigene Ideen einzubringen und selbst umzusetzen
- Die Zusammenarbeit in einem jungen, starken und dynamischen Team
- Offene Gesprächskultur und ein kollegiales Umfeld
- Umfassende Einarbeitung in Ihr neues Tätigkeitsfeld
- Jobrad
- Ticket-Plus-Karte
- Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- Jährliche Firmenfeiern
- Gleitzeitregelung
- Mobiles Arbeiten

Interessiert?

Dann senden Sie Ihre
Bewerbungsunterlagen an
unsere Personalabteilung.

Walter Th. Hennecke GmbH

Asbacher Str. 27a · 53577 Neustadt/Wied
Telefon 02683/3008-0
personalabteilung@hennecke.de

www.hennecke.de



Wir sind ein international tätiges Unternehmen der industriellen Blechbearbeitung und produzieren mit aktuellen Techniken und Maschinen Blechbauteile, Systembaugruppen und Komponenten für anspruchsvolle Industriekunden. Mit insgesamt mehr als 700 Mitarbeitern im Unternehmensverbund besetzen wir in diesem Segment eine herausragende Position. Im Zuge unseres weiteren Wachstums benötigen wir dringend Verstärkung im Bereich CNC-Programmierung und suchen Sie als

CNC-Programmierer (für Laser- und Stanzanlagen) (m/w/d) unbefristet

Ihre Aufgaben:

- Sie erstellen eigenverantwortlich Programme für die Platinenanlagen.
- Sie setzen Indexänderungen an vorhandenen Programmen um und kommunizieren mit der Konstruktion, um dabei die korrekten 2D und 3D Daten zu erhalten.
- Sie erstellen artikelübergreifende Verschachtelungen, unter Berücksichtigung der passenden Maschinenauswahl, um eine möglichst ideale Maschinenbelegung und Materialausnutzung zu erzielen.
- Sie geben die Programmdateien an die Fertigungssteuerung weiter und unterstützen bei Rückfragen zur Programmauswahl oder kurzfristiger Terminanpassung.
- Sie unterstützen die Kollegen aus der Produktion bei Rückfragen zu den Programmen und den Einstellungen an der Maschine, um die Bauteile in der geforderten Qualität herzustellen.
- Sie unterstützen die Kollegen aus dem Vertrieb oder der Arbeitsvorbereitung bei der Machbarkeitsanalyse von komplexen Bauteilen und planen sowie bestellen dafür benötigte Sonderwerkzeuge.

Ihr Profil:

- Erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung zum Meister oder staatl. geprüften Techniker (Maschinenbau) oder vergleichbare technische Aus- bzw. Weiterbildung.
- Selbstständige und strukturierte Arbeitsweise, gepaart mit einer unternehmerischen Denkweise.
- Kommunikationsstarkes Auftreten, schnelle Auffassungsgabe und Freude an der Zusammenarbeit im Team.
- Ausgeprägte Handlungs- und Problemlösefähigkeit sowie Verantwortungsbewusstsein und Entscheidungsfreude.
- Englischkenntnisse in Wort- und Schrift sind von Vorteil.
- Berufserfahrung im Bereich Programmierung von Laser, Stanz und Stanz-Laser Kombi Maschinen bzw. allgemeine Kenntnisse aus dem Bereich der flexiblen Blechfertigung ist von Vorteil, jedoch keine Voraussetzung.

Benefits:

- Unbefristetes Anstellungsverhältnis
- Spannende Aufgaben mit abwechslungsreichen Tätigkeiten und der Möglichkeit, eigene Ideen einzubringen und selbst umzusetzen
- Die Zusammenarbeit in einem jungen, starken und dynamischen Team
- Offene Gesprächskultur und ein kollegiales Umfeld
- Umfassende Einarbeitung in Ihr neues Tätigkeitsfeld
- Jobrad
- Ticket-Plus-Karte
- Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- Jährliche Firmenfeier
- Gleitzeitregelung
- Mobiles Arbeiten

Interessiert?
Dann senden Sie Ihre
Bewerbungsunterlagen an
unsere Personalabteilung.

Walter Th. Hennecke GmbH
Asbacher Str. 27a · 53577 Neustadt/Wied
Telefon 02683/3008-0
personalabteilung@hennecke.de
www.hennecke.de

JOBS

IN IHRER REGION



Industrietortechnik Gelenkirch GmbH & Co. KG

Wilsberger Straße 11, 53567 Asbach
Tel.: 02683-43541 - Fax: 02683-42101
www.ittgelenkirch.de - info@ittgelenkirch.de

Wir suchen ab sofort Verstärkung

Helfer (m/w/d)

Servicearbeiten/Montage/Elektriker/Schlosser/
Quereinsteiger/handwerklich Begabte

in Voll- oder Teilzeit (Teilzeit volle Tage, aber tageweise)

für Montage, Reparaturen und Wartungen an
Industrietoranlagen. Führerschein Klasse B von Vorteil.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an
bewerbung@ittgelenkirch.de

Ansprechpartner Sandra Jansen 02683-43541

**KREIS
ALTENKIRCHEN**



Die Kreisverwaltung Altenkirchen sucht
zum nächstmöglichen Termin

Mitarbeiter/innen (m/w/d)
für das Jobcenter (Standorte Altenkirchen und Betzdorf)

**Auch als Querein-
stieg möglich!**

Das Aufgabengebiet umfasst u. a. die Antragsannahme u. -bearbeitung, Entscheidung, Beratung und Zahlbarmachung von Grundsicherungsleistungen einschließlich Unterkunftskosten und einmaliger Beihilfen, Zusammenarbeit mit Dritten (mit anderen Leistungsträgern) und Bestandsarbeiten (z. B. Datenabgleich, Anrechnung von Nebeneinkommen).

Einstellungsvoraussetzung als Fachassistent/in Leistungsgewährung ist eine abgeschlossene Ausbildung im Büro- oder Verwaltungsbereich, möglichst als Verwaltungsfachangestellte/r. Bei fehlender Verwaltungsausbildung wird die Bereitschaft zum Besuch eines Lehrgangs vorausgesetzt.

Es handelt sich um krisensichere Stellen (Vollzeit oder Teilzeit) bei Standortsicherheit, betrieblicher Altersvorsorge (ZVK) und verlässlichen Regelungen (auch im Hinblick auf die Arbeitszeit) für den öffentlichen Dienst. Das Entgelt richtet sich je nach Qualifikation bis zu Entgeltgruppe 9a TVöD. Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gerne vorab bei fachlichen Fragen bei Herrn Kölzer (02741/939-150) und bei personalrechtlichen Fragen bei Frau Engel (02681/81-2071) informieren. Die Kreisverwaltung Altenkirchen ist als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Reichen Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen über unser Online-Bewerbungsverfahren bei www.interamt.de bis zum **29. Mai 2024** ein:



Kreisverwaltung Altenkirchen
www.interamt.de
Stellen-ID: 1131885



Mit der Einsendung einer Bewerbung erklären sich die Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig einverstanden, dass vorübergehend erforderliche Daten im Rahmen des Auswahlverfahrens verarbeitet werden.



Weitere
Stellen
finden Sie
online

JOBS IN IHRER REGION



BACK MIT AN!

MASCHINEN- UND ANLAGENFÜHRER (M/W/D)

- 47.000 € Jahresgehalt + Zuschläge.
- 38 Std./Woche – flexible Arbeitszeitreduzierung möglich. So bietet die Schichtarbeit einen familienfreundlichen Ausgleich.
- Verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem modernen Arbeitsumfeld.

Unser Team-Troisdorf sucht dich!



Ab sofort und unbefristet
harry-brot.de/karriere



QUEREINSTEIGER WILLKOMMEN!

Hier finden Sie ... einen Job mit Aussicht auf Heimat.



AUSBILDUNG BEI TMD Friction Services GmbH IN HAMM / SIEG

Wir suchen Azubis zum **1. September 2024** für den Standort Hamm / Sieg:

- **Industriemechaniker (m/w/d)**
- **Elektroniker für Betriebstechnik (m/w/d)**

Ausbildungsdauer: 3,5 Jahre
Monatliche Vergütung:
1.073 € (1. Jahr) – 1.389 € (4. Jahr)

Wir sind ein tarifgebundenes Unternehmen mit Urlaubs- und Weihnachtsgeld!
Die Chancen, nach der Ausbildung übernommen zu werden, sind hervorragend!

Dein Einstieg in die Berufswelt - ein Praktikum. Teste und finde heraus ob wir und der Beruf zu Dir passen.

TMD Friction Services GmbH
Industriestraße 3, 57577 Hamm (Sieg)
Online Bewerbung möglich unter:
www.tmdfriction.com/jobs

Ansprechpartnerin:
Andrea Becher: 02682/714160 oder
Janina Frias: 02682/714161



TMD FRICTION



Mit Euch. Für Euch.  Im Raiffeisenland

Dr. Kirsten Seelbach

09.06.24 Kommunalwahl 

Eure Kandidatin für den Kreistag (Listenplatz 4)

Wir suchen zum Kauf

in Berod, Borod, Wahlrod, Gieleroth, Oberwambach, Mudenbach und Ingelbach:

Landwirtschaftsflächen, Acker-/Bauland, Wald, Weiden, Brache.

Bitte jede Größe anbieten.

Puderbach Grundstücks- u. Beteiligungsgesellschaft
Am Lauterberg 27, 57614 Berod
Kontakt: 0175/5824468, info@puderbach.com

Hier finden Sie ... 

einen Wohnung mit Aussicht auf Heimat.

Deutschlands größter Makler für Wohnimmobilien*
-Die Sparkassen-Finanzgruppe




*Laut Immobilienmanager Ausgabe 10/2023 www.skwws.de

| | |
|---|---|
| <p>S-Immobilienpreisfinder</p> <p>Was ist Ihre Immobilie wert? https://www.sparkasse-westerwald-sieg.de/preisfinder</p> <p>Kostenlos</p> | <p>Wir suchen</p> <p>für bonitätsgeprüfte Kunden Eigentumswohnungen in Altenkirchen, gerne EG oder seniorengerecht</p> <p>KP: bis 150.000 EUR</p> |
|---|---|

| | |
|--|--|
| <p>Mammelzen</p> <p>EFH/ZFH, Wfl. ca. 200 m², Grdst. 782 m², Energiebedarfsausweis Klasse E, Elektroenergie, Pellets 143,1 kWh/(m².a); Bj.1974</p> <p>KP: 245.000 EUR zzgl. 3.570 € Käuferprovision</p> | <p>5 Sterne Makler</p> <p>* Kompetent, * Nah * Fair, *Persönlich * Servicestark</p> <p>* Laut "Immobilienmanager", Ausgabe 10/23</p> |
|--|--|

Ihr Ansprechpartner:

Sebastian Schürt
02661 620-3530
sebastian.schuert@skwws.de



Sparkasse Westerwald-Sieg Immobilien-Center

WOHNEN
IN IHRER REGION



Bender & Bender Immobilien Gruppe

Haben Sie eine Immobilie für unsere Käufer?

| | |
|---|---|
| <p>Altenkirchen 2 Generationen - 1 Dach! Für einen Mehrgenerationenhaushalt suchen wir eine Immobilie mit 2 separaten Wohneinheiten, Garten u. Garage. Preis: offen</p> | <p>Immobilien-Leibrente Sie möchten in Ihrer Immobilie wohnen bleiben u. zusätzlich noch eine lebenslange Rente beziehen oder eine Einmalzahlung erhalten? Wir beraten Sie gerne im Detail!</p> |
| <p>Wissen + 10 km Umkreis Für eine Familie suchen wir ein EFH mit Garten, idealerweise in Waldrandnähe, Wfl. ab 140 m², Grundstücksgröße ab ca. 500 m². Preis bis ca. 280.000,- €</p> | <p>Nähe Hamm Für einen Kunden suchen wir eine kleine, möglichst barrierefreie, Eigentumswohnung mit Terrasse, Wfl. ca. 90 m² und mindestens 2 Zimmern. Preis: offen</p> |

www.bender-immobilien.de • 0 26 81 / 78 99 70

Zu vermieten:

Flammersfeld, Am Kirmesplatz 2, ab 01.06.2024
EG, 3 ZKDB, Balkon, Aufzug, 82,16 m² Wfl.
KM 495,00 + NK + 2 MM Kaution
Bj. 1996, Verbrauchsausw., Gas, 79,2 kWh.

Altenkirchen-Honneroth, Büchnerstr. 50, ab sofort
DG, 1 ZKDB, Balkon, Aufzug, 45,20 m² Wfl., WBS
KM 207,92 + NK + 2 MM Kaution
Bj. 1996, Verbrauchsausw., Gas, 83,4 kWh.

Grundstücksgemeinschaft
M. Schneider & O. Bitzer
57614 Stürzelbach, Waldstraße 14
Telefon: 0 26 81 / 98 25 99

Finden Sie die passende Wohnung in Ihrer Region!




Mit Euch. Für Euch.  Im Raiffeisenland

Rainer Dungen

09.06.24 Kommunalwahl 

Euer Kandidat für den Verbandsgemeinderat (Listenplatz 3)

Gartenbau Müseler

- Landschaftsbau
- Gärtnerei
- Blumenhandel



57641 Oberlahr · Telefon: 0 26 85 / 3 58

Beet- und Balkonpflanzen

- blühende Geranien 1,50 €

Große Auswahl an Ampelpflanzen!



LISTENPLATZ 1
JÜRGEN KÜGELMEIER



LISTENPLATZ 2
SASCHA SCHWARZBACH



LISTENPLATZ 3
VÖLKER JOHN



LISTENPLATZ 4
WALTER JESKO WEITZIEIN



LISTENPLATZ 5
CAROLIN SCHWARZBACH



LISTENPLATZ 6
JÖRG GERHARTZ



LISTENPLATZ 7
BRUNO WAHL

KOMMUNALWAHL AM 09.06.2024



UNSERE KANDIDATEN FÜR DEN



STADTRAT ALTENKIRCHEN



LISTENPLATZ 8
MATTHIAS MÜLLER



LISTENPLATZ 9
VIKTOR SCHERF

FWG



LISTENPLATZ 10
WOLFGANG HORSTKAMP



LISTENPLATZ 11
OLIVER PAUL

FREIE WÄHLERGRUPPE VG ALTENKIRCHEN-FLAMMERSFELD E.V.
WWW.FWG-ALTENKIRCHEN-FLAMMERSFELD.DE



LISTENPLATZ 12
DIRK HERCHET



LISTENPLATZ 13
LEAH VISSA

WIR STEHEN FÜR:

- WEITERE ZUKUNFTSFÄHIGE STADTENTWICKLUNG
- MEHR BEZAHLBAREN WOHNRAUM
- STÄRKUNG UNSERER VERANSTALTUNGS- UND FREIZEITANGEBOTE



LISTENPLATZ 14
TOBIAS HENN



LISTENPLATZ 15
JOHANNES WEIBENBERG



NUTZEN SIE AUCH DIE MÖGLICHKEIT DER BRIEFWAHL!



LISTENPLATZ 16
MICHAEL SPITZER



LISTENPLATZ 17
HELMUT MERKELBACH



LISTENPLATZ 18
FRANK JOHN



LISTENPLATZ 19
EDELTRAUD KÜGELMEIER



LISTENPLATZ 20
DIETER WILHELM



LISTENPLATZ 21
FRANK NIEDERHAUSEN



MEHR INFOS AUF
UNSERER HOMEPAGE

KOMMUNALWAHL AM 09.06.2024



UNSERE KANDIDATEN FÜR DEN VERBANDSGEMEINDERAT ALTENKIRCHEN-FLAMMERSFELD



LISTENPLATZ 1
DIRK EUTENEUER



LISTENPLATZ 2
MANFRED BERGER



LISTENPLATZ 3
KLAUS-DIETER ADRIAN



LISTENPLATZ 4
JÖRG GEIHARZ



LISTENPLATZ 5
MICHAEL LIEDIGK



LISTENPLATZ 6
WILFRIED STAHL



LISTENPLATZ 7
BURKHARD ASSBACH



FREIE WÄHLERGRUPPE VG ALTENKIRCHEN-FLAMMERSFELD E.V.
WWW.FWG-ALTENKIRCHEN-FLAMMERSFELD.DE



LISTENPLATZ 8
JÜRGEN KUGELMEIER



LISTENPLATZ 9
WALTER JESKO WENTZIEN



LISTENPLATZ 10
MARTWI SELBACH

WIR STEHEN FÜR:

- SICHERUNG DER MEDIZINISCHEN GRUNDVERSORGUNG
- VERBESSERUNG DER FINANZIELLEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT UNSERER ORTSGEMEINDEN
- FÖRDERUNG VON KITAS & GRUNDSCHULEN
- AUSBAU UNSERER INFRASTRUKTUR
- UNTERSTÜTZUNG UNSERER VEREINE



LISTENPLATZ 11
BRUNO WAHL



LISTENPLATZ 12
CAROLIN SCHWARZBACH



LISTENPLATZ 13
WOLFGANG HORSTKAMP



LISTENPLATZ 14
LOUISA JOHN



LISTENPLATZ 15
VIKTOR SCHERF



LISTENPLATZ 16
REIMUND SEIFEN



LISTENPLATZ 17
TOBIAS HENN



LISTENPLATZ 18
LEAH VISSA



WIR...



- ... HABEN KEINE BUNDES- UND LANDESPOLITISCHEN VORGABEN
- ... UNTERLIEGEN GRUNDSÄTZLICH KEINEM FRAKTIONSZWANG UND ENTSCHEIDEN FREI
- ... ERHALTEN KEINE UNTERSTÜTZUNG VOM STAAT, WIR FINANZIEREN UNS SELBST
- ... ORIENTIEREN UNS AM BÜRGERWILLEN
- ... BESTREITEN **LOKALPOLITIK MIT AUGENMAß UND VERANTWORTUNG!**

NUTZEN SIE AUCH DIE MÖGLICHKEIT DER BRIEFWAHL! MEHR INFOS AUF UNSERER HOMEPAGE



LINUS WITTICH hat jetzt einen Podcast

Fly & Help-Gründer **Reiner Meutsch** berichtet in unserer **6. Podcast-Folge** über seine Erlebnisse, was ihn antreibt und warum er LINUS WITTICH als wichtigen Partner für sein Wirken sieht, denn schon zehn Schulen sind durch diese intensive Beziehung finanziert worden.



» **Hallo LINUS WITTICH** «
Überall da, wo es Podcasts gibt.



Bares für Rares

Ankauf von alten Nähmaschinen, alten Schreibmaschinen, Münzsammlungen, altes Porzellan, Silberbesteck, alte Gemälde, alte Steiff-Figuren, Schmuck
Schnelle und seriöse Abwicklung
Barzahlung

Telefon (0157) 83301136

KÜCHEN – CENTER

0 % Finanzierung möglich!
– eigene Schreinerei seit 1880 –



Euteneuer

Wir brauchen Platz für neue Modelle!
Musterküchen
▶▶▶ bis zu **70%** reduziert! ◀◀◀

Telefon: 0 26 81 – 24 88 57610 Gieleroth / AK
www.möbelhaus-euteneuer.de Auf der Semseg 2

Jetzt
günstig
online drucken

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von
LINUS WITTICH Medien



Mit Euch. Für Euch.  Im Raiffeisenland

Christoph Orthen

09.06.24
Kommunalwahl

Euer Kandidat für den
Gemeinderat Horhausen (Listenplatz 1)
Verbandsgemeinderat (Listenplatz 10)
Kreistag (Listenplatz 25)

Geschäftsanzeigen online aufgeben: anzeigen.wittich.de



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wichtig für alle Anzeigenkunden:

Wegen **Pfingstmontag** (20. Mai 2024) kommt es zu nachstehenden Veränderungen des Anzeigenannahmeschlusses:

Bitte beachten!

Für die Kalenderwoche **21/2024** wird der **Anzeigenannahmeschluss** von **Montag, 20.5.2024, 9.00 Uhr** auf **Freitag, 17.5.2024, 9.00 Uhr** vorgezogen.



Wir danken für Ihr Verständnis und bitten um Beachtung, da zu spät eingesandte Aufträge nicht mehr berücksichtigt werden können!

Ihre Kandidaten für VG und Stadt. Wir machen das.

Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld

1. **Dr. Christian Chahem**
Altenkirchen
2. **Dr. Johannes Noll**
Horhausen
3. **Frank Becker**
Busenhausen
4. **Klaus Treude**
Altenkirchen
5. **Kai Krei**
Altenkirchen
6. **Anna Menzenbach**
Krunkel
7. **Julian Nies**
Altenkirchen
8. **Melissa Schmidt**
Altenkirchen
9. **Marcel Hörter**
Altenkirchen
10. **Jan Pirzenthal**
Altenkirchen
11. **Ewald Edinger**
Flammersfeld
12. **Thomas Roos**
Altenkirchen
13. **Holger Krapp**
Neitersen
14. **Friedel Hoben**
Weyerbusch
15. **Arne Stürz**
Oberlahr
16. **Hans Dieter Rapsilber**
Pleckhausen



Stadt Altenkirchen

1. **Thomas Roos**
2. **Marcel Hörter**
3. **Klaus Treude**
4. **Kai Krei**
5. **Jan Pirzenthal**
6. **Melissa Schmidt**
7. **Julian Nies**
8. **Gisela Hassel**

Kommunalwahl am 09. Juni 2024.
So wählen Sie richtig:

1. Liste FDP ankreuzen
 2. Kandidat ankreuzen



Rohrreinigung Rademacher

- Rohrreinigung**
(WC - Küche - Keller - Bad)
- Kanal TV - Untersuchung**
- Kanal-Sanierung**
(Ohne Aufzugraben)
- Rückstausicherung**



Ihr Ansprechpartner Für
Ihre Region
Herr Schreiber
0151-74330809

24H

WERKSVERKAUF

in Kroppach
Samstag, 18. Mai 2024 von 8.00 -12.00 Uhr

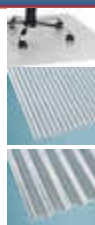


Wellplatten, Stegplatten, Bodenschutzmatten
2. Wahl (leichte Farbabweichungen, Einschlüsse)

- ✓ Klar und in verschiedenen Farben und Strukturen
- ✓ aus Polycarbonat, Acryl oder PET
- ✓ Günstige Herstellerpreise ab Werk je lfd. Meter
- ✓ Längen von 2m – 4m zum Selbstabholen
- ✓ Größere Längen auf Anfrage

Gutta Plastics GmbH
Gewerbestraße 11
57612 Kroppach

02688 / 9888-0
info@gutta-plastics.com



**HOTTGENROTH
SOFTWARE**

Tag der offenen Tür

Lerne uns kennen!

25. Mai 2024

13–18 Uhr

14.00 Uhr–15.00 Uhr besucht uns
DR. CARSTEN LINNEMANN





Gegrilltes & Getränke
Kinderschminken | Hüpfburg
Hausführungen | Fotobox
Spiel, Spaß & Musik

HOTTGENROTH SOFTWARE AG
Weyerbusch / Sonnenhof

Standort Weyerbusch
Wir stellen weiter ein!





THE X3

Freude am Fahren.

JETZT LEASEN.

Kraftvoll, sportlich, komfortabel: Der BMW X3 ist ein Statement der Unabhängigkeit. Jede Fahrt eröffnet unbegrenzte Möglichkeiten – und Freiheit auf jeder Strecke. Leasen Sie jetzt den BMW X3 und lassen Sie sich begeistern.

BMW X3 xDrive20i
Schwarz uni, 18" LMR V-Speiche 618, Interieurleiste schwarz hochglänzend m. Akzentleiste Periglänz Chrom, Sensatec perforiert | Schwarz (SW), Steuerung Efficient Dynamics, Automatic Getriebe Steptronic, Reifendruck-Kontrolle, Gepäckraumtrennnetz, Fußmatten in Velours, Wanddreieck und Verbundkasten, Innen- und Außenspiegelpaket, Innenspiegel automatisch abblendend, Sportsitze für Fahrer und Beifahrer, Klimaautomatik, LED-Scheinwerfer, Deaktivierung Beifahrerairbag, DAB-Tuner, Intelligenter Notruf, ConnectedDrive Services, Connected Package Professional, BMW Live Cockpit Plus, WLAN Hotspot, Aktiver Fußgängerschutz, Sonderausstattung: Sitzheizung für Fahrer und Beifahrer, Parking Assistant, Sondersteuerung Bluetooth/WiFi-Modul, Vorbereitung Fahrerassistenz |

Leasingbeispiel der BMW Bank GmbH: BMW X3 xDrive20i

| | |
|--------------------------------------|----------------------|
| Anschaffungspreis: | 56.890,00 EUR |
| Leasingsonderzahlung: | 5.000,00 EUR |
| Laufleistung p.o.: | 10.000 km |
| Laufzeit: | 36 Monate |
| 36 monatliche Leasingraten à: | 449,00 EUR |
| Gesamtpreis: | 21.164,00 EUR |

Ein unverbindliches Leasingbeispiel der BMW Bank GmbH, Lilienhalde 25, 80939 München, Stand 04/2024. Ist der Leasingnehmer Verbraucher, besteht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen nach Vertragsschluss ein gesetzliches Widerrufsrecht. Nach den Leasingbedingungen besteht die Verpflichtung, für das Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung abzuschließen.

Wir vermitteln Leasingverträge ausschließlich an die BMW Bank GmbH, Lilienhalde 26, 80939 München.

Zzgl. 990,00 EUR für Zulassung, Transport und Überführung. Kraftstoffverbrauch in l/100 km: kombiniert: 7,6 (WLTP); CO2-Emissionen kombiniert in g/km: 172 (WLTP); CO2-Klasse: F; Leistung: 135 kW (184 PS); Hubraum: 1.998 cm3; Kraftstoff: Super E10.

Offizielle Angaben zu Kraftstoffverbrauch und CO2-Emissionen wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren ermittelt und entsprechen der VD (EU) 715/2007 in der jeweils geltenden Fassung. Für seit 01.01.2021 neu typgeprüfte Fahrzeuge existieren die offiziellen Angaben nur noch nach WLTP. Zudem erfüllen seit EU-Verordnung 2022/195 ab 01.01.2023 in den EG-Übereinstimmungsbescheinigungen die NEFZ-Werte. Weitere Informationen zu den Messverfahren WLTP und NEFZ finden Sie unter www.bmw.de/wltp.

Das wichtigste Zubehör ist kostenlos.
Jetzt die **My BMW App** herunterladen.



Hakvoort GmbH
Bismarckstraße 59
56470 Bad Marienberg
Tel. 02661 91 23-0
Fax 02661 91 23-99

Lise-Melner-Straße 9
57610 Altenkirchen
Tel. 02681 87 98-0
Fax 02681 87 98 -40



www.hakvoort-gruppe.de

„DIE KLEINEN“
IN IHRER REGION 

VERMIETUNG

Haushaltsauflösungen, Ent-rümpelungen, Räumen von Häu- sern, Wohnungen, Kellern, Gara- gen & Bauabfallentsorgung. Tel.: 0151/41230503.

STELLENMARKT

Suche Putzhilfe für 2 Std./Woche. Tel.: 02688/4402

Suche Helfer für Arbeiten im Garten und mit Tieren, Minijob, PKW u. Rasenmäher erforderlich. Tel.: 02688/782

PARTNERSCHAFT

Ein schöner Tag mit Dir: Wandern im Pfälzer Wald, an Rhein, Wied oder Nister, Einkeh- ren, Karten spielen, abends zum Tanzen. Klingt gut? Dann trau Dich! Er, 63, 1,75 freut sich auf Zuschrift von netter Sie, Raum Westerwald Zuschriften unter Chif- fre 19138465 an den Verlag.

Humorv. Witwer, 77j., 1,80m, NR, finanz. unabhängig, sucht niveauv. Partnerin; aufricht., harm., Zweisamk. ist das Ziel; Raum VG Pdb, AK, WW. Zuschrift bitte m. Bild. Zuschriften unter Chiffre 19145319 an den Verlag.

KFZ-MARKT

Suche Autos aller Art! Alter, Zustand, TÜV, km egal. Alles anbieten. Tel.: 0261/20829883

!Höchstpreise! Kaufe PKW, LKW, Wohnmobile, Traktoren u. Bagger, bar, jeder Zustand, Auto-Export Schröder. Tel.: 0178/6269000

SONSTIGES

Suche Kleinballenpresse und Miststreuer bis 4 Tonnen Gesamt- gewicht. Tel.: 0160/98496364

Fliesenverlegung, Sanierung, Innenausbau, Anstreichen, Ver- putzen, Tel.: 0152/13612707 www.majchrzakinnenausbau.de

Deutz Traktor D40, 35 PS, Holzspalte und Rasenmäher, 1,65 m zu verkaufen. Tel.: 0151/ 72181831

Frau und Herr Wesel suchen Bekleidung, Pelze, Handtaschen, Porzellan, Kristallgläser, Bilder, Möbel, Uhren. Tel.: 0163/3967068

Junge Designerin sucht Pelze, Handtaschen, Porzellan, Kristall- gläser, Bilder, Möbel. Frau Franz. Tel.: 0163/8868565

Kachelofen alt gegen neu, wir tauschen Ihren Ofeneinsatz nach BlmschV 2 od. bauen einen Fein- staubfilter ein. Tel.: 0170/9047855 Siegtal-Feuer GmbH

Alternative zum Altenheim! Unsere 5 Senioren WGs im Wes- terwald haben noch Plätze frei. Wir pflegen und betreuen ganzheitlich 24/7. Für eine weitere Beratung rufen Sie uns gerne an unter 02626/9248743

Altgoldankauf bei Fachleuten BONN
Im Hause Optik Bonn
Tel.:02662/7596, Wilhelmstr. 30, Fußgängerzone 57627 Hachen- burg www.bonn-hachenburg.de

Zu verkaufen Boxspringbett fast neu, incl. Topper, 140 cm Matrat- zen Breite, Gesamtbreite 155 cm, Länge 220 cm, Neupreis 679,00, Farbe taupe Velour. Das Bett war lediglich im Gästezimmer aufge- stellt, wurde jedoch nicht genutzt. Preis 350,00 € für Selbstabholer. Tel.: 02680/987049

„Kleines“ gesucht? 
Auf einen Blick ...
können Sie für kleines Geld fündig werden!


Mit Euch. Für Euch.  Im Raiffeisenland
Ellen Creutzburg
09.06.24 Kommunalwahl 
Eure Kandidatin
Verbandsgemeinderat (Listenplatz 6)
Kreistag (Listenplatz 31)

 **LINUS WITTICH**
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.
Anzeige online aufgeben
anzeigen.wittich.de
Gerne auch telefonisch unter Tel. 02624 9110 

» Familienanzeigen

Danke Für die vielen Glückwünsche und Geschenke anlässlich meiner Konfirmation möchte ich mich, auch im Namen meiner Eltern, herzlich bedanken.
Tom Müller
Birnbach, im Mai 2024

Herzlichen Dank
für all die lieben Glückwünsche und Geschenke zu meinem **90. Geburtstag.**
Erna Juhn
Almersbach, im Mai 2024

Danke Für die vielen Glückwünsche und Geschenke anlässlich meiner Konfirmation möchte ich mich, auch im Namen meiner Eltern, herzlich bedanken.
Matvej Haas
Hemmelzen, im Mai 2024

Meinen *80. Geburtstag* 
möchte ich im Kreise meiner Familie feiern. Ich bitte daher höflichst von Hausbesuchen abzusehen, aber über Glückwunschkarten würde ich mich sehr freuen.
Christa Höller
Neitersen OT Obernau
Mai 2024

gesund & fit



Natürlich gegen Gelenkschmerzen

Von Pflanzenpower bis Bewegung: Bei Arthrose an mehreren Punkten ansetzen

Sei es aufgrund von zunehmendem Alter oder hoher Belastung in Sport und Beruf: Von Gelenkbeschwerden sind viele Menschen betroffen.

Etwa fünf Millionen in Deutschland leiden darunter. Ursache sind oft entzündliche Prozesse und oxidativer Stress in Teilen des Bewegungsapparates.

Neue Studien zeigen: Bestimmte Pflanzenstoffe können bei Arthrose und Arthritis effektiv lindern.

So beispielsweise Curcumin-Extrakt, Boswellia (Weihrauch) und Pycnogenol (Meereskiefernrinde) sowie Vitamin C, K2 und D3 zur Stärkung von Knorpel und Knochen.

Weitere Behandlungsansätze sind regelmäßige Bewegung sowie eine entzündungshemmende Ernährung mit wenig Fleisch und viel Fisch und Gemüse.

djd p_73474

SCHÄFER HÖRGERÄTE

■ Zuhören. ■ Verstehen. ■ Mitreden.



Hör-Gutschein. Kommen Sie zu einem kostenlosen Hörtest, wählen Sie Ihr Lieblingsgerät und testen nur bei uns **kostenfrei** die neusten Hörsysteme in Ihrem Alltag! Viele Markenhörsysteme als Kassenversorgung für Sie zuzahlungsfrei!!! (ausgen.10,00 gesetzl.

Zuzahlung pro Hörsystem). Ihr Hören ist uns wichtig, vereinbaren Sie telefonisch einen unverbindlichen Termin bei uns.

57610 Altenkirchen • Frankfurter Str. 4

Tel.: 02681 / 989038 • www.schaefer-hoergeraete.de

Übungen für mehr Lebensqualität trotz Arthrose



Foto: DJD/CH-Alpha-Forschung

Für ein schmerzfreies und aktives Leben im Alter ist die Beweglichkeit der Gelenke entscheidend. Häufiger Knackpunkt – im wahrsten Sinne des Wortes – sind die Gelenke. Experten erklären Arthrose als eine Gelenkerkrankung, bei der der schützende Knorpel zwischen den Knochen abnimmt. Um dem entgegenzuwirken,

empfeht der Experte regelmäßige Übungen für zuhause wie Kniebeugen, seitliches Beinheben oder Ausfallschritte auf der Matte. Darüber hinaus haben die Experten gute Erfahrungen mit der Zufuhr von Kollagenpeptiden gemacht. Arthrosepatienten berichten über signifikante Schmerzlinderung.

djd p_73659

Alternative Therapien zur Schulmedizin

Von A wie Ayurveda bis S wie Schröpfen



Foto: DJD/Nürnberger Versicherung/Getty Images/Westend61

Wollen sich gesetzlich Krankenversicherte außerhalb der Schulmedizin behandeln lassen, müssen sie oft selbst in die Tasche greifen. Denn alternative Behandlungen gehören meist nicht zum Leistungskatalog der Kassen. Finanzielle Entlastung bringen Heilpraktiker-Zusatzversicherungen. Sie decken die Methoden und Heilmittel ab.

Es gibt Versicherungen, die für Naturheilverfahren sowie für Arznei-, Verband- und Heilmittel jährlich bis zu 300 Euro der Kosten erstatten.

Homöopathie und Osteopathie kennen die meisten, andere anerkannte Zweige alternativer Medizin sind Ayurveda, Blutegeltherapie, Bioresonanztherapie, Eigenblutbehandlung und Schröpfen. *djd p_71765*



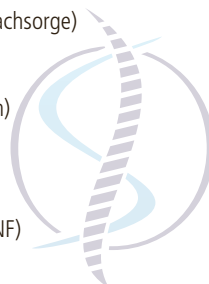
SALUS
PHYSIOTHERAPIEPRAXIS



- Krankengymnastik
- Manuelle Lymphdrainage

(z.B. Versorgung nach Liposuktion, Tumornachsorge)

- Manuelle Therapie
- Massagen (Ganz- u. Teilkörpermassagen)
- Kiefergelenk Therapie
- Krankengymnastik auf neurophysiologischer Basis (z.B. Bobath, PNF)
- Krankengymnastik am Gerät (KGG)



- Migräne Behandlung
- Schlingentischtherapie
- Wärme- und Kältetherapie (Rotlicht, Fango)
- ganzheitliche Therapie (Fußreflexzonen Behandlung, Bindegewebsmassage)
- Kinesio-Taping
- Hausbesuche

Zulassung zu allen Krankenkassen, Privatkrankenkassen und Berufsgenossenschaften

Koblenzer Str. 25 • 57610 Altenkirchen • ☎ 0 26 81 / 33 55 • ✉ info@physiotherapiesalus.de
Öffnungszeiten: Mo. – Do. 7.00 bis 20.00 Uhr • Fr. 7.00 bis 16.00 Uhr



Tag der offenen Tür




Wann? Samstag, 08.06.2024 von 11 Uhr bis 17 Uhr

& wo? Am Berg 21, 57629 Dreifelden

Der zu besichtigende Rohbau besticht durch seine **ökologische** und **nachhaltige Holz-Bauweise**.

Weitere Infos:





LOTH-HAUS GmbH
• D-56412 Niederelbert
• www.loth-haus.com/baustellentag

Balkon undicht?

Terrassen- und Balkonabdichtung mit Polyesterharz, in verschiedenen Farben, auf Estrich, Fliesen, Platten usw.

Hottinger Bautenschutz

57518 Betzdorf • Friedrichstraße
Telefon: 02741 / 97 02 34
Mobil 0176 38 35 94 24





LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wichtig für alle Anzeigenkunden:

Wegen **Fronleichnam** (30. Mai 2024) kommt es zu nachstehenden Veränderungen des Anzeigenannahmeschlusses:

Für die Kalenderwoche **22/2024** wird der **Anzeigenannahmeschluss** von **Montag, 27.5.2024, 9.00 Uhr** auf **Freitag, 24.5.2024, 9.00 Uhr** vorgezogen.

Wir danken für Ihr Verständnis und bitten um Beachtung, da zu spät eingesandte Aufträge nicht mehr berücksichtigt werden können!

Bitte beachten!



AM 9. JUNI SPD WÄHLEN!

| | | | |
|--|---|--|--|
|  BERND BECKER Fensdorf |  SABINE BÄTZING-LICHTENTHÄLER Forst |  ANDREAS HUNDHAUSEN Kirchen (Sieg) |  DR. KIRSTEN SEELBACH Almersbach |
|  TIMO LINDINGER Daaden |  CARMEN KREUZER Kirchen (Sieg) |  JAN HELLINGHAUSEN Scheuerfeld |  ALEXANDRA PROBST Herdorf |
|  PHILIP SCHIMKAT Hamm (Sieg) |  FRANK BETTGENHÄUSER Neitersen |  STEFANIE STIELER Betzdorf |  JÜRGEN LINKE Wissen |
|  JAQUELINE HASSEL Wölmersen |  COLIN HAUBRICH Daaden |  BENJAMIN GELDSETZER Betzdorf |  ANKA SEELBACH Almersbach |

WENIGER
EGOISMUS.
MEHR
ZUSAMMEN-
HALT!

UNSERE IDEEN
FÜR DEN KREIS
ALTENKIRCHEN: